

# Lehrbrief



Verwaltungsakademie Berlin



# Bürgerliches Recht

Autor: Lutz Didner

**1. Ausgabe 2005**

**2. Ausgabe 2015**

Autor: Lutz Didner

### **Änderungsdienst**

Der Lehrbrief unterliegt einer ständigen Anpassung an neue Entwicklungen aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Wünsche, Anregungen, Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge zu diesem Lehrbrief richten Sie bitte an die

Verwaltungsakademie Berlin

- Ausbildungszentrum -

Turmstraße 86

10559 Berlin

© **Verwaltungsakademie Berlin**

**Nachdruck sowie jede Art von Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Genehmigung der Verwaltungsakademie Berlin**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung.....</b>	<b>5</b>
1.1. Grundbegriffe .....	5
1.2. Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches .....	6
1.3. Gliederung des Bürgerlichen Gesetzbuches .....	6
1.4. Arbeitshinweise / Methodenlehre.....	6
<b>2. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).....</b>	<b>9</b>
2.1. Natürliche Personen.....	9
2.1.1. Geschäftsfähigkeit .....	9
2.1.2. Geschäftsunfähigkeit .....	10
2.1.3. Deliktsfähigkeit.....	12
2.2. Juristische Personen .....	13
2.3. Sachen.....	15
2.4. Willenserklärungen.....	17
2.4.1. Elemente einer Willenserklärung.....	17
2.4.2. Formvorschriften für Willenserklärungen.....	20
2.4.3. Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit und Zugang.....	21
2.4.4. Anfechtung und Auslegung einer Willenserklärung .....	23
2.4.5. Vertretung, Vollmacht .....	26
2.5. Verträge .....	30
2.6. Anspruch und Verjährung.....	34
<b>3. Allgemeines Schuldrecht .....</b>	<b>37</b>
3.1. Leistungspflicht .....	37
3.2. Leistungsstörungen.....	40
3.2.1. Schuldnerverzug.....	40
3.2.2. Unmöglichkeit der Leistung.....	42
3.2.3. Positive Forderungsverletzung.....	46
3.2.4. Verschulden bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) .....	48
3.3. Schadensersatz .....	50
3.3.1. Haftungsbegründung .....	50
3.3.2. Schadensersatz / Umfang.....	51
<b>4. Einzelne Schuldverhältnisse.....</b>	<b>53</b>
4.1. Vertragliche Schuldverhältnisse .....	53
4.1.1. Der Kaufvertrag .....	53
4.1.2. Übersicht über weitere vertragliche Schuldverhältnisse .....	59
4.2. Übersicht über gesetzliche Schuldverhältnisse.....	62
<b>5. Sachenrecht .....</b>	<b>67</b>
5.1. Besitz .....	67
5.2. Eigentum.....	68
5.2.1. Erwerb und Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen .....	68
5.2.2. Erwerb und Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen .....	70
5.2.3. Überblick über das Grundbuch .....	72
5.2.4. Kreditsicherung.....	74
<b>6. Familienrecht.....</b>	<b>77</b>
6.1. Verlöbnis und Ehe.....	77
6.2. Güterrecht und Unterhalt.....	78

6.3. Scheidung der Ehe .....	79
6.4. Verwandtschaft und Unterhalt .....	79
<b>7. Erbrecht .....</b>	<b>81</b>
7.1. Gesetzliche Erbfolge .....	81
7.2. Testamentarische Erbfolge .....	82
7.3. Pflichtteil und Ehegatten .....	83
7.4. Erbschein .....	83
<b>8. Gerichtsverfassung, Verfahren in Zivilsachen .....</b>	<b>85</b>
8.1. Der Begriff des Zivilprozesses .....	85
8.2. Das Verfahren in erster Instanz .....	86
8.3. Das Mahnverfahren .....	88
8.4. Grundzüge der Zwangsvollstreckung .....	89
<b>9. Musterklausur .....</b>	<b>91</b>
<b>Lösungen zu den Wiederholungsfragen .....</b>	<b>93</b>
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>99</b>

Dieser Lehrbrief richtet sich sowohl an Mitarbeiter/innen der mittleren als auch der gehobenen Funktionsebene der Verwaltung.

# 1. Einführung

## Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- den Anwendungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erkennen
- die Abgrenzung zum öffentlichen Recht vornehmen können
- den Aufbau des Bürgerlichen Gesetzes erkennen
- Grundlagen der Fallbearbeitung (Methodenlehre) verstehen.

## 1.1. Grundbegriffe

Das Privatrecht gibt den Rechtsträgern z.B. Ihnen als Lernenden (natürliche Person), die Möglichkeit durch freie Vereinbarung untereinander, Ansprüche entstehen und erlöschen zu lassen, oder bestehende Ansprüche zu gestalten.

**Beispiel:** Sie kaufen beim Zeitungshändler H. eine Zeitung.

Hierdurch entstehen durch Ihren und den Willen des H. Ansprüche, nämlich Ihr Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Zeitung und der Anspruch des H. auf Bezahlung des Kaufpreises.

Sie merken sich daher, dass im Bereich des Privatrechts die Rechtsträger sich gleichrangig gegenüberstehen und ihre Rechte aushandeln können, während im Bereich des öffentlichen Rechtes grundsätzlich ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen der Verwaltung und dem Bürger besteht, z.B. Sie erhalten eine Abrissverfügung (Verwaltungsakt) für die Fassade Ihres Hauses, weil sich die Verkleidung nicht farblich in die Umgebung der übrigen Häuser einfügt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet Ihnen mit seinen Normen, Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten in allen Gebieten des Privatrechtes z.B.: Kauf, Miete, Werkvertrag, Reisevertrag, Erbe usw.

Privatrecht	Öffentliches Recht
Die Parteien stehen sich gleichrangig gegenüber	Zwischen Verwaltung und Bürger besteht ein Über-Unterordnungsverhältnis
z.B.: Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch	z.B.: Gaststättengesetz, Steuerrecht

## 1.2. Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten und stellt damit im Vergleich zu den Gesetzen im Bereich des Zivilrechtes unserer Nachbarländer z.B. Frankreich und Italien, ein relativ neues Gesetzbuch dar.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches von 1871 wurde es als Folge der wachsenden Industrialisierung und des Handels und des Zusammenschlusses der Deutschen Staaten erforderlich, ein einheitliches Rechtssystem auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu schaffen und die bis dahin geltenden einzelnen Gesetze der Deutschen Länder (Partikularrechte z.B. in Sachsen) zu ersetzen.

Trotz der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, zuletzt im Jahre 2002 umfassend, ist das BGB in vielen Bereichen seit dem Jahre 1900 bis heute unverändert geblieben.

## 1.3. Gliederung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in fünf Bücher aufgeteilt.

Vorangestellt finden Sie die Paragraphen 1 bis 240, den allgemeinen Teil, der die Grundbegriffe dieses Gesetzes regelt z.B. die Willenserklärung (ab § 116 BGB) oder die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), die Sie auch in den folgenden vier Büchern des BGB beachten und verwenden müssen.

Das Zweite Buch (§§ 241 - 853 BGB) regelt das Recht der Schuldverhältnisse im Allgemeinen und im Besonderen durch die verschiedenen Vertragsarten z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag usw.

Das Dritte Buch behandelt das Sachenrecht, d.h. die Zuordnung von Besitz und Eigentum zu den jeweiligen Rechtsinhabern, sowie deren Übertragung und Belastung.

Das Vierte Buch (§§ 1297 bis 1921 BGB) behandelt das Familienrecht z.B. die Ehe.

Das Fünfte Buch (§§ 1922 bis 2385 BGB) regelt das Erbrecht, die Verteilung des Nachlasses eines Verstorbenen.

## 1.4. Arbeitshinweise / Methodenlehre

Das BGB ist nach Anspruchsgrundlagen aufgebaut, Sie müssen daher für Ihre Forderung im Gesetz die geeignete Norm suchen; z.B. für die Kaufpreisforderung § 433 Absatz 2 BGB.

Eine Anspruchsgrundlage besteht aus dem Tatbestand, der erfüllt sein muss, z.B. es besteht ein wirksamer Kaufvertrag und der

Verkäufer hat seine Pflichten aus § 433 Absatz 1 BGB erfüllt und der Rechtsfolge, dass die Kaufpreiszahlung gefordert werden kann.

Beachten Sie, dass Sie alle Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage dem Lebenssachverhalt zuordnen müssen.

Für das Auffinden von Normen benutzen Sie das Sachverzeichnis oder das Inhaltsverzeichnis des BGB.

Zitieren Sie die von Ihnen angegebenen Normen möglichst genau; also z.B. § 433 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Sollen von Ihnen Fallfragen zu einem geschilderten Lebenssachverhalt beantwortet werden, so lesen Sie die Fragen vor dem Sachverhalt, damit Sie beim Lesen bereits die konkreten Fragen dem Sachverhalt zuordnen können. Bei der Beantwortung von Fragen achten Sie darauf, nur die tatsächlich gestellte Frage zu beantworten und nicht Rechtsausführungen zu Themen zu machen, nach denen Sie nicht gefragt wurden. Sie verlieren sonst Bearbeitungszeit und erhalten keine Punkte.

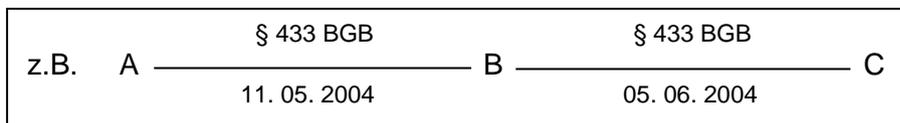
Es wird in der Fallfrage gefragt, ob ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Sie hingegen prüfen, ob ein Schadensersatzanspruch besteht. In diesem Fall erhalten Sie für Ihre Prüfung keine Punkte, da nach dem Vorliegen eines Schadensersatzanspruches nicht gefragt wurde.

Anspruchsgrundlage: § 433 Absatz 2 BGB

Tatbestand: es liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor und der Verkäufer hat entweder seine Leistung bereits erbracht oder ist bereit diese zeitgleich mit der Leistung des Käufers zu erbringen (Leistung Zug um Zug) § 273 BGB.

Rechtsfolge: ist der Tatbestand erfüllt, muss der Käufer den Kaufpreis bezahlen und den Kaufgegenstand abnehmen.

Zeichnen Sie sich beim Lesen eines Sachverhaltes eine Skizze, die Ihnen die Vertragsbeziehungen o.ä. der handelnden Personen aufzeigt. Diese erleichtert Ihnen, insbesondere bei mehreren Personen die Lösung des Falles zu finden.



Alle Angaben, die Ihnen in einem Sachverhalt geschildert werden, müssen Sie bei Ihrer Falllösung verwenden, da der Aufgabensteller Ihnen nur den fallrelevanten Sachverhalt schildert.

**Zusammenfassung:**

1. Das BGB regelt die Rechtsverhältnisse zwischen gleichgestellten Rechtsträgern.
2. Im Öffentlichen Recht besteht zwischen der handelnden Verwaltung und dem Bürger ein Über-Unterordnungsverhältnis.
3. Das BGB ist in fünf Bücher aufgeteilt. Die Grundbegriffe des Allgemeinen Teiles finden auch in den weiteren Büchern des BGB Anwendung.
4. Ansprüche müssen auf eine Anspruchsgrundlage des BGB gestützt werden.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Zu welchem Rechtsgebiet gehört das BGB?
2. Können die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB auch in den anderen Büchern des BGB angewendet werden?
3. Wie ist eine Anspruchsgrundlage im BGB aufgebaut?

## 2. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- den Begriff der natürlichen Person
- und deren Handlungs-, Geschäfts-, Rechtsfähigkeit
- die juristischen Personen

kennen lernen.

### 2.1. Natürliche Personen

In der Einführung wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass im Allgemeinen Teil des BGB die Grundbegriffe dieses Gesetzes vorab, also „vor die Klammer“ gezogen, geregelt werden.

Es stellt sich für Sie die Frage, welche „Handelnden“ das BGB kennt. Zum einen benennt das BGB die natürlichen Personen, dies sind alle lebenden Menschen. Die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit) beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB), d.h. mit dem vollständigen Austritt des Kindes aus dem Mutterleib. Für das Ende der Rechtsfähigkeit gibt es im Gesetz keine Regelung, diese endet mit dem Tod des Menschen, wie sich aus §1922 Absatz 1 BGB ergibt.

*Definition  
Natürliche Personen*

**Beispiel:** Zwei Tage nach der Geburt des K. verstirbt plötzlich dessen Vater V., ohne ein Testament zu hinterlassen. K. ist gemäß § 1 BGB rechtsfähig, so dass er gemäß §§ 1922 Absatz 1; 1924 Absatz 1 BGB gesetzlicher Erbe seines Vaters V. ist.

*Rechtsfähigkeit*

Es stellt sich für Sie die Frage, wie ein zwei Tage alter Mensch seine Rechte selbständig wahrnehmen kann.

#### 2.1.1. Geschäftsfähigkeit

Das BGB benennt in § 104 BGB den Personenkreis, der nicht in der Lage ist, seine Geschäfte selbständig wahrzunehmen, hier also z.B. die Verwaltung des Nachlasses durch K. DA K. nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist er geschäftsunfähig und muss durch seine noch lebende Mutter (§ 1626 BGB) als gesetzliche Vertreterin vertreten werden.

*Geschäftsfähigkeit*

Der Rechtsfähige kann daher seine Rechte nur dann durch eigenes Handeln wahrnehmen, wenn er geschäftsfähig ist, d.h. bei ihm die Tatbestandsmerkmale des § 104 BGB nicht vorliegen.

## 2.1.2. Geschäftsunfähigkeit

### § 104 BGB

*Geschäftsunfähigkeit*

Nr. 1 das siebente Lebensjahr ist nicht vollendet.

Nr. 2 krankhafte Störung der Geistestätigkeit / Dauerzustand;  
z.B. ein Demenzkranker.

§ 105 BGB ist die Nichtigkeit der Willenserklärung. Der Begriff der Willenserklärung (WE) wird Ihnen im Lehrbrief im Kapitel 2.4 eingehend erklärt. Die volle Geschäftsfähigkeit und damit Handlungsfähigkeit, tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB).

Wie Sie oben im Schaubild gesehen haben, ist der Tatbestand der Geschäftsunfähigkeit nur dann gegeben, wenn der Mensch das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so dass sich für Sie die Frage stellt, inwieweit Menschen handlungsfähig sind, wenn diese zwar das siebente Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr und somit noch nicht die volle Geschäftsfähigkeit erlangt haben.

**Beispiel:** Der K. (9 Jahre), der ein monatliches Taschengeld von € 20 erhält, kauft sich von seinem zusammengesparten Taschengeld für € 80 bei Händler H. einen CD-Spieler, um die letzte CD von Howard Carpendale hören zu können. Die Eltern haben K. jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur eine Rate des Taschengeldes (€ 20) zu seiner freien Verfügung steht.

Ist zwischen K. und H. ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

Eine Geschäftsunfähigkeit des K. gemäß § 104 Nr.1 BGB ist nicht gegeben, da K. bereits das neunte Lebensjahr vollendet hat. K. ist jedoch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, da er zwar das siebente Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 106 BGB).

*Einwilligung*

Es ist weiter zu prüfen, ob K. von seinen Eltern gemäß § 107 BGB die Einwilligung für den Abschluss des Kaufvertrages erhalten hat. Die Einwilligung liegt vor, wenn die Eltern des K. vor dem Abschluss des Kaufvertrages diesem zugestimmt haben (§ 183 Satz 1 BGB). Der Sachverhalt des Beispielfalles sagt Ihnen nicht, dass eine derartige Einwilligung vorliegt, daher ist eine Einwilligung nicht gegeben.

§ 107 BGB sagt Ihnen aber, dass die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich ist, wenn der Vertrag für den Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil darstellt.

*Rechtlich vorteilhaftes Geschäft*

Ein rechtlich vorteilhaftes Geschäft liegt nur dann vor, wenn aus dem Vertrag für den Minderjährigen keinerlei Verpflichtungen entstehen, dies ist bei einem Kaufvertrag nicht gegeben, da sich K. zur Zahlung des Kaufpreises von € 80 verpflichtet hat.

Rechtlich vorteilhaft ist daher für den Minderjährigen grundsätzlich nur die Schenkung (§ 516 BGB), da in diesem Fall der Minderjährige keinerlei Leistung zu erbringen hat, sondern nur selbst eine Leistung erhält.

Ihnen könnte nun der Gedanken kommen, dass auf Grund der Anwendung des § 110 BGB eine Einwilligung der Eltern nicht erforderlich war, da dem K. das monatliche Taschengeld von € 20 zur freien Verfügung überlassen worden war. Der Sachverhalt sagt Ihnen jedoch, dass die Eltern dem K. nur eine Rate von € 20 zur freien Verfügung überlassen haben, so dass die weiteren zusammengesparten € 60 nicht zu seiner freien Verfügung standen, sondern die Einwilligung der Eltern erforderlich gewesen wäre.

*Freie Verfügung  
§ 110 BGB*

Das Geld war dem K. auch nicht zum Erwerb eines CD-Spielers überlassen worden. Es muss jeweils durch Auslegung des Sachverhaltes von Ihnen ermittelt werden, ob der Wille der Eltern dahin geht, dass der Minderjährige auch über zusammengesparte Taschengeldbeträge frei verfügen kann. Daher liegt eine Einwilligung der Eltern des K. zum Abschluss des Rechtsgeschäftes nicht vor und der Vertrag ist schwebend unwirksam.

Nur eine Genehmigung des Vertrages durch die Eltern des K. gemäß § 108 Absatz 1 BGB würde diesen von Anfang an wirksam werden lassen (§ 184 Absatz 1 BGB).

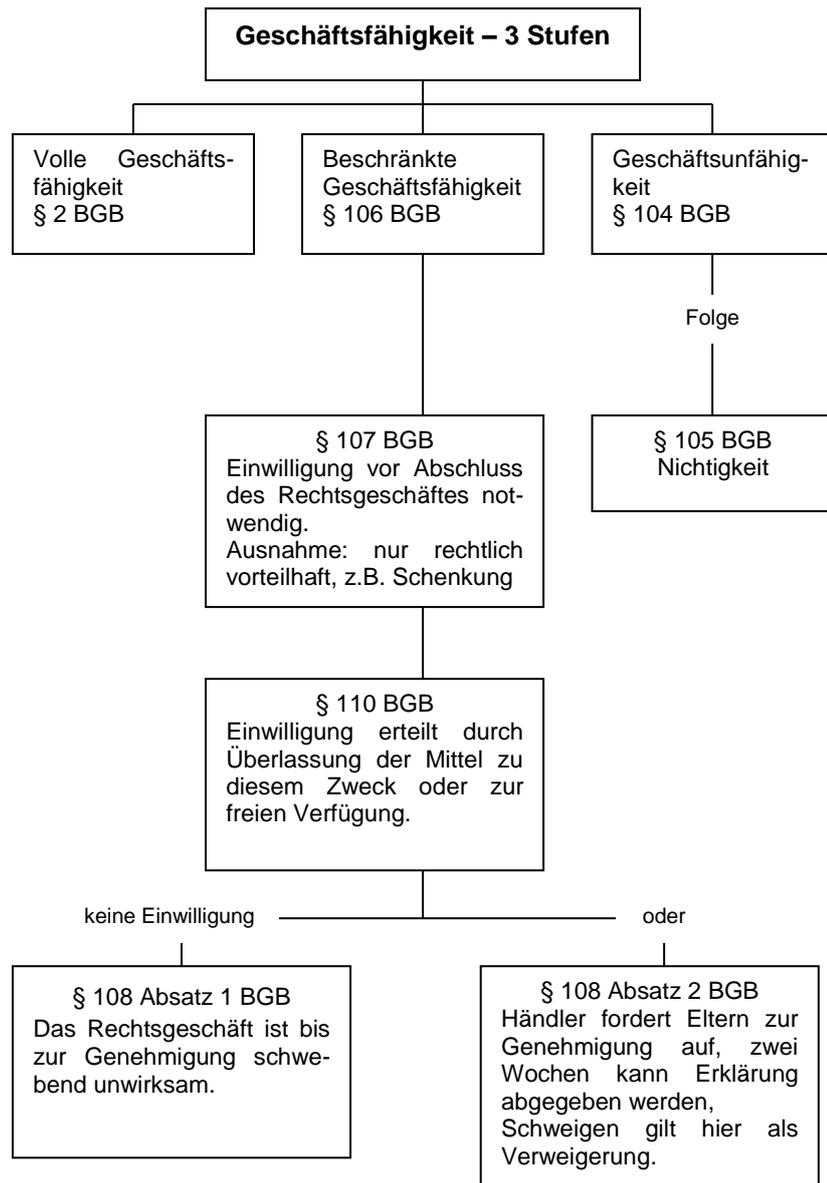
*Genehmigung*

Der Sachverhalt sagt Ihnen hierzu nichts, daher liegt eine Genehmigung durch die Eltern nicht vor und der Kaufvertrag zwischen K. und H. ist daher nicht wirksam zustande gekommen. Achten Sie darauf, dass Sie bei einer Falllösung nur mit den Angaben des Sachverhaltes arbeiten und erfinden Sie keine Angaben, die der Sachverhalt nicht nennt.

§ 108 Absatz 2 BGB gibt dem „anderen Teil“, dem Händler, die Möglichkeit, sich durch die Aufforderung an die Eltern Rechtssicherheit darüber zu verschaffen, ob eine Genehmigung erteilt wird.

Geben die Eltern zwei Wochen nach dem Zugang der Aufforderung keine Erklärung ab, so gilt die Genehmigung als verweigert.

--



### 2.1.3. Deliktsfähigkeit

#### *Deliktsfähigkeit*

Neben der Geschäftsfähigkeit kennt das Gesetz die Deliktsfähigkeit, geregelt in den §§ 827, 828 BGB, die Fähigkeit, für eigenes Handeln verantwortlich gemacht werden zu können. Die Deliktsfähigkeit beinhaltet die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen (§823 BGB).

**Beispiel:** Der 13 Jährige A. begeht beim Nachbarn einen Diebstahl. Der Nachbar hat gegen ihn gemäß § 823 Absatz1 BGB (Eigentumsverletzung) einen Schadensersatzanspruch, wenn der A. einen Schaden verursacht, z.B. die Fensterscheibe zerstört hat und er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte (§ 828 Absatz 3 BGB).

Näheres zum Deliktsrecht finden Sie im Lehrbrief bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen auf Seite 62. Die sehen daher, dass die Handlungsfähigkeit des Rechtsfähigen durch die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit bestimmt werden. Das BGB kennt jedoch den Begriff der Handlungsfähigkeit nicht, sondern nur die „Unterbegriffe“ Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit.

*Handlungsfähigkeit*

Im gerichtlichen Verfahren (Zivilprozess) entspricht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Prozessfähigkeit (§ 52 ZPO) und die Rechtsfähigkeit der Parteifähigkeit (§ 50 Absatz 1 ZPO). Sehen Sie hierzu auch Kapitel 8 des Lehrbriefes, das Verfahren in Zivilsachen.

*Prozessfähigkeit und  
Parteifähigkeit*

Regelungen bezüglich der Wohnsitzbegründung finden sich in den §§ 7 bis 11 BGB. Natürliche Personen können Ihnen auch als Gesellschafter einer Personengesellschaft begegnen.

*Natürliche Personen als  
Gesellschafter*

**Beispiel:** S. ist Gesellschafter einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechtes gemäß § 705 BGB. Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat sich S. mit mindestens einem weiteren Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes verpflichtet.

Die Gesellschaft gemäß § 705 BGB besitzt selbst nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH; NJW 2001, 1056) nur eine sehr begrenzte Rechtsfähigkeit, die jedoch die Gesellschaft Bürgerlichen Rechtes nicht zur juristischen Person werden lässt. Weitere Personengesellschaften sind die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG), für diese gelten die Sondervorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

## 2.2. Juristische Personen

Juristische Personen sind Personenvereinigungen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit verleiht. Die Grundform der juristischen Person stellt der eingetragene Verein (§ 21 BGB) dar.

*Definition  
Juristische Personen*

Er erlangt seine Rechtsfähigkeit, also die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein, mit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB). Daher wird der eingetragene Verein wie eine natürliche Person behandelt. Die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist bei juristischen Personen allerdings im wesentlichen auf den Vermögensverkehr beschränkt.

Die juristische Person kann jedoch auch Erbe werden, auch wenn § 1923 Absatz 1 BGB dem Wortlaut nach nur auf die natürliche Person abstellt. Die juristische Person handelt durch ihre Organe, bei einem eingetragenen Verein durch den Vorstand § 26 BGB und ist somit handlungsfähig. Begehen die Organe in Ausübung einer ihnen zukommenden Verpflichtung eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, so haftet die juristische Person, z.B. der Verein haftet für den vom Vorstand verursachten Schaden (§ 31 BGB).

Zwischen folgenden juristischen Personen wird unterschieden:

des Privatrechts	des öffentlichen Rechts
Im BGB: z.B. rechtsfähiger Verein (§21 BGB), Stiftung (§§ 80ff. BGB)	Körperschaften z.B. Gemeinde und Landkreise
Im Handelsrecht z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Genossenschaften	Anstalten z.B. öffentliche Bäder, Universitäten
	Stiftungen z.B. VW-Stiftung, Stiftung Preußischer Kulturbesitz

**Zusammenfassung:**

1. Natürliche Personen, alle Menschen, erlangen die Rechtsfähigkeit (§1 BGB) mit der Vollendung der Geburt.
2. Der Begriff der Handlungsfähigkeit ist im BGB nicht definiert.
3. Die Handlungsfähigkeit des Rechtsfähigen wird durch die Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit bestimmt.
4. Die Geschäftsfähigkeit wird in drei Stufen aufgeteilt: volle Geschäftsfähigkeit § 2 BGB (18. Lebensjahr), beschränkte Geschäftsfähigkeit § 106 BGB (das siebente Lebensjahr vollendet), Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB.
5. Die Deliktsfähigkeit §§ 827, 828 BGB, die Fähigkeit für eigenes Handeln verantwortlich gemacht werden zu können.
6. Juristische Personen sind Personenvereinigungen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit verleiht z.B. im Privatrecht der eingetragene Verein § 21 BGB, im öffentlichen Recht die Körperschaften z.B. die Gemeinde.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Wann erlangt eine natürliche Person die Rechtsfähigkeit?
2. Nennen Sie die drei Stufen der Geschäftsfähigkeit.
3. Ein Neunjähriger will einen Kaufvertrag abschließen, bedarf er hierfür der Einwilligung der Eltern.
4. Erklären Sie den Unterschied zwischen der Einwilligung (§§ 107;183 Satz 1 BGB) und der Genehmigung (§§ 108 Absatz 1; 184 Absatz 1 BGB).
5. Ist der eingetragene Verein (§ 21 BGB) eine juristische oder eine natürliche Person?

## 2.3. Sachen

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- die Gesetzesdefinition für den Begriff „Sache“
- bewegliche und unbewegliche Sachen
- wesentliche Bestandteile und Scheinbestandteile von Sachen

kennen lernen.

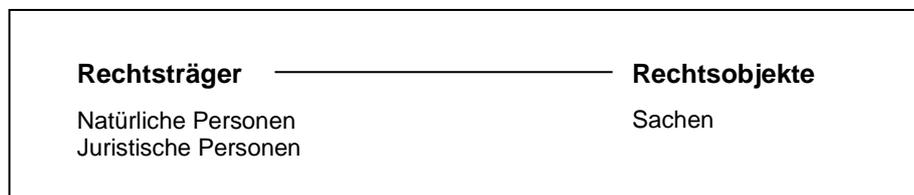
Lassen Sie sich nicht davon irritieren, dass im Allgemeinen Teil des BGB plötzlich in den Paragraphen §§ 90 bis 103 BGB der Begriff der Sachen abgehandelt wird, obwohl erst ab dem § 854 BGB das Dritte Buch – Sachenrecht – des BGB beginnt. Beachten Sie das eingangs Gesagte, nämlich dass der Allgemeine Teil Grundbegriffe abhandelt – „vor die Klammer“ – zieht, die in allen folgenden Büchern des BGB Anwendung findet.

**Beispiel:** S. will das Eigentum an seiner Tischlampe an seine Schwester übertragen. § 929 Satz1 BGB, eine Vorschrift im Dritten Buch Sachenrecht, benennt die Voraussetzungen für die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache.

Die Definition des Gesetzes (Legaldefinition, lateinisch lex = das Gesetz) für den Begriff Sache finden Sie im Allgemeinen Teil des BGB in § 90 BGB.

Bevor im Folgenden der Begriff der Sache näher erklärt wird, sollen Sie darauf hingewiesen werden, dass S. als natürliche Person und Rechtsträger, das Rechtsobjekt, Tischlampe = Sache zugeordnet ist; d.h. Rechtsobjekte werden Rechtsträgern zugeordnet.

*Rechtsträger  
und Rechtsobjekt*



Zunächst folgende Übersicht zum Sachenbegriff §§ 90 ff BGB

Körperlich (= Sachen)		Unkörperlich
<b>Bewegliche</b> z.B. Tischlampe	<b>Unbeweglich</b> z.B. Grundstücke	z.B. Forderungen, fließendes Wasser, freie Luft, Licht, Elektrische Energie

*Sache  
gesetzliche Definition*

Sachen (§ 90 BGB) sind nur körperliche Gegenstände, unabhängig davon, ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Stoffe handelt, sofern sie nur künstlich räumlich abgegrenzt werden können, z.B. Sache ist daher auch die Luft in einer Sauerstoffflasche.

Mobilien  
Immobilien

Das Begriffspaar bewegliche Sachen (Mobilien) und unbewegliche Sachen (Immobilien) wird im Gesetz nicht erläutert. Insoweit gilt: nur Grundstücke sind Immobilien. Ein Grundstück im zivilrechtlichen Sinn ist dabei ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer eigenen Nummer eingetragen ist. Bewegliche Sachen (Mobilien) sind alle Sachen, die nicht Grundstücke sind.

Bestandteile einer Sache	
beweglich	unbeweglich
§ 93 BGB (wesentlich)	§ 94 BGB (wesentlich)
1a) neue Körpereinheit gebildet? z.B. Blech am Auto festgeschweißt.  Verbindung kann nur unter erheblichen Schwierigkeiten gelöst werden	§ 94 Absatz 1 Satz 1 BGB z.B. Häuser, Mauern  nicht getrennte Erzeugnisse z.B. Bäume oder Getreide
b) Trennung der Teile würde zur Wesensänderung eines Teiles führen  Beispiele für wesentliche Bestandteile: z.B. Türen oder Schubladen im Schrank, ein Blatt in einer Loseblattsammlung, angeschweißtes Bodenblech.  Beispiele für nicht wesentliche Bestandteile: z.B. Motor und Karosserie, Brille und Brillenetui	§ 94 Absatz 2 BGB z.B. Ziegel, Balken, Heizkörper, Fenster, Türen

Scheinbestandteile. § 95 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Scheinbestandteile

**Beispiel:** Eine Baumschule pachtet ein Grundstück und stellt ein Verkaufszelt auf. Dieses Zelt wird nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, da es nur für die Dauer der Pacht auf das Grundstück verbracht wurde. Man spricht in diesem Fall von einem Scheinbestandteil des Grundstücks.

<p><b><u>Zusammenfassung:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Begriff der Sache wird im § 90 BGB definiert; körperliche Gegenstände.</li> <li>2. Es gibt bewegliche und unbewegliche Sachen (Grundstücke).</li> <li>3. Es gibt wesentliche Bestandteile beweglicher Sachen (§ 93 BGB), zwei Sachen bilden eine neue Körpereinheit, z.B. ein Blech wird am Auto fest geschweißt.</li> <li>4. Es gibt wesentliche Bestandteile von Grundstücken § 94 BGB, z.B. Häuser und Mauern.</li> </ol>
--

5. Scheinbestandteile (§ 95 BGB) sind Gegenstände, die nur für eine bestimmte Zeit auf ein Grundstück gebracht werden, z.B. ein Verkaufszelt.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Definieren Sie an Hand des BGB den Begriff der Sache.
2. Nennen Sie ein Beispiel für einen wesentlichen Bestandteil einer beweglichen Sache.
3. Warum wird der Abschnitt Sachen und Tiere nicht im dritten Buch des BGB - Sachenrecht - abgehandelt?

## 2.4. Willenserklärungen

**Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- den Begriff der Willenserklärung (WE) als Zentralbegriff des Bürgerlichen Rechts (BGB) mit den einzelnen Elementen
- die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer WE, Geschäftsfähigkeit, Zugang
- die Formerfordernisse einer WE
- die Auslegung und Anfechtung einer WE

kennen lernen.

### 2.4.1. Elemente einer Willenserklärung

Im Vorangegangenen wurden Ihnen die Rechtssubjekte des BGB, die natürlichen und juristischen Personen, sowie die Rechtsobjekte, die beweglichen und unbeweglichen Sachen vorgestellt.

Sie werden sich jetzt die Frage stellen, wie die Rechtssubjekte zueinander in eine rechtliche Beziehung treten können bzw. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte.

**Beispiel:** A. kauft beim Zeitungshändler Z eine Tageszeitung.

Die juristische Bewertung der beschriebenen Situation ist folgende: A. und Z. haben ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, nämlich einen Kaufvertrag (§ 433 BGB).

Dies stellt aber nur das juristische Ergebnis dar, es wird Ihnen aber noch nicht vermittelt, welche Handlungen A. und Z. vornehmen müssen, um dieses Ergebnis, Abschluss des Kaufvertrages, zu erzielen. Es bedarf hierzu jeweils von Seiten des A. und des Z. der Abgabe einer wirksamen Willenserklärung.

*Bedeutung  
Willenserklärung*

Die Willenserklärung (WE) ist der Zentralbegriff des Bürgerlichen Rechts (BGB), ohne dessen Verständnis Sie das System des BGB nicht verstehen können. Eine Definition für den Begriff der Willenserklärung finden Sie im Gesetz (Legaldefinition) nicht. Der § 116 BGB spricht zwar von einer Willenserklärung, definiert diesen Begriff aber nicht.

*Definition  
Willenserklärung*

Die Willenserklärung ist jedoch wie folgt zu definieren: Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete Willensäußerung. Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung besteht eine wirksame Willenserklärung aus folgenden Elementen:

1. Handlungswille

*Handlungswille*

- Der Erklärende muss bei seiner Willensäußerung das Bewusstsein haben zu handeln.
- Der Handlungswille muss sich also auf das Sprechen der Worte richten, auf das Nicken mit dem Kopf.
- Bei Reflexbewegungen oder Bewegungen im Schlaf fehlt dieser Handlungswille, ebenso in den Fällen der Gewaltanwendung (vis absoluta), z.B. gewaltsames Führen der Hand bei einer Unterschriftenleistung.

2. Rechtsgeschäftswille

*Erklärungsbewusstsein*

- Der Erklärende muss das Erklärungsbewusstsein besitzen, d.h. er muss wissen, dass er durch sein Verhalten irgendetwas rechtlich erhebliches erklärt.
- Dieses Bewusstsein wäre z.B. nicht gegeben, wenn der Erklärende glaubt, dass er lediglich eine Einladungskarte unterschreibt.

*Geschäftswille*

- Darüber hinaus muss der Erklärende den Willen besitzen, einen konkreten rechtsgeschäftlichen Erfolg zu erzielen, Geschäftswille, z.B. A. will eine ganz bestimmte Zeitung erwerben.

Sie wissen jetzt, dass A. und Z. beim Abschluss des Kaufvertrages über die Zeitung jeder eine Willenserklärung abgeben müssen.

Die Willenserklärung (WE) besteht aus den Elementen

*subjektiver Tatbestand  
der Willenserklärung*

1. Handlungswille
2. Rechtsgeschäftswille (Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille)

Die Willenserklärung hat folgende Charakteristika:

<b>Willensäußerung</b>	—————	<b>Rechtserfolg</b>
Z. hat den Willen seine Zeitung zu verkaufen		Abschluss eines Kaufvertrages

Die Willensäußerung besteht nicht nur aus dem subjektiven Tatbestand: Handlungswille und Rechtsgeschäftswille, sondern zusätzlich aus dem objektiven Tatbestand, dem tatsächlich Erklärten.

*objektiver Tatbestand der Willenserklärung*

**Beispiel:** A. aus München betritt in Trier eine Kellerwirtschaft, in der gerade eine Weinversteigerung stattfindet. Der A. ist sich der Tatsache bewusst, dass er den Raum zum Zeitpunkt jener laufenden Versteigerung betritt und er ist darüber hinaus mit den Regeln einer Versteigerung vertraut. A. entdeckt im Versteigerungsraum einen alten Freund und winkt ihm mit der Zeitung zu. Der Versteigerer geht davon aus, dass A. eine Willenserklärung (Angebot) abgegeben hat und erteilt ihm den Zuschlag.

Sie sehen bei diesem Fall, dass der objektive Tatbestand einer Willenserklärung, das nach außen Erklärte, zweifelsfrei vorliegt, da A. durch sein Winken mit der Zeitung für den objektiven Betrachter zweifelsfrei erklärt hat, dass er bei der Weinversteigerung ein Angebot abgeben will.

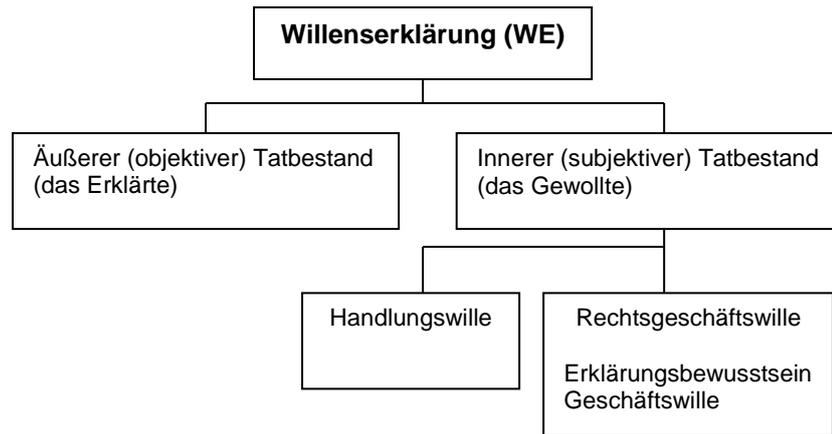
Beim subjektiven Tatbestand ist hier festzustellen, dass A. lediglich den Handlungswillen besitzt, ihm jedoch der Rechtsgeschäftswille fehlt, da er lediglich den Willen besitzt, seinen alten Freund zu begrüßen, jedoch nicht beabsichtigt, in irgendeiner Weise eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben. Für Sie stellt sich nun die Frage, ob A. eine Willenserklärung abgegeben hat, auch wenn ihm der Rechtsgeschäftswille fehlt.

Die herrschende Lehre und die Rechtsprechung gehen heute davon aus, dass für die Frage, ob eine Willenserklärung abgegeben wurde, bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung, die objektive Erklärungsbedeutung der Willenserklärung entscheidend ist und nicht der subjektive Wille des Erklärenden.

Durch diese objektive Betrachtung erlangt der Rechtsverkehr mehr Rechtssicherheit, da sich der Erklärende nicht auf seinen inneren Willen berufen kann, der nach außen für den Betrachter in keiner Weise zu erkennen ist und der von dem Erklärenden nach seinem Belieben verändert werden könnte. Daher hat A., der sich der Tatsache bewusst war, dass er einen Raum während einer laufenden Versteigerung betritt, eine wirksame Willenserklärung abgegeben.



Wirksame  
Willenserklärung

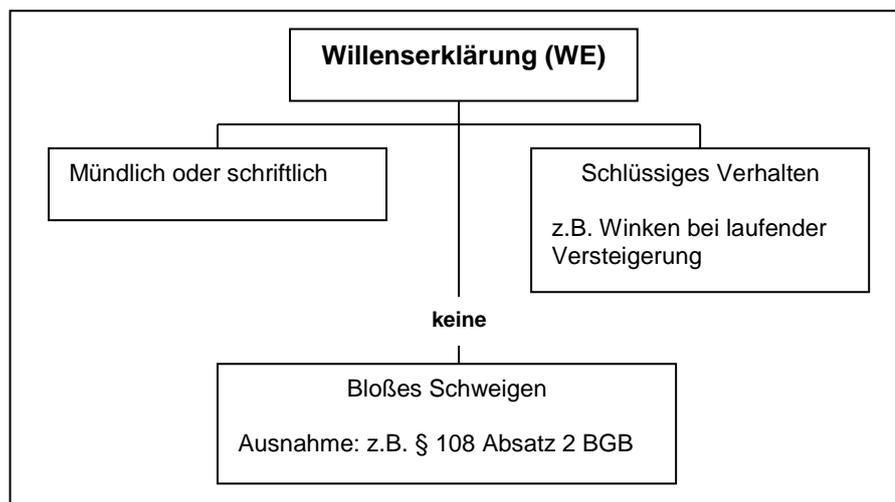


Schlüssiges  
Verhalten

An Hand der beiden Fälle, des Zeitungskaufes und der Weinversteigerung, können Sie eine weitere wichtige Erkenntnis gewinnen, nämlich dass Willenserklärungen mündlich oder schriftlich abgegeben werden können, oder durch so genanntes schlüssiges Verhalten (konkludentes Verhalten), mit dem eine natürliche Person, wie im Weinversteigerungsfall, durch ihr Verhalten, das Winken mit der Zeitung, zu erkennen gibt, dass sie einen bestimmten Rechtsfolgwillen besitzt.

Schweigen

Bloßes Schweigen, ohne jede Gestik oder einen sonstigen Bezugspunkt, ist keine Willenserklärung. Wer schweigt, setzt im Allgemeinen keinen Erklärungstatbestand, er bringt weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck. Das BGB erhebt in Ausnahmefällen das Schweigen zu einer Willenserklärung, so z.B. im § 108 Absatz 2 BGB. Darüber hinaus können Vertragsparteien vereinbaren, dass das bloße Schweigen eine rechtserhebliche Bedeutung erlangen soll.



### 2.4.2. Formvorschriften für Willenserklärungen

Willenserklärungen können grundsätzlich formfrei abgegeben werden, d.h. es genügt eine mündliche Erklärung, jedoch bestimmt das Gesetz in einigen Fällen eine andere Form, die Nichteinhaltung die-

ser gesetzlichen Form führt gemäß § 125 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes.

Die Formulierung „grundsätzlich“ bedeutet im juristischen Sprachgebrauch, dass das Gesetz Ausnahmen von der sonst üblichen Regelung zulässt. Eine dieser wichtigen Ausnahmen ist der § 311 b Absatz 1 Satz 1 BGB, der für Grundstückskaufverträge die Form der notariellen Beurkundung vorsieht.

*Form einer Willenserklärung*

Dem Notar, als Inhaber eines öffentlichen Amtes, obliegen gemäß § 17 BeurkG (Beurkundungsgesetz) gegenüber den Vertragsparteien umfangreiche Belehrungspflichten, wodurch verhindert werden soll, dass Personen, die in Grundstücksgeschäften unerfahren sind, benachteiligt werden. Die Fälle, in denen das Gesetz die schriftliche Form gemäß § 126 BGB vorschreibt; z.B. § 550 BGB besagt, dass ein Mietvertrag, der für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen wird, schriftlich abgeschlossen werden muss, da er sonst als für unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt.

### **2.4.3. Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung, Geschäftsfähigkeit und Zugang**

Beachten Sie unbedingt, dass eine Willenserklärung nur wirksam ist, wenn diese von einem Geschäftsfähigen abgegeben wird, da sie sonst gemäß § 105 BGB nichtig ist. § 104 BGB benennt den Personenkreis der Geschäftsunfähigen:

1. natürliche Personen, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben
2. natürliche Personen, die dauerhaft geistig erkrankt sind.

*Geschäftsfähigkeit*

Zum Problemkreis der gemäß § 106 BGB beschränkt Geschäftsfähigen, lesen Sie noch einmal die Ausführungen im Kapitel 2.1.

Unerheblich ist dagegen für die Wirksamkeit einer Willenserklärung, wenn derjenige, der sie abgibt, nach der Abgabe verstirbt §§ 153; 130 Absatz 2 BGB. Eine zu Lebzeiten abgegebene Willenserklärung wird nicht durch den Tod des Erklärenden unwirksam, sonst wäre z.B. die Errichtung eines Testamentes nicht möglich, weil dieser zu Lebzeiten erklärte Wille gerade nach dem Ableben des Erklärenden zum Tragen kommen soll.

*Tod nach Abgeben der Willenserklärung*

Eine weitere Wirksamkeitsvoraussetzung für die Willenserklärung besteht gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB darin, dass bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung dem Vertragspartner diese zugeht.

Der Begriff des Zuganges stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der durch Auslegung näher bestimmt werden muss. Nach herrschender Ansicht im juristischen Schrifttum und der Rechtsprechung, ist eine Willenserklärung in dem Moment zugegangen, in dem sie so in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser Kenntnis nehmen kann und dass mit seiner Kenntnisnahme verkehrsblich gerechnet werden kann. Die Betonung liegt jeweils auf

*Zugang der Willenserklärung*

„kann“. Ausreichend ist daher die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.

**Beispiel:** A. gibt gegenüber B. ein Verkaufsangebot (WE) ab, dessen Annahme er bis zum 30. Juli befristet. Am 31. Juli entnimmt A. aus dem Briefkasten die Annahmeerklärung des B, die dieser am 30. Juli um 20.00 Uhr in den Briefkasten eingeworfen hat.

Ist die Willenserklärung des B. fristgemäß zugegangen?

Problematisch ist hier, ob die Willenserklärung des B. am 30. Juli innerhalb der gesetzten Frist gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB bei A. zugegangen ist. Die Annahmeerklärung des B. ist zwar am 30. Juli in den Herrschaftsbereich des A. gelangt, so dass A. von ihr Kenntnis nehmen konnte, es war aber seine Kenntnisnahme nicht zu erwarten, da mit einer Leerung von Briefkästen üblicherweise nur bis etwa 18.00 Uhr abends gerechnet werden kann. Daher ist die Willenserklärung des B. erst am folgenden Tag dem 31. Juli, also verspätet, zugegangen. Die Folge ist, dass das Angebot des A. gemäß § 146 BGB erloschen ist und die verspätete Annahme durch B gemäß § 150 Absatz 1 BGB ein neues Angebot darstellt.

Beachten Sie noch zur Zugangsproblematik, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter der Zugrundelegung der „gewöhnlichen Verhältnisse“ zu beurteilen ist. Hier noch einige Zugangsprobleme:

*Privatbriefkästen und  
Geschäftsbriefkästen*

- bei Privatbriefkästen ist der Zugang zu bejahen, wenn die Erklärung allgemein zur Tageszeit eingeworfen wird, also auch am Freitagnachmittag und am Samstag (fraglich möglicherweise für die Zeiträume nach 18.00 Uhr), nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen.
- Bei Geschäftsbriefkästen (Bürokästen) ist der Zugang nur gegeben, wenn die Erklärung während der üblichen Geschäftszeiten eingeworfen wird, also nicht nach dem üblichen Geschäfts- oder Büroschluss.

Wird also z.B. am Freitag um 20.00 Uhr in einen Bürobriefkasten ein Brief eingeworfen, so geht dieser erst am folgenden Montag zu. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass eine Willenserklärung gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB widerrufen werden kann, wenn dem Empfänger der Willenserklärung vor deren Zugang oder zumindest gleichzeitig mit der Willenserklärung eine Widerrufserklärung zugeht.

*Widerruf der  
Willenserklärung*

**Beispiel:** Die Erben haben an dem von K. per Brief bestellten taubenblauen Anzug kein Interesse. K. war zwei Stunden nach der Abgabe seiner Willenserklärung verstorben, zu diesem Zeitpunkt war seine Willenserklärung bei M. noch nicht zugegangen.

Die Erben können hier, z.B. per Telefax, die Willenserklärung des K. widerrufen, indem sie dem M. eine Widerrufserklärung zukommen lassen, die vor dem Brief des K. bei M. zugeht (§ 130 Absatz 1 Satz 2 BGB).

**Übersicht zur Willenserklärung**

Die Willenserklärung besteht aus den Elementen:

Willenserklärung	
Innerer Tatbestand	Äußerer Tatbestand
1. Handlungswille	Das Erklärte
2. Rechtsgeschäftswille (Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille)	

Wirksamkeitsvoraussetzungen einer empfangsbedürftigen Willenserklärung:

1. Geschäftsfähigkeit des Erklärenden § 104 BGB.
2. Zugang der Willenserklärung gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB.

**2.4.4. Anfechtung und Auslegung einer Willenserklärung**

Kehren Sie jetzt noch einmal gedanklich zu dem Fall der Weinversteigerung in Trier zurück. Das Ergebnis lautete, dass A., obwohl er keinen Rechtsgeschäftswillen besaß, auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes eine wirksame Willenserklärung abgegeben hat.

Es ist für Sie sicherlich verwunderlich, dass sich A. durch das Gesetz einen Willen zurechnen lassen muss, den er tatsächlich zu keinem Zeitpunkt hatte. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass A. durch eine Anfechtung gemäß § 119 Absatz 1 BGB bewirkt, dass seine Willenserklärung gemäß § 142 Absatz 1 BGB als von Anfang an als nichtig anzusehen ist.

*Anfechtung einer Willenserklärung*

Beim Anfechtungsgrund des § 119 Absatz 1 BGB müssen der äußere Tatbestand (das Erklärte) und der innere Tatbestand (das Gewollte) unbewusst auseinander fallen.

§ 119 Absatz 1 BGB nennt zwei Anfechtungsgründe:

- Erklärungsirrtum: der Erklärende äußert hier etwas anderes, als er erklären will; die Fälle des Versprechens oder Verschreibens.
- Inhaltsirrtum: der Erklärende irrt sich über den objektiven Inhalt, der von ihm abgegebenen Erklärung.

*Erklärungsirrtum und Inhaltsirrtum*

A. befand sich daher im Inhaltsirrtum gemäß § 119 Absatz 1 BGB, da er sich in der Annahme befand, durch sein Zuwinken mit der Zeitung, nur einen Gruß an seinen Freund zu übermitteln, nicht jedoch ein Angebot im Rahmen der Weinversteigerung abzugeben.

A. muss daher unverzüglich (§ 121 BGB) eine Anfechtungserklärung (§ 143 BGB gegenüber dem Vertragspartner (§ 143 BGB) abgeben, um die Rechtsfolge zu erzielen, dass seine Willenserklärung gemäß § 142 Absatz 1 BGB als von Anfang an (lat. = ex tunc) als nichtig anzusehen ist. Problematisch ist jedoch für jeden Anfechtenden, dass

er die sämtlichen Voraussetzungen für eine Anfechtung beweisen muss (Beweislast).

Weitere Anfechtungsgründe mit der Rechtsfolge des § 142 Absatz 1 BGB sind:

*Irrtum über die Eigenschaften einer Person oder Sache*

- § 119 Absatz 2 BGB: Irrtum über die Eigenschaften einer Person, die im Verkehr als wesentlich angesehen wird z.B. je nach Lage des Falles Sachkunde, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit, Irrtum über die Eigenschaften einer Sache z.B. die Echtheit eines Kunstwerkes, die Unfallfreiheit eines gebrauchten Autos.

*Täuschung*

- § 123 Absatz 1 BGB: bei diesem Anfechtungsgrund wird derjenige, der eine Willenserklärung abgibt, durch die Täuschung eines anderen, in der Regel des Vertragspartners, zur Abgabe seiner Willenserklärung verleitet.

**Beispiel:** Beim Verkauf eines gebrauchten Autos wird der wirkliche Kilometerstand durch eine Manipulation des Verkäufers verändert, wobei dem Käufer gegenüber erklärt wird, dass der manipulierte Kilometerstand der wahre sei.

*Auslegung*

Hier hat der Käufer ein Anfechtungsrecht gemäß § 123 Absatz 1 BGB. Beachten Sie aber, dass nicht jede etwas unklar formulierte Willenserklärung sofort angefochten werden kann, denn der Anfechtung geht stets die Auslegung der Willenserklärung (§ 133 BGB) vor. Es ist zunächst zu prüfen, ob es nicht möglich ist, den wirklichen Willen des Erklärenden durch eine Auslegung zu ermitteln. Erst wenn die Auslegung gescheitert ist, kann das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes geprüft werden.

**Zusammenfassung:**

1. Nur durch die Abgabe von Willenserklärungen können Rechtssubjekte (natürliche und juristische Personen) zueinander in eine rechtliche Beziehung treten.
2. Eine Willenserklärung setzt sich aus den Elementen: Handlungswille und Rechtsgeschäftswille (Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille) zusammen.
3. Der objektive Erklärungswert einer Willenserklärung ist entscheidend für die Frage, ob eine Willenserklärung abgegeben wurde. Der innere Wille des Erklärenden ist insoweit unbeachtlich.
4. Eine Willenserklärung kann mündlich oder schriftlich oder durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten abgegeben werden.
5. Bloßes Schweigen stellt grundsätzlich keine Willenserklärung dar, Ausnahme z.B. § 108 Absatz 2 BGB.

6. Formvorschriften: gesetzliche Schriftform § 126 BGB z.B. § 550 BGB, notarielle Beurkundung § 311 b Absatz 1 Satz 1 BGB.
7. Nichteinhaltung der Form führt zur Nichtigkeit (§ 125 BGB).
8. Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung sind die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden § 104 BGB und der Zugang der Willenserklärung beim Erklärungsempfänger gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB.
9. Eine Willenserklärung ist unter den Voraussetzungen der §§ 119, 123 BGB anfechtbar, mit der Rechtsfolge gemäß § 142 Absatz 1 BGB, dass die Willenserklärung als von Anfang an als nichtig anzusehen ist.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Was versteht man unter den Begriffen Handlungs- und Rechtsgeschäftswillen?
2. Ist für die Frage, ob eine Willenserklärung vorliegt das äußere Erscheinungsbild oder der innere Wille des Erklärenden entscheidend?
3. Was versteht man unter schlüssigem Verhalten?
4. Nennen Sie die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung.
5. Wann liegt ein Inhalts- und wann ein Erklärungsirrtum vor?
6. Was ist die Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung?

## 2.4.5. Vertretung, Vollmacht

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- den Begriff der Stellvertretung bei der Abgabe einer Willenserklärung
- den Begriff der Vollmacht
- die Abgrenzung des Vertreters zum Boten

kennen lernen.

Sie kennen jetzt den Begriff der Willenserklärung und Sie wissen, dass eine solche Willenserklärung von einem Rechtssubjekt, z.B. (einer natürlichen Person, juristischen Person) selbst abgegeben werden kann.

Was aber kann eine natürliche Person tun, wenn es ihr selbst nicht möglich ist, aus welchen Gründen auch immer, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit eine eigene Willenserklärung abzugeben?

Es soll daher im Folgenden untersucht werden, ob sich die natürliche Person, bei der Abgabe der Willenserklärung durch eine andere natürliche Person vertreten lassen kann.

**Beispiel:** S. in Berlin, ein früherer Nachtclubbesitzer, möchte für sein Hotel als Attraktion für seine Gäste, bei einem Antiquitätenhändler H. in Hamburg das letzte Bett der „Marilyn Monroe“ erwerben. Rolf Schön kann aber auf Grund der vielen Veranstaltungen in Berlin, die seine Anwesenheit erforderlich machen, nicht selbst nach Hamburg fahren. Er möchte daher seinen Angestellten A. damit beauftragen, für ihn in Hamburg das Bett zu kaufen.

Was muss S. hierfür tun?

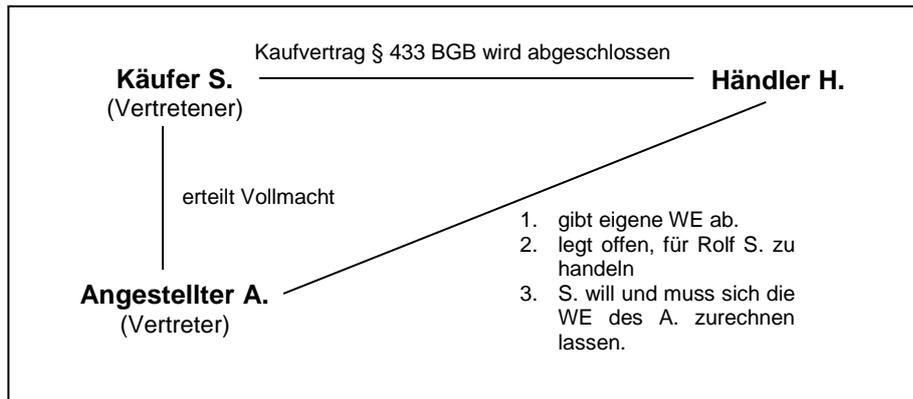
S. muss seinen Angestellten A. zu seinem Vertreter (Stellvertreter) ernennen, so dass A. für S. in dessen Namen gegenüber H. in Hamburg eine eigene Willenserklärung abgeben kann. Die Voraussetzungen der Stellvertretung sind in § 164 Absatz 1 BGB geregelt:

*Voraussetzungen  
der Stellvertretung*

1. Der Vertreter, hier der Angestellte A., gibt gegenüber dem Antiquitätenhändler H. eine eigene Willenserklärung ab. Gemäß § 165 BGB genügt beschränkte Geschäftsfähigkeit.
2. Der Vertreter A. legt H. gegenüber offen, dass er nicht für sich selbst, sondern für den Vertretenen S. handelt (Offenkundigkeitsprinzip).
3. A. ist von S. bevollmächtigt worden (Vollmacht), eine Willenserklärung im Namen des S. zum Ankauf des Bettes abzugeben.
4. S. muss und will sich die Willenserklärung des Vertreters A. zurechnen lassen, mit der Rechtsfolge, dass zwischen S. und

dem Antiquitätenhändler H. ein Kaufvertrag über das Bett der Monroe abgeschlossen wurde.

**Beachten Sie unbedingt:** bei der Stellvertretung kommt der Vertrag nicht zwischen dem Vertreter A. und dem Händler zustande, sondern der Vertrag wird abgeschlossen zwischen S. (dem Vertretenen) und dem Händler H. Auf diese Weise wird genau das Ergebnis erzielt, das S. wünschte. Er schließt mit H. in Hamburg einen Vertrag über das Bett ab, muss aber selbst dort keine eigene Willenserklärung abgeben, sondern es wird ihm die Willenserklärung des A. zugerechnet.



Der Begriff der Vollmacht (§ 166 Absatz 2 Satz 1 BGB) und die Erteilung einer solchen s. o. Punkt (3) soll näher betrachtet werden (§ 167 Absatz 1 BGB):

*Vollmacht*

- Innenvollmacht (1. Alt.): einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten
- Außenvollmacht (2. Alt.): Erteilung der Vollmacht an einen Dritten, gegenüber dem Geschäftsgegner
- Öffentliche Bekanntmachung: z.B. durch Zeitungsanzeigen (Zulässigkeit ergibt sich aus § 171 BGB)

Die Vollmacht wird durch die Abgabe einer Willenserklärung erteilt und kann nach den allgemeinen Grundsätzen auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden. Einer Form bedarf es grundsätzlich nicht, es gibt jedoch einige Ausnahmen. Es wird in diesem Zusammenhang von einer rechtsgeschäftlichen Vertretung gesprochen, da diese auf Grund einer Willenserklärung erfolgt. Das Gegenstück stellt die gesetzliche Vertretungsmacht dar, z.B. die Vertretung der Kinder durch ihre Eltern §§ 1626, 1629 BGB.

Der Umfang der Vollmacht, d.h. zu welchen Handlungen der Vertreter berechtigt ist, wird durch den Vollmachtgeber festgelegt. Beachten Sie, dass die Rechtsprechung ausgehend von den Grundgedanken der §§ 170 ff BGB einen Schutz des gutgläubigen Geschäftsverkehrs gegenüber einer erloschenen bzw. unwirksamen Vollmacht entwickelt hat und zwar durch die Duldungs- und Anscheinsvollmacht.

- Duldungsvollmacht: Weiß der Geschäftsherr, dass ein anderer trotz fehlender Vollmacht für ihn als Vertreter auftritt und unternimmt er in zurechenbarer Weise nichts dagegen, haftet er wie

*Duldungsvollmacht*

- Anscheinsvollmacht*
- ein Vollmachtgeber, wenn der Geschäftsgegner die Duldung nach Treu und Glauben als Bevollmächtigung werten darf.
  - Anscheinsvollmacht: Weiß der Geschäftsherr zwar nicht, dass ein anderer für ihn als Vertreter auftritt, hätte er dies aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müssen und verhindern können, haftet er dem redlichen Geschäftsgegner ebenfalls wie ein Vollmachtgeber.

Bei Zweifeln ist durch Auslegung §§ 133, 157 BGB der Umfang der Vollmacht zu ermitteln. Betrachten Sie noch einmal den Fall des Bettenkaufes. Im Ausgangsfall hatte S. den A. zum Ankauf des Bettes bevollmächtigt. Eine Preisgrenze war nicht genannt worden. Kauft A. jetzt das Bett zu einem Preis von € 30.000 an, so kann S., wenn ihm dieser Preis zu hoch erscheint, nicht gegenüber dem Händler H. argumentieren, dass A. keine Vollmacht besessen habe. A. war von S. bevollmächtigt das Bett anzukaufen und nichts anderes hat A. im Namen des S. getan. Daher ist das Rechtsgeschäft von der Vollmacht gedeckt.

Wenn Sie den Sachverhalt jetzt dahingehend abändern, dass in der Ankaufsvollmacht zugleich ein Preislimit von € 15.000 genannt wurde, dann hat A. seine Vollmacht überschritten, d.h. eine Preisvereinbarung von € 30 000 ist von der Vollmacht nicht gedeckt und diese muss sich Rolf Schön daher nicht zurechnen lassen.

*Vertreter ohne Vertretungsmacht*

Beachten Sie daher, dass Sie den Umfang einer Vollmacht sehr genau prüfen müssen, d.h. welche Handlungen des Vertreters will sich der Vertretene zurechnen lassen. Aufgrund des Preislimits hat A. in dem abgewandelten Fall durch den Ankauf zum Preis von € 30.000 seine Vollmacht überschritten und daher als Vertreter ohne Vertretungsmacht (lat. falsus procurator) gehandelt.

Bei der gesetzlichen Vertretung der Kinder durch ihre Eltern sahen Sie, dass ein Vertrag schwebend unwirksam war (§ 108 Absatz 1 BGB), wenn die Einwilligung der Eltern nicht vorlag. Die Eltern können dem Vertrag aber durch ihre nachträgliche Zustimmung (Genehmigung § 184 Absatz 1 BGB) zur Wirksamkeit verhelfen.

*Nachträgliche Genehmigung*

Genauso verfährt das Gesetz bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung, wenn wie im vorliegenden Fall dem A. die Vollmacht fehlt, da der gemäß § 177 Absatz 1 BGB schwebend unwirksame Vertrag durch die Genehmigung von S. noch Wirksamkeit erlangen kann. Wenn Sie den Gesetzestext des § 108 BGB und des § 177 BGB vergleichen, erkennen Sie die Parallelen. Sollte S. die Vertretung nicht genehmigen, z.B. weil ihm der Preis für das Bett zu hoch erscheint, so haftet der A. gemäß § 179 Absatz 1 BGB als Vertreter ohne Vertretungsmacht, wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz.

*Bote*

Vom Stellvertreter, den Sie bisher kennen gelernt haben, müssen Sie den Boten unterscheiden. Der Bote gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern überbringt die Willenserklärung eines anderen. Zum Beispiel wenn A. in einem verschlossenen Briefkuvert das schriftliche Angebot des S. dem H. in Hamburg überbringen würde, wäre A. nur ein Bote und kein Stellvertreter, da er keine eigene Willenserklärung abgibt.

**Zusammenfassung:**

1. Voraussetzungen der Stellvertretung (§ 164 Absatz 1 BGB): eigene Willenserklärung des Vertreters, Vollmacht des Vertreters, Offenlegung der Vertretung, beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters § 165 BGB genügt.
2. Der Vertrag kommt zwischen dem Vertretenen und dem Geschäftsgegner zustande, nicht zwischen dem Vertreter und dem Geschäftsgegner.
3. Der Bote gibt keine eigene Willenserklärung ab, sondern überbringt nur die von einem anderen abgegebene Willenserklärung.
4. Vollmacht: der Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich aus dem Wortlaut der Vollmacht bzw. muss durch Auslegung § 133 BGB ermittelt werden.
5. Erteilung der Vollmacht gemäß § 167 BGB: Innenvollmacht: der Vertretene bevollmächtigt den Vertreter Außenvollmacht: Bevollmächtigung gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.
6. Die Vollmacht ist eine Willenserklärung, die auch schlüssig erteilt werden kann.
7. Wird die Vollmacht überschritten, so ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam § 177 Absatz 1 BGB bis zu einer Genehmigung des Vertretenen.
8. Wird die ohne eine Vollmacht abgegebene Willenserklärung nicht genehmigt, so haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht selbst (§ 179 Absatz 1 BGB).

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Gibt der Stellvertreter eine eigene Willenserklärung ab?
2. Grenzen Sie den Boten zum Stellvertreter ab.
3. Wie kann die Vollmachtserteilung erfolgen?
4. Wenn der Vertreter seine Vollmacht überschritten hat, ist dann der Vertretene an die Willenserklärung des Vertreters gebunden?
5. Zwischen welchen Personen kommt bei einer wirksamen Stellvertretung der Vertrag zustande?

## 2.5. Verträge

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- die Voraussetzungen für den Abschluss eines wirksamen Vertrages
- die Differenzierung der Verträge in einseitige Rechtsgeschäfte (Vollmacht) und mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verpflichtungs- und Verfügungsverträge)
- den Begriff des Abstraktionsprinzips
- Formvorschriften und Nichtigkeitsgründe

kennen lernen.

Sie haben oben im Kapitel 2.4.1. gelernt, dass die Willenserklärung der Zentralbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, sie ist gerichtet auf die Herbeiführung eines konkreten rechtsgeschäftlichen Erfolges. Gehen Sie nun gedanklich zurück zu dem im Kapitel 2.4.1. geschilderten Zeitungskaufall.

Es wurden Ihnen dort die einzelnen Elemente einer Willenserklärung und die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Willenserklärung dargestellt. Um einen Vertrag, z.B. einen Kaufvertrag über die Zeitung, abzuschließen, müssen beide Parteien, A. und Z., jeweils eine wirksame Willenserklärung abgeben und diese beiden abgegebenen Willenserklärungen müssen inhaltlich bezüglich der wesentlichen Bereiche eines Kaufvertrages, nämlich bezüglich des Kaufgegenstandes und des Kaufpreises übereinstimmen.

Stellen Sie bei Ihrer Prüfung eines Vertrages jedoch fest, dass sich die Vertragsparteien z.B. nicht über den Kaufpreis geeinigt haben, so liegt ein Dissens (§ 154 BGB) zwischen den Parteien vor, mit der Rechtsfolge, dass ein Vertrag zwischen ihnen nicht zustande gekommen ist.

*Voraussetzungen für den Vertragsabschluss*

Für den Abschluss eines Vertrages sind daher mindestens zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Diese beiden Willenserklärungen werden Angebot und Annahme genannt. Das Gesetz nennt beide Begriffe in § 145 BGB (Antrag / Angebot) und z.B. in § 147 BGB (Annahme).

Wer bei einem Vertragsabschluss das Angebot abgibt und wer die Annahme erklärt, muss von Ihnen an Hand des jeweiligen Falles geprüft werden. In unserem Zeitungskaufall könnte man davon ausgehen, dass der Zeitungshändler durch seine Auslagen in den Ständern vor dem Kiosk und den Zeitungen die sich offen auf den Ablagen befinden, ein Angebot abgibt.

*Kein Angebot (invitatio ad offerendum)*

Beachten Sie jedoch, dass die Rechtsprechung entschieden hat, das ausgelegte oder in Schaufenstern ausgelegte Waren, seien diese

auch mit Preisschildern versehen, Waren in Katalogen mit Preisen, Inserate, Beilagen in Zeitungen und Zeitschriften, Speisekarten, Angebotsschilder in Supermärkten, keine Abgabe eines Angebotes darstellen, die gemäß § 145 BGB eine Bindungswirkung für den Erklärenden zur Folge haben könnte.

Es handelt sich bei dieser Verhaltensweise lediglich um die Aufforderung an den Betrachter, von sich aus selbst ein Kaufangebot abzugeben (lat. invitatio ad offerendum).

Derjenige der Waren nur ausstellt oder anpreist, besitzt noch keinen Rechtsgeschäftswillen, er will ausschließen, dass er bei einer zu großen Nachfrage, die er nicht erfüllen kann, eventuell schadenersatzpflichtig wird. In unserem Zeitungsfall wird daher das Angebot von A. abgegeben und nicht vom Zeitungshändler Z.

Beachten Sie auch, dass die Willenserklärungen durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden können, ohne dass ein Wort gesprochen wird.

*Willenserklärung  
durch schlüssiges  
Verhalten*

**Beispiel:** A. nimmt die Zeitung und reicht diese dem Z. zu.

Auf diese Weise wird ein Angebot des A. zum Kauf der Zeitung abgegeben. Für die Annahmeerklärung durch Z gelten die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Willenserklärung, d.h. sie muss dem Anbietenden zugehen.

Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) stellt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar, während die Vollmachtserteilung, die Sie bereits kennen gelernt haben, ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt, da nur der Vollmachtgeber eine Willenserklärung abgibt.

*Zweiseitiges  
und einseitiges  
Rechtsgeschäft*

Das BGB teilt die Verträge in verschiedene Arten ein. Eine Art von Verträgen sind Verpflichtungsverträge. Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist ein Verpflichtungsvertrag.

*Verpflichtungsgeschäft*

Wenn Sie den Wortlaut des § 433 Absatz 1 und Absatz 2 BGB lesen, so lesen Sie, dass sich der „Verkäufer durch den Kaufvertrag verpflichtet“, eine Handlung vorzunehmen und ebenso verpflichtet sich der Käufer eine Handlung vorzunehmen. Der Verkäufer verpflichtet sich den Kaufgegenstand zu übergeben und dem Käufer das Eigentum an dem Kaufgegenstand zu verschaffen.

Wenn Sie sich nun in unserem Zeitungsfall die Frage stellen, ob A. mit dem Abschluss des Kaufvertrages bereits das Eigentum an der Zeitung erworben hat, welche Antwort werden Sie geben? § 433 Absatz 1 BGB sagt Ihnen ausdrücklich, dass sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigentum zu verschaffen, d.h. es muss in der Zukunft erst ein Übereignungsakt stattfinden. Dieser ist noch nicht durch das Verpflichtungsgeschäft, den Kaufvertrag (§ 433 BGB), erfolgt.

Die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Verpflichtungsgeschäft erfolgt durch das Verfügungsgeschäft; bei beweglichen Sachen, wie der Zeitung gemäß § 929 BGB.

*Verfügungsgeschäft*

Die Einigung, die im § 929 BGB genannt wird, ist der dingliche Vertrag, das Verfügungsgeschäft. Sie merken sich daher: Das Verpflichtungsgeschäft wird durch das Verfügungsgeschäft erfüllt. Die Verpflichtungsgeschäfte werden im Recht der Schuldverhältnisse im BGB abgehandelt, die Verfügungsgeschäfte im Sachenrecht.

Sie müssen sich Folgendes als ein Grundprinzip des BGB merken: Das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft sind in der Wirksamkeit unabhängig von einander, d.h., es ist möglich, dass das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist z.B. auf Grund einer Anfechtung vgl. Kapitel 2.4.4. (§ 142 BGB), aber das Verfügungsgeschäft (§ 929 BGB) wirksam ist, weil der Fehler/Mangel des Verpflichtungsgeschäftes auf das Verfügungsgeschäft nicht durchgreift.

*Abstraktionsprinzip*

Die Juristen nennen dieses Prinzip das **Abstraktionsprinzip**. Dieses Prinzip wird Ihnen in diesem Lehrbrief erneut begegnen, nämlich bei der ungerechtfertigten Bereicherung und im Sachenrecht. Nun können Sie die Rechtsgeschäfte folgendermaßen einteilen:

Einseitige Rechtsgeschäfte	Mehrseitige Rechtsgeschäfte
z.B. Erteilung einer Vollmacht	z.B. Verträge
	1. Verpflichtungsverträge z.B. Kaufvertrag, § 433 BGB  in der Wirksamkeit unabhängig (abstrakt)
	2. Verfügungsverträge z.B. Übereignung, § 929 BGB

*Formvorschriften*

Grundsätzlich kann ein Vertrag ohne Einhaltung einer bestimmten Form auch mündlich abgeschlossen werden. Nur in einigen Fällen verlangt das BGB die Einhaltung einer bestimmten Form und sieht bei Nichteinhaltung der Form die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes gemäß § 125 BGB vor.

Es seien hier genannt: § 126 BGB gesetzliche Schriftform, z.B. § 550 BGB, § 311 b Absatz 1 BGB, notarielle Beurkundung von Grundstückskaufverträgen.

In der Praxis werden Sie bei Verträgen aus Beweis Zwecken stets nur die Schriftform antreffen, wie sollte man sonst später die Existenz und den Inhalt umfangreicher vertraglicher Regelungen beweisen. Sie sahen, dass die Nichteinhaltung der gesetzlichen Form gemäß § 125 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führte. Darüber hinaus kennt das BGB noch einige andere Nichtigkeitsgründe:

*Nichtigkeitsgründe*

- § 134 BGB: Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, z.B. Waffenverkauf in Krisengebiete, Rauschgifthandel, Menschenhandel.
- § 138 BGB: Sittenwidrigkeit. Beim Begriff der Sittenwidrigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, d.h. die Gerichte müssen im Einzelfall bewerten, ob der Vertragsinhalt oder Gegenstand nicht mehr mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (BGH 10,232) zu vereinbaren ist. So können Darlehensverträge mit einer Verzinsung, die weit über dem Marktzins liegt als sittenwidrig eingestuft werden, jedoch ist stets der Einzelfall zu prüfen.

- § 142 Absatz 1 BGB. Nichtigkeit auf Grund erfolgreicher Anfechtung; lesen Sie hier nochmals Kapitel 2.2.4.

Verträge, die nicht aus den oben benannten Gründen als nichtig zu bewerten sind, können durch eine Kündigung z.B. bei einem Mietvertrag, oder durch die Erklärung des Rücktritts beendet werden. Zu diesem Themenkreis werden Sie im Abschnitt des Schuldrechts noch weitere Informationen erhalten.

### **Zusammenfassung:**

1. Ein Vertrag kommt durch mindestens zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen zustande, dem Angebot und der Annahme.
2. Auslagen in Schaufenstern, mit oder ohne Preisschilder, Inse-  
rate, Werbebeilagen in Zeitungen, der Inhalt von Katalogen,  
Preislisten, stellen keine Angebote dar.
3. Die Abgabe eines Vertragsangebotes oder einer Annahme,  
kann ausdrücklich (mündlich oder schriftlich), aber auch durch  
schlüssiges Verhalten erfolgen.
4. Es gibt Verpflichtungs- und Verfügungsverträge, beide Ver-  
tragsarten sind in ihrer Bestandskraft unabhängig von einander  
(Abstraktionsprinzip).
5. Verträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden,  
wenn nicht das BGB in Einzelfällen eine bestimmte Form ver-  
langt; z.B. §§ 126; 311 b Absatz 1 BGB.
6. Nichtigkeitsgründe für einen Vertrag: Gesetzesverstoß § 134  
BGB; Sittenwidrigkeit § 138 BGB; Anfechtbarkeit § 142 Absatz  
1 BGB.

### **Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Ist es für das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages  
ausreichend, wenn nur einer der Geschäftspartner geschäftsfä-  
hig ist?
2. Die Werbebeilage einer Tageszeitung preist die CD eines  
Schlagersängers zu einem bestimmten Preis an. Liegt ein wirk-  
sames Angebot vor?
3. Beschreiben Sie kurz den Unterschied zwischen einem Ver-  
pflichtungs- und einem Verfügungsgeschäft.
4. Was besagt das Abstraktionsprinzip?
5. Ist ein mündlich abgeschlossener Kaufvertrag über einen CD  
Spieler wirksam?

## 2.6. Anspruch und Verjährung

**Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- die gesetzliche Definition des Anspruchs
- den Begriff der Verjährung und die gestaffelten Verjährungsfristen
- die Hemmung der Verjährung
- den Begriff der Verwirkung

kennen lernen.

*Anspruch*

Sie finden in § 194 Absatz 1 BGB die Definition (Legaldefinition) für den Anspruch, nämlich von einem anderen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangen zu können. Nur derartige Ansprüche können verjähren. Die Verjährungsdauer gliedert sich wie folgt:

*Verjährungsfristen*

§ 195 BGB, 3 Jahre	§ 196 BGB, 10 Jahre	§ 197 BGB; 30 Jahre
regelmäßig	Ansprüche/Rechte an Grundstücken, Schadensersatzansprüche	Herausgabeansprüche bezüglich des Eigentums, Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen

§ 195 BGB: die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, sie gilt für alle Ansprüche, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen eine andere Frist bestimmen.

§ 196 BGB: eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Grundstücken z.B. der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück. § 199 Absatz 3 BGB: eine Verjährungsfrist von zehn Jahren gilt für Schadensersatzansprüche, die nicht bereits durch § 199 Absatz 2 BGB erfasst werden.

§ 197 BGB: eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren gilt z.B. für Herausgabeansprüche aus dem Eigentum.

**Beispiel:** Zehn Jahre nach dem Einbruch in Ihrer Wohnung, werden einige Ihrer Einrichtungsgegenstände bei einer Hausdurchsuchung bei einem Hehler aufgefunden. Sie können die Gegenstände nun herausverlangen, der Anspruch ist nicht verjährt.

Außerdem verjähren rechtskräftig festgestellte Ansprüche z.B. Urteile gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, in dreißig Jahren.

**Beispiel:** Nachtclubbesitzer S. hat sich den Frontzahnbereich mit schneeweißen Kronen versorgen lassen. Am 4. Juli 2004 erhält er die Zahnarztrechnung.

Wann beginnt der Anspruch zu verjähren?

Werklohnforderungen gemäß § 631 Absatz 1 BGB verjähren gemäß § 195 BGB (regelmäßige Verjährung) in drei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Absatz 1 BGB mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist.

*Beginn der Verjährung*

Die Formulierung des Gesetzes kann von Ihnen leicht missverstanden werden, da mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist, nicht etwa der 31. Dezember 2004 zu verstehen ist, sondern der 1. Januar 2005, da erst mit diesem Datum das Jahr 2004 vollständig beendet ist. Der Beginn der Verjährung für die Werklohnforderung ist daher der 1. Januar 2005 und das Ende der Verjährungsfrist der 31. Dezember 2007.

Stellen Sie sich jetzt bitte vor, dass dem Zahnarzt erst am 31. Dezember 2007 um 10.00 Uhr auffällt, dass S. die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Der Zahnarzt kann nun noch den Ablauf der Verjährungsfrist hemmen, um zu verhindern, dass die Wirkung der Verjährung gemäß § 214 Absatz 1 BGB eintritt, nämlich Rolf Schön, gestützt auf die Einrede der Verjährung, die Bezahlung der Rechnung verweigern kann.

*Hemmung der Verjährung*

Der Lauf der Verjährung wird gehemmt z.B. durch:

- die Erhebung der Klage auf Zahlung (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB)
- die Zustellung des Mahnbescheides im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 204 Absatz 1 Nr. 3 BGB)

Das gerichtliche Mahnverfahren erfordert, dass der Zahnarzt die Vordrucke des Mahnbescheides ausfüllt und beim zentralen Mahngericht (Amtsgericht Wedding für Berlin) einreicht. Die bloße schriftliche Mahnung, sei es auch durch einen Rechtsanwalt, bewirkt nicht die Hemmung der Verjährung.

Die Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum in dem die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Hiervon zu unterscheiden ist der Neubeginn der Verjährung gemäß § 212 BGB, der jedoch nur in zwei Fällen in Betracht kommt:

*Neubeginn der Verjährung*

- bei Anerkenntnis: der Schuldner hat dem Gläubiger gegenüber zum Beispiel durch Abschlagszahlung den Anspruch anerkannt.
- bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung, z.B. eine gerichtliche Vollstreckungshandlung wird vorgenommen oder beantragt.

Von der Verjährung eines Anspruchs ist die Verwirkung eines Anspruchs zu unterscheiden. Die Verwirkung ist von der Rechtsprechung aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entwickelt worden. Ein Recht ist dann verwirkt, wenn es der Berechtigte eine längere Zeit nicht geltend gemacht hat und sich der Verpflichtete nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

*Verwirkung*

Die Verwirkung wird erst dann in Erwägung gezogen, wenn durch die Einrede der Verjährung der Anspruch nicht gehemmt werden kann.

Es ist in jedem Einzelfall sehr genau zu prüfen, ob der Tatbestand der Verwirkung gegeben ist.

**Zusammenfassung:**

1. Das Gesetz definiert den Begriff des Anspruchs in § 194 Absatz 1 BGB (Legaldefinition).
2. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Es existieren daneben die längeren Fristen von zehn Jahren, z.B. für Ansprüche von Rechten an Grundstücken, und von dreißig Jahren, z.B. für Herausgabeansprüche.
3. Der Beginn der Verjährung wird in § 199 Absatz 1 BGB geregelt: Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und Kenntniserlangung des Gläubigers vom Anspruch und der Person des Schuldners.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. In welchem Zeitraum verjährt der Anspruch des Zahnarztes bezüglich seines Behandlungshonorars?
2. Wann beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist?
3. Auf welche Weise kann die laufende Verjährung gehemmt werden?
4. Kann von einem Schuldner die Leistung z.B. Geldzahlung noch verlangt werden, wenn die Forderung bereits verjährt ist? Nennen Sie den Paragraphen des BGB, der etwas über die Wirkung der Verjährung aussagt.
5. Was versteht man unter dem Begriff der Verwirkung?

### 3. Allgemeines Schuldrecht

#### 3.1. Leistungspflicht

Sie werden erneut zunächst mit dem so genannten „Allgemeinen Teil“ beschäftigt sein, wobei Sie aus Ihrer Sicht anmerken werden, dass Sie sich doch gerade intensiv mit dem „Allgemeinen Teil“ beschäftigt haben. Es handelt sich jedoch nicht um eine Wiederholung, da sich der im Folgenden dargestellte „Allgemeine Teil“ mit den Regelungen beschäftigt, die für alle Schuldverhältnisse gelten, während das erste Buch des BGB „der Allgemeine Teil“ rechtliche Begriffe regelt, z.B. die Geschäftsfähigkeit, die in allen weiteren vier Büchern angewendet werden müssen.

Wie ein Vertrag zustande kommt, haben Sie bereits oben gelernt, nun sollen Ihnen einige Regelungsinhalte und Pflichten eines schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrages vorgestellt werden.

Zunächst zum Grundsatz der Vertragsfreiheit.

*Grundsatz der Vertragsfreiheit*

Er ist normiert in § 311 Absatz 1 BGB und umfasst die Komponenten von:

- Abschlussfreiheit: d.h. grundsätzlich steht es im Belieben des Einzelnen zu entscheiden, ob und mit wem er einen Vertrag abschließt und der
- Inhaltsfreiheit: d.h. die Vertragsparteien können von den gesetzlichen Vorgaben z.B. des Kaufrechtes in §§ 433 ff BGB abweichen und andere Regelungen treffen.

Die Inhaltsfreiheit findet jedoch ihre Grenzen in den §§ 305 ff BGB, den Regelungen über die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Dazu mehr im Kapitel 4.1 im Rahmen der einzelnen Schuldverhältnisse.

Die Inhaltsfreiheit gibt den Vertragsparteien aber auch das Recht, Vertragstypen zu entwickeln, die im BGB nicht geregelt sind z.B. der Leasingvertrag.

Die Leistungspflicht wird vom Gesetz in § 241 Absatz 1 BGB als die Pflicht des Schuldners beschrieben, an den Gläubiger eine Leistung zu erbringen. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

*Leistungspflicht*

Die Leistungspflichten können weiter untergliedert werden in Hauptleistungspflichten und Nebenleistungspflichten.

- Als Hauptleistungspflicht finden Sie z.B. im § 433 Absatz 1 BGB die Pflicht des Verkäufers dem Käufer das Eigentum am Kaufgegenstand zu verschaffen.
- Eine Nebenleistungspflicht aus einem Kaufvertrag ist es z.B. bei der Anlieferung des Kaufgegenstandes z.B. eines Schrankes, die sonstigen Einrichtungsgegenstände des Käufers nicht durch ungeschicktes Hantieren zu zerstören.

*Hauptleistungspflicht*

*Nebenleistungspflicht*

Nebenleistungspflichten können von den Vertragsparteien auch vertraglich gesondert vereinbart werden, oder im Wege der Vertragsauslegung (§ 157 BGB) ermittelt werden.

Die Leistungspflichten werden durch den allgemeinen Teil des Schuldrechtes noch weitergehend durch folgende Begriffe klassifiziert: Hol-, Bring- und Schickschulden, Leistungszeit, Stück- und Gattungsschulden.

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| <i>Holschuld</i>      | • Bei der Holschuld muss der Gläubiger die Leistung beim Schuldner abholen.   |
| <i>Bringschuld</i>    | • Bei der Bringschuld muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung bringen.  |
| <i>Schickschuld</i>   | • Bei der Schickschuld muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung zuschicken.  |
| <i>Gattungsschuld</i> | • Bei der Gattungsschuld gemäß § 243 Absatz 1 BGB handelt es sich um Gegenstände, die durch gemeinschaftliche Merkmale; Typ, Sorte, u.a. gekennzeichnet sind und sich dadurch von Gegenständen anderer Art abheben. Der Leistungsgegenstand ist vertraglich daher nur insoweit konkretisiert, dass er aus einer bestimmten Gattung stammen muss, z.B. der neue CD-Spieler, der Marke X, Typ y2 E. |
| <i>Stückschuld</i>    | • Bei der Stückschuld (Speziesschuld) ist der Leistungsgegenstand bereits individuell festgelegt, z.B. ein bestimmter gebrauchter Schrank; ein bestimmter gebrauchter PKW.  |

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, den Sie oben kennen gelernt haben, gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, durch Vereinbarung zu bestimmen, an welchem Ort die geschuldete Leistung erbracht werden soll.

- |                     |   |
|---------------------|---|
| <i>Leistungsort</i> | Vergessen die Parteien eine solche Regelung zu treffen, so bestimmt § 269 Absatz 1 BGB den Leistungsort, nämlich den Wohnsitz des Schuldners (Holschuld), wenn durch die Auslegung des Vertrages kein anderer Leistungsort ermittelt werden kann. Darüber hinaus ist von Bedeutung, wann der Gläubiger eine Leistung fordern darf und wann der Schuldner seine Leistung erbringen darf. |
|---------------------|---|

- |                      |   |
|----------------------|---|
| <i>Leistungszeit</i> | Grundsätzlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Vertragsfreiheit von den Parteien die von ihnen gewünschten Leistungszeiten vereinbart werden können. Erst wenn derartige Vereinbarungen fehlen und auch aus den sonstigen Umständen nichts zu entnehmen ist, greift die gesetzliche Regelung zur Leistungszeit (§ 271 BGB) ein, d.h. der Gläubiger hat das Recht, die Leistung sofort zu verlangen und der Schuldner das Recht die Leistung sofort zu bewirken. |
|----------------------|---|

**Beispiel:** A. gewährt dem B. für einen bestimmten Zeitraum ein Darlehen zu einem festen Zinssatz. Der Rückzahlungsanspruch des A. wird hier erst fällig, wenn z.B. der Darlehensnehmer B. den Vertrag unter der Voraussetzung des § 489 BGB gekündigt hat.

Die Frage der Leistungszeit, d.h. ab welchem Zeitpunkt der Schuldner leisten muss, wird Sie gleich im Kapitel über die Leistungsstörungen beschäftigen.

Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung, so wie sie vereinbart wurde, vom Schuldner bewirkt worden ist (§ 362 BGB).

**Zusammenfassung:**

1. Die Leistungspflicht, das Recht von einem anderen eine Leistung zu fordern, wird in § 241 Absatz 1 BGB beschrieben.
2. Leistungspflichten werden untergliedert in Haupt- und Nebenleistungspflichten: Hol-, Bring-, und Schickschulden; sowie Gattungs- und Stückschulden.
3. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht den Vertragsparteien die vorhandenen Vertragsarten des BGB inhaltlich selbst zu gestalten und neue Vertragsarten zu entwerfen, z.B. den Leasingvertrag.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Wann handelt es sich bei einer Schuld um eine Gattungsschuld?
2. Was versteht man unter einer Schickschuld?
3. Wenn die Vertragsparteien keine Vereinbarung bezüglich des Leistungsortes treffen, welche Norm bestimmt dann den Leistungsort?
4. Was versteht man unter dem Grundsatz der Vertragsfreiheit?

### 3.2. Leistungsstörungen

**Lernziele:**

Der /Die Lernende soll die Leistungsstörungen

- Schuldnerverzug
- Unmöglichkeit der Leistung
- positive Forderungsverletzung
- Verschulden bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo)

kennen lernen.

*Leistungsstörungen*

Es sollen Ihnen im Folgenden die Leistungsstörungen (Verschulden bei Vertragsabschluß (lat. culpa in contrahendo), positive Forderungsverletzung, Verzug und Unmöglichkeit) vorgestellt werden.

Sie finden diese Leistungsstörungen im allgemeinen Teil des Schuldrechts geregelt, weil sie bei jedem denkbaren Schuldverhältnis auftreten können, unabhängig, ob es sich um einen Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a. handelt.

#### 3.2.1. Schuldnerverzug

*Schuldnerverzug*

Eine dieser Leistungsstörungen, nämlich der Schuldnerverzug, ist Ihnen mit Sicherheit schon einmal begegnet.

**Schuldnerverzug**

§ 286 BGB

keine Leistung des Schuldners auf eine Mahnung des Gläubigers

**Voraussetzungen** ————— **Mahnung entbehrlich bei**

Zeitbestimmung nach dem Kalender, Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender

**Vertretenmüssen / Verschulden § 286 Absatz 4 BGB**

§ 280 Absatz 2 BGB ————— Rechtsfolge

**Verzugsschaden**

§ 281 Absatz 1 BGB ————— Rechtsfolge

**Schadensersatz statt Leistung**

**Beispiel:** A. kauft sich beim Möbelhaus H. das Bett „Adorno“. Über die Lieferzeit/Leistungszeit wird keine Vereinbarung

getroffen. Vier Monate später ist das Bett immer noch nicht geliefert worden.

Befindet sich das Möbelhaus H. im Verzuge?

Das Möbelhaus befindet sich hier noch nicht im Verzuge, A. müsste das Möbelhaus erst durch eine Mahnung (§ 286 Absatz 1 BGB) in Verzug setzen.

Eine Mahnung ist die ernsthafte Aufforderung die geschuldete Leistung zu erbringen. Reine Höflichkeitsfloskeln wie z.B. „[...] erlauben wir uns höflichst anzufragen [...]“ stellen daher keine Mahnung dar. Die Forderung des A. gegenüber H. ist auch fällig und einreddefrei, z.B. nicht verjährt. Daher käme das Möbelhaus H. erst durch die Mahnung des A. in Verzug.

*Definition Mahnung*

Wenn Sie den Sachverhalt des Falles dahingehend verändern, dass eine Lieferung des Bettes für den 9. August um 11.00 Uhr vereinbart wurde, dann bedarf es einer Mahnung durch A. nicht, da gemäß § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB eine Zeit nach dem Kalender für die Leistung bestimmt wurde.

*Zeit nach dem Kalender bestimmt*

Weiterhin ist eine Mahnung in dem Fall des § 286 Absatz 3 BGB entbehrlich, diese Vorschrift soll z.B. Handwerkern das Mahnwesen erleichtern. Voraussetzung ist hier:

- keine Zahlung bei Entgeltforderungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung,
- Verbraucher, als Schuldner, müssen auf diese Folge besonders hingewiesen werden.

Gemäß § 286 Absatz 4 BGB kommt der Schuldner nur dann in Verzug, wenn er diesen zu vertreten/verschulden hat (§ 276 BGB). Organisationsprobleme in einer Firma oder Staus auf den Straßen stellen jedoch keine Rechtfertigung dar.

Wenn sich das Möbelhaus H. durch die Mahnung des A. im Verzuge befindet, so bedeutet dies für H. grundsätzlich, dass es weiterhin zur Lieferung des Bettes verpflichtet bleibt, jedoch dem A. gemäß § 280 Absatz 2 BGB einen eventuell durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen hat, z.B. Mietkosten für ein bis zur Lieferung angemietetes Bett. Ist die Leistung die geschuldet wird eine Geldleistung, so sind ab dem Eintritt des Verzuges die in § 288 BGB benannten Zinsen zu zahlen.

*Verzugszinsen*

In unserem Bettenfall hätte A. gegenüber H. auch die Möglichkeit unter den Voraussetzungen der §§ 280 Absatz 3, 281 BGB zu verlangen, dass er das Bett nicht mehr abnehmen muss und statt dessen Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann.

*Schadensersatz statt Abnahme*

Beachten Sie aber, dass für das Zurückweisen des Bettes durch A. einige Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Pflichtverletzung durch H. (§ 280 BGB), diese ist bereits durch die Nichtleistung gegeben.

2. Angemessene Frist für die Leistung, die erfolglos verstrichen ist, d.h. das Möbelhaus H hat in dieser Frist das Bett nicht geliefert.

Im Ergebnis bedeutet dies für A., dass er die Annahme des Bettes nur verweigern kann, wenn das Möbelhaus nicht innerhalb der angemessenen Frist liefert. Erfolgt die Lieferung aber in dieser Frist, dann kann die Leistung, das Bett, von A. nicht zurückgewiesen werden.

**Zusammenfassung:**

1. Der Schuldner gerät nicht automatisch in Verzug, sondern unter den Voraussetzungen: Mahnung nach Fälligkeit der Leistung (§ 286 Absatz 1 BGB) oder für die Leistung ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt (§ 286 Absatz 2 Nr.1 BGB)
2. Folge des Verzuges ist gemäß § 280 Absatz 2 BGB der Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens, bei einer Geldleistung Verzugszinsen (§ 288 BGB). Merke: die geschuldete Leistung wird weiterhin geschuldet, der Gläubiger muss diese abnehmen.
3. Nur unter den Voraussetzungen des § 281 Absatz 1 BGB kann Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden: die angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung ist verstrichen, ohne dass die Leistung erbracht wurde.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Verzuges.
2. Kann man mit einer Forderung in Verzug geraten, die bereits verjährt ist?
3. Kann man mit einer Forderung in Verzug geraten, die noch nicht fällig ist?
4. Wie lautet die grundsätzliche Rechtsfolge des Verzuges?
5. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gläubiger die Leistung ablehnen und Schadensersatz verlangen?

### 3.2.2. Unmöglichkeit der Leistung

*Unmöglichkeit der Leistung*

Bei der Leistungsstörung der Unmöglichkeit ist es dem Schuldner nicht möglich, die von ihm geschuldete Leistung an den Gläubiger zu erbringen, während bei der Leistungsstörung des Verzuges, die Sie oben kennen gelernt haben, die Leistung vom Schuldner erbracht wird, jedoch entweder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder sie wird erst nach einer Mahnung erbracht.

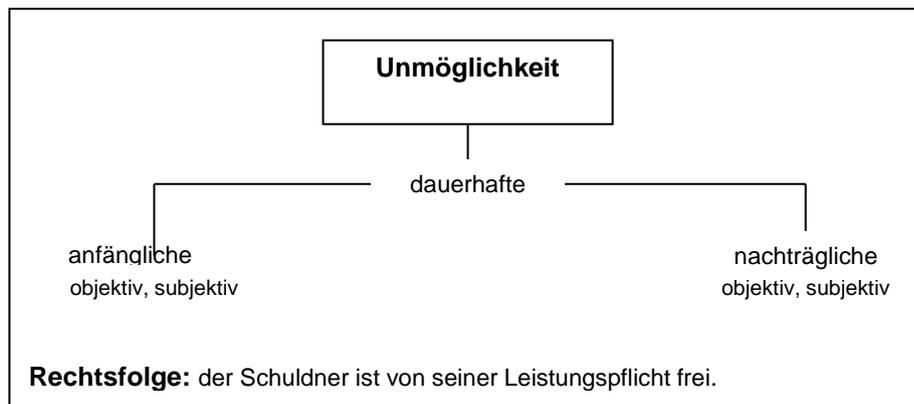
Sie sehen an Hand der Vorüberlegung, dass man mit einer Leistung entweder in Verzug geraten kann, oder einem ist die Leistung unmöglich geworden, beide Leistungsstörungen gleichzeitig sind aber nicht möglich.

**Beispiel:** Dem Autohändler A. ist der gebrauchte PKW, den er an K. verkauft hat, nach dem Abschluss des Kaufvertrages auf seinem Firmengelände verbrannt.

Kann K. von A. noch die Lieferung des PKW verlangen?

Wenn Sie den § 275 Absatz 1 BGB lesen, stellen Sie fest, dass K. eine derartige Forderung nicht mehr stellen kann, denn dem A. ist auf Grund der völligen Zerstörung des gebrauchten PKW (Stückschuld = nur dieser PKW war Kaufgegenstand) die Leistung unmöglich geworden.

Übersicht über die Formen der Unmöglichkeit: **§ 275 Absatz 1 BGB** regelt folgende Fälle der



*Formen der Unmöglichkeit*

§ 275 Absatz 1 BGB erfasst sowohl die Fälle, bei denen einem Vertragspartner schon beim Vertragsabschluss die Leistung nicht möglich ist (anfängliche Unmöglichkeit), wobei Ihnen der § 311a Absatz 1 BGB zusätzlich sagt, dass der Vertrag wirksam ist, auch wenn dem Schuldner schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Leistung unmöglich ist, als auch die Fälle, bei denen dem Schuldner erst nach dem Vertragsabschluss die Leistung unmöglich wird, wie in dem oben geschilderten Autokauffall.

**Beispiel:** A. verkauft dem B. das Originalgemälde des Malers Schmidt-Rottluft „der brennende Wald“, jedoch schon zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist das Bild nicht mehr existent, weil es in einem Magazin schon vorher verbrannt ist.

*Anfängliche Unmöglichkeit*

Gemäß § 311 A. Absatz 1 BGB liegt ein wirksamer Vertrag vor und A. ist gemäß § 275 Absatz 1 BGB von seiner Leistungspflicht, das Bild zu übereignen frei.

Zu der Problematik, ob sich der Schuldner gemäß § 275 Absatz 1 BGB darauf berufen kann, dass ihm subjektiv die Leistung nicht möglich ist, betrachten Sie noch einmal den oben dargestellten Autokauffall.

*Stückschuld* Ist der Kaufgegenstand eine Stückschuld, wie der gebrauchte PKW, so ist dem Schuldner, dem Verkäufer, seine Leistung subjektiv unmöglich, da der Kaufgegenstand unwiederbringlich zerstört ist.

*Gattungsschuld* Ändern Sie den Fall dahingehend ab, dass der Kaufgegenstand ein neuer Serienwagen einer Automarke XY ist, so handelt es sich um eine Gattungsschuld (§ 243 Absatz 1 BGB) und dem Verkäufer ist durch die Wiederbeschaffung eines derartigen Serienwagens die Wiederherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit möglich, d.h. es liegt kein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor, es muss weiterhin vom Verkäufer geleistet werden.

Es handelt sich insoweit auch nicht um einen Fall des § 275 Absatz 2 BGB, der es dem Schuldner trotz möglicher Wiederbeschaffung gestattet, auf Grund eines sehr großen Kostenaufwandes, die Leistung zu verweigern.

Sie werden sich nun fragen, wenn der Schuldner gemäß § 275 Absatz 1 BGB von seiner Leistungspflicht befreit ist, z.B. der Verkäufer muss den gebrauchten PKW nicht mehr liefern, was geschieht dann mit dem Anspruch des Verkäufers gegenüber dem Käufer auf Kaufpreiszahlung?

Kann der Verkäufer, der selbst nicht mehr leisten kann, vom Käufer die Kaufpreiszahlung verlangen? Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, wer es von den Vertragsparteien zu vertreten hat (Verschulden), dass die Leistung (Übereignung des gebrauchten PKW) nicht mehr möglich ist.

*Gegenleistung*  
*Kaufpreiszahlung* Wenn Sie in dem Ausgangsfall davon ausgehen, dass keine der Vertragsparteien, weder A. noch K. das Abbrennen des gebrauchten PKW zu vertreten hat, so muss K. gemäß § 326 Absatz 1 BGB den Kaufpreis nicht bezahlen.

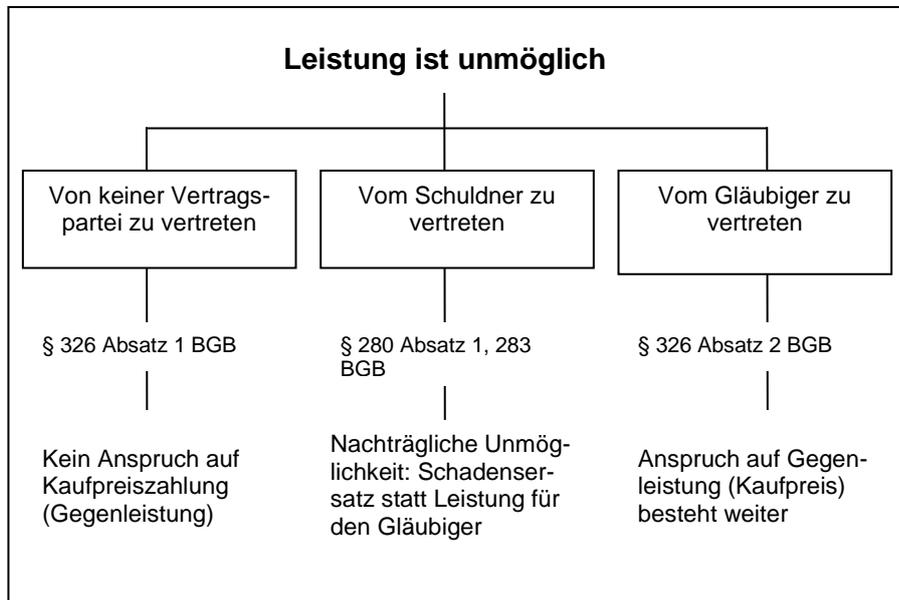
*Unmöglichkeit vom Schuldner zu vertreten* Wenn Sie den Sachverhalt des Falles dahingehend verändern, dass der Autohändler A., der Schuldner der Leistung, es zu vertreten hat, dass der PKW ausgebrannt ist, so kann der Gläubiger, der Käufer, gemäß §§ 283, 280 Absatz 1 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen, sofern ein Schaden entstanden ist. Es ist aber auch denkbar, dass der Gläubiger selbst dafür verantwortlich ist, dass der Schuldner seine Leistung nicht erbringen kann.

*Unmöglichkeit vom Gläubiger zu vertreten* Stellen Sie sich bitte den Fall vor, dass in unserem Autokauffall der Kunde K., der Gläubiger des Anspruchs auf Übereignung des PKW, diesen vorsätzlich mit Benzin abgebrannt hat, um das brennende Auto als „Kunstwerk“ zu gestalten.

Die Folge ist, dass der Schuldner, der Autohändler A., seine Leistung nicht erbringen kann, weil der eigene Gläubiger, der K., diese Leistung durch eigenes Verschulden unmöglich gemacht hat.

Die Folge ist gemäß § 326 Absatz 2 BGB, dass der K. dem A. den Kaufpreis bezahlen muss, obwohl er nur einen zerstörten PKW erhält, weil K. selbst die Unmöglichkeit der Leistung des A. verursacht hat.

Sie merken sich daher an Hand des Schaubildes, dass das Schicksal der Gegenleistung (Kaufpreiszahlung), davon abhängt, wer die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat.



### **Zusammenfassung:**

1. Gemäß § 275 Absatz 1 BGB wird der Schuldner bei jeder Form der Unmöglichkeit der Leistung von seiner Leistungspflicht befreit. Unerheblich ist, ob die Unmöglichkeit schon bei Vertragsabschluß bestand oder erst später eintrat.
2. Ist jedoch für den Schuldner die Wiederherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit möglich, z.B. bei der Gattungsschuld, es wird z.B. ein neuer Serienwagen geschuldet, dann liegt kein Fall der Unmöglichkeit vor.
3. Das Schicksal der Gegenleistung z.B. Kaufpreiszahlung hängt davon ab, wer die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat:
  - a. § 326 Absatz 1 BGB, keine Vertragspartei hat die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung z.B. Kaufpreiszahlung.
  - b. §§ 283, 280 Absatz 1 BGB, hat der Schuldner die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so hat der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch.
4. § 326 Absatz 2 BGB, hat es der Gläubiger zu vertreten, dass der Schuldner seine Leistung nicht erbringen kann, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, z.B. Kaufpreiszahlung.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Unter welchen Voraussetzungen kann sich der Schuldner darauf berufen, die geschuldete Leistung nicht mehr erbringen zu müssen?
2. Liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor, wenn ein Händler einen neuen Serienkühlschrank schuldet, sein Lagerbestand jedoch abgebrannt ist?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen?
4. Kaufgegenstand ist ein gebrauchter PKW. Nach Abschluss des Vertrages wird dieser ohne Verschulden des Verkäufers oder Käufers von einem Dritten zerstört. Muss der Käufer den Kaufpreis bezahlen?
5. Ist ein Kaufvertrag unwirksam, wenn die geschuldete Leistung schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unmöglich ist?

**3.2.3. Positive Forderungsverletzung**

*Positive  
Forderungsverletzung*

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (1. Januar 2002) wurde die bis dahin über Jahrzehnte als Richterrecht existierende Leistungsstörung der „positiven Forderungsverletzung“ unter den Normen §§ 280 Absatz 1, 281, 282 BGB in das Bürgerliche Gesetzbuch mit aufgenommen, um eine notwendige Transparenz des Rechtes zu schaffen.

**Beispiel:** S. hat beim Möbelhändler H. einen Schrank gekauft (§ 433 BGB). Zu den Leistungspflichten des H. gehören die Lieferung und der Aufbau des Schrankes. Der Schrank wird geliefert und am gewünschten Platz aufgebaut, jedoch werden bei diesen Aufbauarbeiten durch grobe Fahrlässigkeit der Angestellten des H. andere Einrichtungsgegenstände in der Wohnung des S. beschädigt.

Hat S. einen Schadensersatzanspruch gegen H. bezüglich der Schäden an seiner Einrichtung?

Die zentrale Norm des neuen Schuldrechts, in die die Leistungsstörung der positiven Forderungsverletzung integriert ist, ist der § 280 Absatz 1 BGB. Die Verletzung irgendeiner Vertragspflicht, sei es eine Haupt- oder Nebenleistungspflicht, bewirkt eine Schadensersatzpflicht, wenn die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt.

*Voraussetzungen  
der positiven  
Forderungsverletzung*

Voraussetzungen der positiven Forderungsverletzung:

- bestehendes Schuldverhältnis (§ 241 BGB)
- Pflichtverletzung
  - Schlechtleistung
  - Verletzung einer Nebenpflicht oder

- Verletzung einer Schutzpflicht
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit § 276 BGB)
- Schaden (§§ 249 ff BGB)

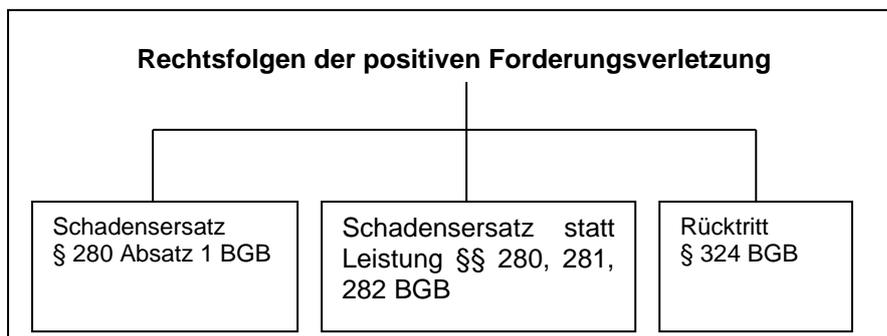
Wenn Sie dieses Prüfungsschema auf den Fall anwenden, dann sehen Sie im Ergebnis, dass eine Schutzpflicht (§ 242 Absatz 2 BGB) zur Bewahrung der Rechtsgüter des S. verletzt wurde und diese Pflichtverletzung schuldhaft, grob fahrlässig (§ 276 BGB), durch die Angestellten des H. herbeigeführt wurden. H. muss sich das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zurechnen lassen.

*Erfüllungsgehilfe*

Ein Schaden an den Einrichtungsgegenständen des S. ist gegeben. Die Voraussetzungen einer positiven Forderungsverletzung liegen daher vor.

Die Rechtsfolge in unserem Fall wäre ein Schadensersatzanspruch des S. gemäß § 280 Absatz 1 BGB.

Bei anderen Pflichtverletzungen kann jedoch auch Schadensersatz statt der Leistung in Betracht kommen, wenn die in den §§ 280, 281, 282 BGB genannten Voraussetzungen erfüllt werden, oder es kann sogar der Rücktritt vom Vertrag möglich sein, wenn den Gläubigern der Leistung ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zuzumuten ist (§ 324 BGB).



*Rechtsfolgen der positiven Forderungsverletzung*

### **Zusammenfassung:**

1. Das bisher nur als Richterrecht existierende Rechtsinstitut der positiven Forderungsverletzung wurde durch die Schuldrechtsreform in das BGB integriert §§ 280 Absatz 1, 281, 282 BGB.
2. Durch die positive Forderungsverletzung werden auch die Pflichtverletzungen erfasst, die durch andere gesetzliche Regelungen nicht erfasst werden, z.B. Verletzung von Nebenpflichten und Schutzpflichten.
3. Die Voraussetzungen des § 280 Absatz 1 BGB: Pflichtverletzung (z.B. Nebenpflicht, Schutzpflicht), Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit § 276 BGB), Schaden.
4. Rechtsfolge meistens Schadensersatz § 280 Absatz 1 BGB.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Es liegen Verletzungen von Nebenpflichten und Schutzpflichten vor, aus welchem Rechtsinstitut können Schadensersatzansprüche hergeleitet werden?
2. Nennen Sie die Tatbestandsmerkmale der positiven Forderungsverletzung.

**3.2.4. Verschulden bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo)***Verschulden bei Vertragsabschluß*

Wie bei der positiven Forderungsverletzung wurde durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz auch das bereits auf Grund von Richterrecht seit Jahrzehnten bestehende Rechtsinstitut „culpa in contrahendo“ in das Bürgerliche Gesetzbuch durch Normen integriert. Der wesentliche Unterschied zur positiven Forderungsverletzung besteht darin, dass zwischen den Beteiligten bei dem Verschulden bei Vertragsabschluß, noch kein Vertrag zustande gekommen ist.

**Beispiel:** S. will im Supermarkt einkaufen. Als er an den Ständen mit dem Obst und Gemüse vorbeigeht, rutscht er auf einem am Boden liegenden glitschigen Salatblatt aus und bricht sich ein Bein. S. hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen Artikel gekauft.

Hat S. gegenüber dem Supermarkt einen Schadensersatzanspruch?

§ 311 Absatz 2 BGB benennt Ihnen die Fälle, in denen ein Schuldverhältnis mit Pflichten gemäß § 241 Absatz 2 BGB entsteht, ohne dass die Beteiligten einen Vertrag abgeschlossen haben.

Ein Schuldverhältnis gemäß § 311 Absatz 2 BGB entsteht durch:

1. Aufnahme von Vertragsverhandlungen (vertragsähnliches Vertrauensverhältnis)
2. Anbahnung eines Vertrages
3. Ähnliche geschäftliche Kontakte

In dem oben geschilderten Salatblattfall haben Sie ein Schuldverhältnis aufgrund einer Anbahnung gemäß § 311 Absatz 2 Nr. 2 BGB, da der Supermarkt seine Geschäftsräume dem Publikumsverkehr geöffnet hat, um potentiellen Kunden die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und zu einem Vertragsabschluß zu geben.

Es geht daher um eine potentielle rechtsgeschäftliche Beziehung. Der Supermarkt hat seine vertraglichen Pflichten verletzt, da der Boden nicht hinreichend gesäubert wurde und somit die Verletzungsgefahr durch ein Ausrutschen gegeben war.

Ein Verschulden liegt vor, da auf jeden Fall Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) gegeben ist, da der Supermarkt die Reinigung des Bodens nicht hinreichend überwacht hat. Ein Schaden ist infolge der erforderlichen ärztlichen Behandlungskosten entstanden.

Damit liegen die Voraussetzungen des Verschuldens bei Vertragsabschluß vor, aber § 311 Absatz 2 BGB benennt Ihnen nur die tatbestandlichen Voraussetzungen, die Rechtsfolge, nämlich dass der Supermarkt zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet ist, wird in § 241 Absatz 2 in Verbindung mit § 280 Absatz 1 BGB geregelt.

Sie sehen also auch hier, dass der **§ 280 Absatz 1 BGB** zu einer **Schlüsselnorm** des neuen Schuldrechtes geworden ist.

Ein vorvertragliches Schuldverhältnis ist entstanden		
durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, § 311 Absatz 2 Nr. 1 BGB	durch die Anbahnung eines Vertrages, § 311 Absatz 2 Nr. 2 BGB	Ähnliche geschäftliche Kontakte
<ul style="list-style-type: none"> <li>• es wurde eine Pflicht aus diesem vorvertraglichen Verhältnis verletzt</li> <li>• ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) liegt vor</li> <li>• ein Schaden ist eingetreten</li> </ul>		
Rechtsfolge: Schadensersatz gemäß § 280 Absatz 1 BGB		

*Übersicht des Verschuldens bei Vertragsabschluß*

### Zusammenfassung:

1. Durch die Schuldrechtsreform wurde das als Richterrecht existierende Rechtsinstitut des Verschuldens bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) durch die §§ 311 Absatz 2; 280 Absatz 1 BGB in das Bürgerliche Recht aufgenommen.
2. Voraussetzungen sind:
  - a. Aufnahme von Vertragsverhandlungen; Anbahnung eines Vertrages; ähnliche geschäftliche Kontakte (§ 311 Absatz 2 BGB)
  - b. Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht
  - c. Verschulden (§ 276 BGB)
  - d. Schaden
3. Rechtsfolge: Schadensersatz § 280 Absatz 1 BGB.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Verschuldens bei Vertragsabschluß.
2. Aus welcher Norm leiten Sie die Rechtsfolge des Verschuldens bei Vertragsabschluß her?
3. Bevor Sie an der Kasse im Supermarkt Ihre Waren bezahlt haben, rutschen Sie auf der am Boden verschmierten Marmelade aus und verletzen sich durch einen Sturz. Besteht zwischen Ihnen und dem Supermarkt ein Schuldverhältnis?

**3.3. Schadensersatz****Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- die Haftungsbegründung durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln (§ 276 BGB)
- den Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB), haften für fremdes Verschulden
- die Positionen, die als Schaden im Rahmen des § 249 BGB abgerechnet werden können
- den Begriff des Mitverschuldens § 254 BGB

kennen lernen.

**3.3.1. Haftungsbegründung***Haftungsbegründung*

Betrachten Sie wieder die neue Schlüsselnorm des allgemeinen Schuldrechts, den § 280 Absatz 1 BGB. Diese Norm besagt auf der Rechtsfolgenseite, dass Sie einen Anspruch auf Schadensersatz haben.

Der Satz 2 des § 280 Absatz 1 BGB macht diesen Anspruch vom „Vertreten“ des Schuldners abhängig. Vertreten müssen (Verschulden) wird vom Gesetz in § 276 BGB definiert.

*Vorsatz*

Der Schuldner hat vorsätzliches Handeln zu vertreten, d.h. er handelt mit Wissen und Wollen bezüglich des eingetretenen Schadens. Er haftet aber auch für fahrlässiges Handeln, dies liegt vor, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Absatz 2 BGB). Den Begriff der Fahrlässigkeit können Sie weiter untergliedern in leichte und grobe Fahrlässigkeit.

*Fahrlässigkeit*

Von einer groben Fahrlässigkeit kann gesprochen werden, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße außer Acht gelassen worden ist. Der Schuldner haftet aber nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern er muss sich auch das Verschulden der Personen zurechnen lassen, derer er sich zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bedient, den so genannten Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

*Erfüllungsgehilfe*

Um dieses Haften für die Handlung einer anderen Person verständlich werden zu lassen, sehen Sie sich noch einmal den Beispielfall im Zusammenhang mit der positiven Forderungsverletzung an. Dort sahen Sie, dass der Möbelhändler seine Leistungspflicht, das Anliefern und Aufbauen des Schrankes, nicht selbst vornimmt, sondern durch seine Angestellten verrichten lässt.

Wenn bei einem bestehenden Schuldverhältnis, wie hier zwischen S. und H, die eine Vertragspartei, der H., andere Personen zur Erfüllung der eigenen Leistungspflicht einsetzt, so nennt man diese Personen Erfüllungsgehilfen. Der Schuldner, der H, haftet daher gemäß § 278 BGB für das Verschulden seiner Angestellten, wie für eigenes Verschulden.

### 3.3.2. Schadensersatz / Umfang

Wiederum betrachten Sie den Ihnen nun schon etwas vertrauten § 280 Absatz 1 BGB und sehen, dass der Gesetzeswortlaut als Rechtsfolge den Ersatz des entstandenen Schadens vorsieht, aber die Norm des § 280 Absatz 1 BGB sagt Ihnen nicht, welchen Umfang dieser Schadensersatzanspruch hat.

*Umfang des Schadensersatzanspruches*

Der Umfang des Schadens, d.h. welche Positionen Sie als Schaden abrechnen können, wird in den §§ 249 ff BGB beschrieben.

Lesen Sie § 249 Absatz 1 BGB, in dem es heißt „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist“, dies bedeutet, dass Sie zunächst eine Anspruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch vorweisen müssen z.B. § 280 Absatz 1 BGB und erst dann gemäß der §§ 249 ff BGB feststellen können, welchen Umfang dieser Schadensersatzanspruch hat.

§ 249 BGB geht von der Überlegung aus, dass der Geschädigte durch das Schadensereignis keinen Wertverlust erleiden soll, aber auch keinen Vorteil aus dem Schaden ziehen soll. In der Praxis erfolgt in der Regel eine Geldzahlung, zum Ausgleich des entstandenen Schadens.

*Naturalrestitution*

Sie sehen darüber hinaus, dass über § 252 BGB auch ein entgangener Gewinn als Schaden abgerechnet werden kann, z.B. in einem Restaurant ein ausgebliebener Umsatz. Ebenso ein Schmerzensgeld gemäß § 253 Absatz 2 BGB, für Schäden, die keine Vermögensschäden darstellen, z.B. Schmerzen infolge der durch einen Unfall erlittenen Schnittwunden.

*Entgangener Gewinn*

*Schmerzensgeld*

Sie müssen stets beachten, dass Sie, nachdem von Ihnen die Schadensersatzsumme berechnet wurde, ein eventuelles Mitverschulden (§ 254 BGB) des Geschädigten geprüft werden muss.

#### *Mitverschulden*

In vielen Fällen trägt auch der Geschädigte ein Verschulden am eingetretenen Schaden, so dass die zu zahlende Schadensersatzsumme zu kürzen ist, z.B. bei einem Autounfall wenn der Geschädigte einen erwiesenen Fahrfehler begangen hat. Der Geschädigte hat gemäß § 254 Absatz 2 Satz 1 BGB die Pflicht zur Minderung des Schadens, d.h. er muss dafür sorgen, dass sich der bereits eingetretene Schaden nicht weiter vergrößert.

#### **Zusammenfassung:**

1. Die Frage, ob der Handelnde für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist, wird durch den Begriff des Vertretenmüssens (Verschulden) § 276 BGB, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, beantwortet.
2. Setzt der zur Leistung verpflichtete innerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses einen Mitarbeiter zur Erfüllung dieser Leistungspflicht ein, so ist dieser Mitarbeiter der Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB). Für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen haftet der Vertragspartner, wie für eigenes Verschulden.
3. Welche Positionen als Schaden abgerechnet werden können, werden in den §§ 249 ff BGB geregelt.
4. Bei jedem entstandenen Schaden ist zu prüfen, ob ein Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) vorliegt.

#### **Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Für welches eigene Verhalten haftet der Schuldner?
2. Haftet der Schuldner für das Verhalten des Erfüllungsgehilfen? Nennen Sie die Voraussetzungen.
3. Stellt die Tatsache, dass der zerstörte Schrank der Liebblingstante gehört hat, eine abrechenbare Schadensposition dar?
4. Ist der entgangene Gewinn eine abrechenbare Schadensposition? Nennen Sie gegebenenfalls die Voraussetzungen.
5. Was wird unter dem Begriff des Mitverschuldens verstanden?

## **4. Einzelne Schuldverhältnisse**

### **4.1. Vertragliche Schuldverhältnisse**

#### **Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- die Hauptleistungsansprüche des Verkäufers und des Käufers
- den Begriff des Sachmangels (§ 434 BGB)
- den Nacherfüllungsanspruch als vorrangigen Gewährleistungsanspruch
- die Gleichbehandlung von Stück - und Gattungsschuld im neuen Kaufrecht
- die Verjährung der Gewährleistungsansprüche (§ 438 BGB)
- die Verteilung der Beweislast
- die Garantie
- die Grundzüge der Regelungen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen

kennen lernen.

#### **4.1.1. Der Kaufvertrag**

Der Kaufvertrag ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in wesentlichen Teilen verändert worden. Die EG Richtlinie 1999 / 44 EG schreibt unter anderem vor, dass die Gewährleistungsfristen auf - zwei Jahre - verlängert werden müssen.

Wie ein Kaufvertrag zustande kommt, haben Sie bereits oben in dem Kapitel über den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches kennen gelernt und Sie wissen an Hand des Grundsatzes der Vertragsfreiheit, dass Sie in den Vorschriften der §§ 433 BGB keine inhaltlich ausgestalteten Beispiele für Kaufverträge über Möbel, Autos, Häuser usw. finden, sondern die Vertragsparteien müssen selbst die von ihnen gewollten Vertragsmodalitäten vereinbaren, z.B. Zahlungsweise: Einmalzahlung oder in Raten.

Die kaufrechtlichen Vorschriften zeigen Ihnen im § 433 BGB die Hauptleistungspflichten des Verkäufers (§ 433 Absatz 1 BGB) und des Käufers (§ 433 Absatz 2 BGB) auf.

Hauptleistungspflichten des Verkäufers:

- Übergabe und Übereignung des Kaufgegenstandes
- Der Kaufgegenstand muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.

*Hauptleistungspflichten  
des Verkäufers*

Hauptleistungspflichten des Käufers:

- Bezahlung des Kaufpreises

*Hauptleistungspflichten  
des Käufers*

- Abnahme der Kaufsache

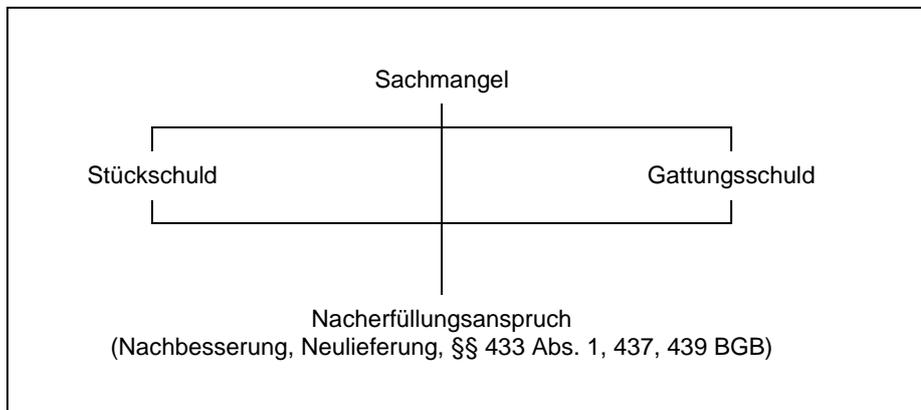
Nach diesen kurzen Informationen, betrachten Sie nun folgenden Fall, der Ihnen die Gewährleistungsrechte des Käufers gemäß den neuen Vorschriften des Kaufrechtes erklären soll.

**Beispiel:** Fernsehmoderator M., der oft in Fernsehkochstudios auftritt, kauft sich bei Händler H. statt eines Fleischwolfes einen neuen Rasenmäher, um den Rasen in seinem Garten zu mähen. Der neue Rasenmäher bricht fünf Minuten nach dem Start zusammen.

Welche Rechte (Gewährleistungsrechte) kann M. gegenüber H. geltend machen?

Aus dem § 433 Absatz 1 BGB können Sie entnehmen, dass M. den Anspruch auf Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes (Rasenmähers) hat. § 437 BGB benennt die Rechte des Käufers bei Mangelhaftigkeit der Sache / des Kaufgegenstandes.

Rechte des Käufers



Sie sehen an Hand des Wortlautes des § 437 BGB, dass zunächst geprüft werden muss, ob der Kaufgegenstand, hier der Rasenmäher, einen Mangel aufweist.

Der § 434 BGB definiert, wann der Kaufgegenstand frei von einem Mangel ist:

Mangel

- Eignung für die vorausgesetzte Verwendung
  - Eignung für die gewöhnliche Verwendung und
  - eine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann
- Werbeaussagen
- Fehlerhafte Montage
- Fehlerhafte Montageanleitung
- Lieferung einer anderen Sache, ist einem Sachmangel gleichgestellt und rechtlich so zu behandeln. Die Vereinbarungen der Parteien über den Kaufgegenstand sind entscheidend.
- Zuweniglieferrung

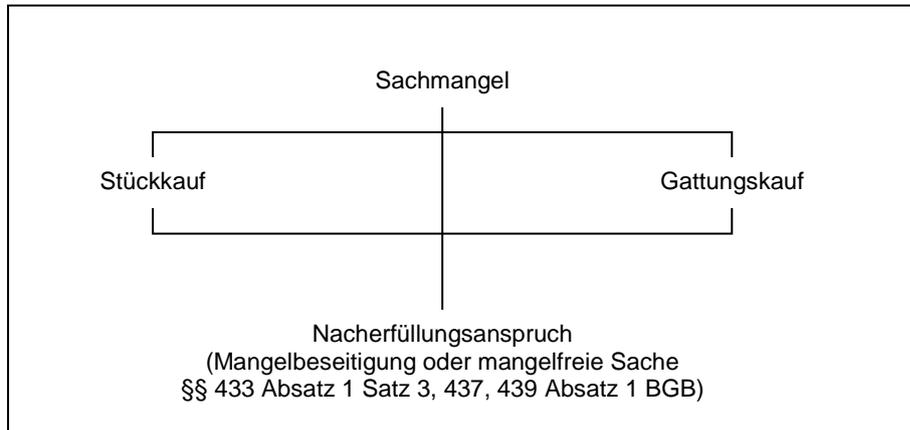
Im vorliegenden kleinen Fall wird man davon ausgehen müssen, dass der neue Rasenmäher mangelhaft ist, weil er sich nicht für die vo-

rausgesetzte Verwendung eignet, da er schon kurz nach dem ersten Start völlig zusammengebrochen ist.

Beachten Sie, dass die Mangelfreiheit des Rasenmähers zum Zeitpunkt der Übergabe – Gefahrenübergang § 446 BGB – gegeben sein muss.

*Gefahrenübergang*

Da der Rasenmäher mangelhaft zum Zeitpunkt der Übergabe war, hat Fernsehmoderator M. vorrangig folgende Rechte:



Der Nacherfüllungsanspruch ist im neuen Kaufrecht vorrangig vor den anderen Rechten, die § 437 BGB benennt, daher kann der Fernsehmoderator M. nach seiner Wahl:

*Nacherfüllung*

1. Die Beseitigung des Mangels (§ 440 Satz 2 BGB eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen ) verlangen
2. Die Neulieferung einer mangelfreien Sache, also einen neuen Rasenmäher von H. verlangen.

Im vorliegenden Fall ist der Neulieferungsanspruch unproblematisch, da es sich bei dem neuen Rasenmäher um eine Gattungsschuld handelt und aus dieser Gattung jederzeit ein neues Gerät beschafft werden kann. Setzen Sie jedoch einmal statt des neuen Rasenmähers als Kaufgegenstand einen gebrauchten Rasenmäher ein, also eine Stückschuld.

*bei der  
Gattungsschuld*

*bei der Stückschuld*

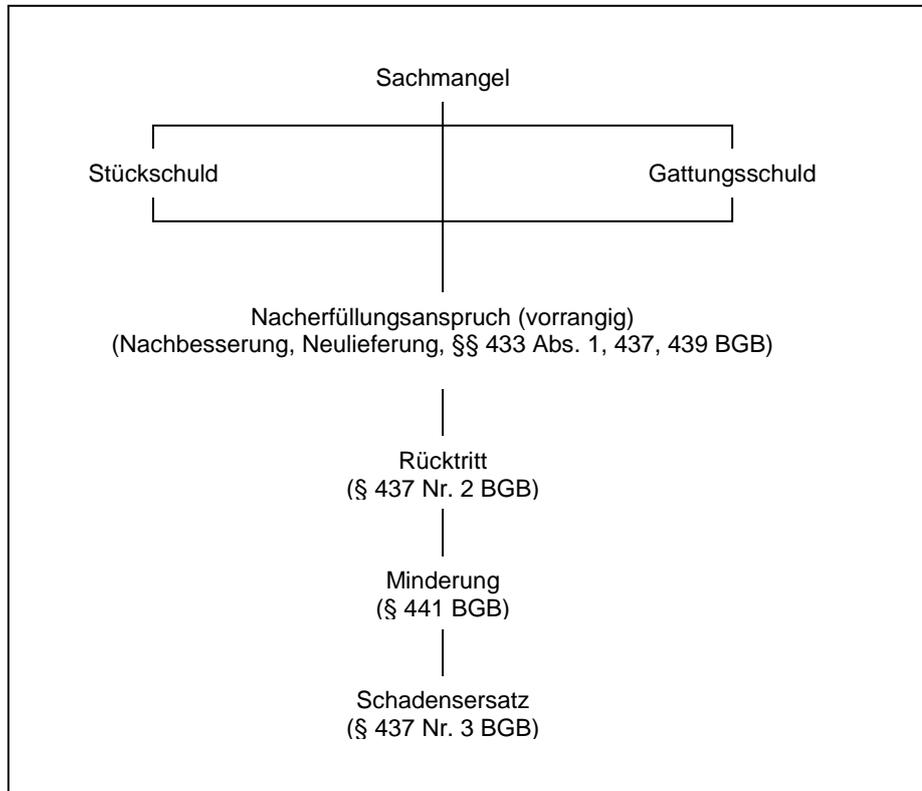
Da das neue Kaufrecht bezüglich der Gewährleistungsrechte nicht mehr zwischen einer Stück - und Gattungsschuld unterscheidet, hat der Käufer auch bei einer Stückschuld die Möglichkeit als Nacherfüllungsanspruch die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Die Lieferung einer mangelfreien Sache kann in diesem Fall jedoch nicht bedeuten, dass ein neues Gerät geliefert werden muss, sondern es muss ein gleichwertiges gebrauchtes Gerät geliefert werden.

Wenn Sie § 437 BGB lesen, so werden Sie anmerken, dass der Käufer mehr Rechte hat, als den Nacherfüllungsanspruch, z.B. könnte er auch gemäß § 437 Nr.2 BGB die Minderung des Kaufpreises verlangen.

Dies ist zwar richtig, aber aus den Vorschriften zum Rücktritt (§ 323 Absatz 1 BGB), zur Minderung und zum Schadensersatz

(§ 281 Absatz 1 BGB) geht hervor, dass diese Gewährleistungsrechte dem Käufer erst dann zustehen, wenn er vorher dem Verkäufer ergebnislos eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, daher ist der Nacherfüllungsanspruch als vorrangig zu betrachten.



*Verjährung*

Die Gewährleistungsrechte verjähren gemäß § 438 Nr. 3 BGB in zwei Jahren, die gemäß § 438 Absatz 2 BGB bei beweglichen Sachen mit der Ablieferung der Sache beginnt.

*Verbrauchsgüterkauf*

Beim Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) kann bei gebrauchten Sachen die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Verbrauchsgüterkauf	
Gebrauchte Sachen	Neue Sachen
Gewährleistungsfrist: ein Jahr	Gewährleistungsfrist: zwei Jahre
§ 475 Absatz 2 BGB	§ 475 Absatz 2 BGB

*Normaler Kauf*

Handelt es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, so kann bei gebrauchten oder neuen Sachen durch die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 309 Nr. 8 b ff BGB) die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Nun werden Sie anmerken, dass die Vorschriften des neuen Kaufrechtes sehr verbraucherfreundlich sind, da sie dem Käufer eine zweijährige Gewährleistungsfrist einräumen (§ 438 Nr. 3 BGB), dies hieße in unserem Rasenmäherfall, dass die Rechte aus § 437 BGB zwei Jahre lang ausgeübt werden können.

Nur dürfen Sie eines nicht vergessen, die Beweislast für die Tatsache, dass schon zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges der Mangel

vorhanden war, trägt der Käufer, da er derjenige ist, der ein Recht für sich geltend macht.

Die Beweislast wird für den Käufer immer problematischer, je länger er den Kaufgegenstand in seiner Benutzung hat, da man ihm in diesen Fällen vorhalten wird, der vorhandene Mangel beruhe auf seinem eigenen Verhalten.

Wenn es sich jedoch um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) handelt, hilft dem Käufer in den ersten sechs Monaten ab Gefahrenübergang die Beweislastumkehr (§ 476 BGB), d.h. es wird vermutet, dass die Sache schon zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mangelhaft war, der Käufer trägt hierfür jedenfalls in den ersten sechs Monaten nicht die Beweislast. Durch die Schuldrechtsreform ist auf diese Weise ein wesentlicher Vorteil für den Verbraucher (§ 13 BGB) entstanden.

*Beweislastumkehr  
bei Verbrauchsgüterkauf*

Beachten Sie auch, dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß § 443 BGB eine Garantieerklärung, z.B. für die Beschaffenheit der Sache, abgeben kann. In diesem Fall hat der Käufer neben den oben dargestellten Gewährleistungsansprüchen die Rechte aus der Garantieerklärung. Am Ende der Ausführungen zum Kaufrecht soll Ihnen noch ein kurzer Überblick über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff BGB) gegeben werden.

*Garantie*

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann eine Vertragspartei abweichende Regelungen von den gesetzlichen Regelungen treffen, dies ist auch ein Ausdruck der Vertragsfreiheit. Diese „Freiheit“ findet ihre Grenzen dann, wenn durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen die tragenden gesetzlichen Regelungen aufgehoben werden, z.B. dem Käufer sollen alle Gewährleistungsrechte gestrichen werden. In den §§ 307, 308, 309 BGB werden so genannte Klauselverbote geregelt, die im Einzelfall zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen herangezogen werden müssen.

**Zusammenfassung:**

1. Die Hauptleistungspflicht des Verkäufers besteht in der Übergabe und Übereignung des Kaufgegenstandes, frei von Sach- und Rechtsmängeln.
2. Die Hauptleistungspflicht des Käufers besteht in der Bezahlung des Kaufpreises und der Abnahme des Kaufgegenstandes.
3. Wann ein Sachmangel vorliegt, ist im § 434 BGB geregelt, z.B. die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit liegt nicht vor.
4. Die Gewährleistungsrechte des Käufers werden in § 437 BGB aufgezählt, vorrangig ist dies Nacherfüllung.
5. Die Gewährleistungsrechte verjähren gemäß § 438 Nr. 3 BGB in zwei Jahren.
6. Der § 476 BGB nimmt beim Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr in den ersten sechs Monaten ab Gefahrenübergang zu Gunsten des Käufers vor.
7. Der § 443 BGB regelt die vom Verkäufer übernommene Beschaffenheitsgarantie.
8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in den §§ 305 ff BGB abgehandelt.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Benennen Sie die Hauptleistungspflichten des Verkäufers und des Käufers.
2. Welche Vorschrift definiert die Sachmängel? Nennen Sie einige Beispiele.
3. Welcher Gewährleistungsanspruch, der in § 437 BGB genannt wird, ist vorrangig?
4. Nimmt das neue Kaufrecht bezüglich der Stück- und Gattungsschulden auf der Rechtsfolgenseite eine Unterscheidung vor?
5. Wie lang ist die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsrechte?
6. Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels?
7. Welche Norm sagt etwas über die Beweislastumkehr? Nennen Sie die Voraussetzung.

#### 4.1.2. Übersicht über weitere vertragliche Schuldverhältnisse

##### Lernziele:

Der /Die Lernende soll die Grundstruktur

- des Schenkungsvertrages
- des Mietvertrages
- der Leihe
- des Darlehensvertrages
- des Dienstvertrages
- des Werkvertrages
- des Auftrages
- der Geschäftsführung ohne Auftrag
- der Bürgschaft

kennen lernen.

Sie hatten oben im Kapitel 3.1 den Grundsatz der Vertragsfreiheit kennen gelernt, der besagt, dass es auch möglich ist, neue Vertragstypen zu entwickeln. Neben dem Kaufvertrag, den Sie im vorigen Kapitel ausführlich kennen gelernt haben, sollen Ihnen nun in einer kurzen Übersicht weitere schuldrechtliche Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgestellt werden:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Schenkungsvertrag (§§ 516 BGB): hier verpflichtet sich der Schenkende einseitig, ohne eine Gegenleistung zu erhalten, dem Vertragspartner, dem Beschenkten, eine Zuwendung zukommen zu lassen.   | <i>Schenkungsvertrag</i> |
| 2. Mietvertrag (§§ 535 ff BGB): Gebrauchsüberlassung für eine Sache z.B. Auto, Wohnung oder Gewerbefläche für eine bestimmte Zeit oder unbefristet, für eine bestimmte vereinbarte Miete. Beachten Sie, dass die Vorschriften über das Mietrecht eigene Gewährleistungsvorschriften enthalten z.B. § 536 BGB, die Regelungen für den Fall treffen, dass der Mietgegenstand mit einem Mangel behaftet ist.   | <i>Mietvertrag</i>       |
| 3. Leihe (§§ 598 ff BGB): Gebrauchsüberlassung einer Sache für eine bestimmte Zeit oder unbefristet, wobei der Unterschied zum Mietvertrag gerade darin besteht, dass kein Entgelt zu leisten ist. In den meisten Fällen handelt es sich um einen Mietvertrag, auch wenn der Vertrag als Leihvertrag bezeichnet wird, weil eine Entgeltzahlung erwartet wird. Auch für die Abwicklung des Leihvertrages hat das BGB einige gesonderte Regelungen getroffen; z.B. zum Kündigungsrecht § 605 BGB. | <i>Leihvertrag</i>       |
| 4. Darlehen (§§ 488 ff BGB): bezüglich eines Geldbetrages; §§ 607 BGB Sachdarlehen. Auch hier handelt es sich um einen Gebrauchsüberlassungsvertrag, bezogen auf einen bestimmten Geldbetrag, der dem Darlehensnehmer für eine bestimmte Zeit, zu einem vereinbarten Zinssatz, zur Verfügung gestellt wird. Auch bei diesem Vertrag finden Sie wieder besondere gesetzli-   | <i>Darlehen</i>          |

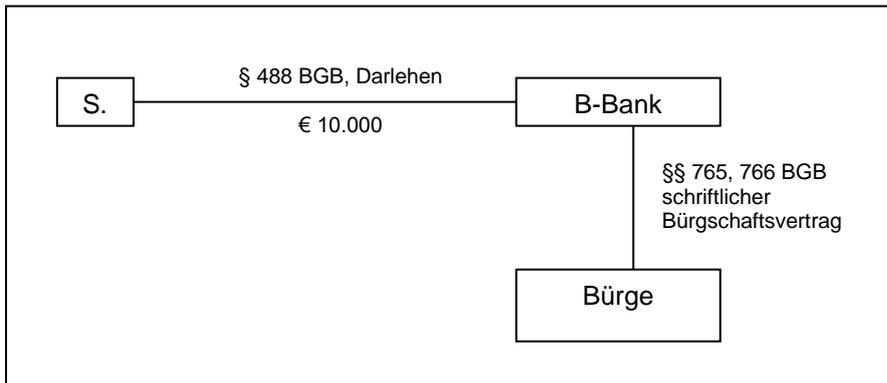
- che Regelungen; z.B. die Schriftform bei einem Verbraucherdarlehen.
- Dienstvertrag* 5. Der Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB): stellt im BGB die gesetzliche Regelung des Arbeitvertrages dar. Es wird die Erbringung von Diensten geschuldet; z.B. die Sekretärin, die Arzthelferin muss eine bestimmte Wochenstundenzahl arbeiten. Es wird kein Erfolg geschuldet, dies ist die Abgrenzung zum Werkvertrag. Sie werden in den gesetzlichen Vorschriften Regelungen für die ordentliche Kündigung §§ 621, 622 BGB; für die außerordentliche Kündigung § 626 BGB und in § 613 A. BGB eine Regelung für die Rechte bei einem Betriebsübergang finden.
- Werkvertrag* 6. Der Werkvertrag (§§ 631 ff BGB): stellt die gesetzliche Regelung für die Herstellung eines Werkes dar. Geschuldet wird hier die Erbringung eines Erfolges, z.B. die Erstellung eines fehlerfreien Wohnhauses. Architektenverträge und Bauverträge sind typische Werkverträge. Wenn Sie die Regelungen des Kaufvertrages mit denen des Werkvertrages vergleichen, so stellen Sie fest, dass auch das Werkvertragsrecht für die Gewährleistungsrechte gesonderte Vorschriften geschaffen hat, z.B. § 634 BGB, die Rechte des Bestellers bei Mängeln. Sie sehen, dass auch das Werkvertragsrecht das Recht der Nacherfüllung (§ 635 BGB) kennt.
- Auftrag* 7. Der Auftrag (§ 662 BGB): Der Auftrag ist ein Vertrag, der nach den Ihnen bereits bekannten Grundsätzen (Kapitel 2.5) zustande kommt. Vom Auftragnehmer wird die Erbringung einer Einzelleistung oder einer Gesamtleistung erwartet, für die er keine Vergütung erhält. Der Auftragnehmer hat lediglich gemäß § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die er im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages machen muss, z.B. Fahrkosten.
- Geschäftsführung ohne Auftrag* 8. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677ff BGB): Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt es sich um ein so genanntes gesetzliches Schuldverhältnis, da nicht durch zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen ein Vertrag abgeschlossen wird, sondern das Gesetz bestimmt, dass beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen per Gesetz ein Schuldverhältnis entsteht.

**Beispiel:** Ein Arzt findet auf der Straße einen bewusstlosen Passanten und behandelt diesen ärztlich. Nach der Genesung des Passanten stellt sich die Frage, ob der Arzt einen Anspruch auf einen Aufwandsersatz für die Behandlung hat.

Ein Vertrag ist ersichtlicher Weise zwischen dem bewusstlosen Passanten und dem Arzt nicht zustande gekommen. Die Voraussetzungen des § 677 BGB verlangen, dass jemand ein für ihn objektiv fremdes Geschäft für einen anderen betreibt und er einen dementsprechenden Fremdgeschäftsführungswillen besitzt. Dies wäre in dem oben dargestellten Behandlungsfall gegeben. Gemäß § 683 BGB kann in diesen Fällen der „Geschäftsführer“, hier der Arzt, einen Aufwandsersatz verlangen.

- Bürgschaft* 9. Bürgschaft (§ 765 BGB): Nehmen Sie einmal an, dass S. bei der B-Bank einen Darlehensvertrag (§ 488 BGB) über einen Geldbetrag von € 10.000 abgeschlossen hat. Nach dem Abschluss

dieses Darlehensvertrages verlangt die B-Bank von S. die Erbringung einer Sicherheit für den Fall, dass S. selbst die € 10.000 nicht zurückzahlen kann. In diesem Fall kann S. einen Bürgen anbieten, der für den Fall, dass er selbst die Schuld nicht bezahlen kann, den geschuldeten Geldbetrag an die Bank zahlt. Der Bürge schließt daher mit der B-Bank schriftlich (§ 766 BGB / Schriftform) einen Bürgschaftsvertrag, der die Verpflichtung des Bürgen gegenüber der Bank beinhaltet, dass er die Geldschuld des S. bezahlen wird, wenn dieser aus welchen Gründen auch immer, seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann.



### **Zusammenfassung:**

1. Durch eine Schenkung wendet der Schenker dem Beschenkten etwas zu, ohne selbst eine Gegenleistung zu erhalten. Ein derartiges Rechtsgeschäft ist ein rechtlich vorteilhaftes Geschäft (§ 107 BGB).
2. Miete bedeutet Gebrauchsüberlassung einer Sache für eine bestimmte Zeit. Der Mieter muss als Gegenleistung einen Mietzins entrichten.
3. Leihe bedeutet unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache für eine bestimmte Zeit.
4. Darlehen bedeutet Überlassung eines bestimmten Geldbetrages für eine bestimmte Zeit. Das Geld muss verzinst zurückgezahlt werden.
5. Dienstvertrag bedeutet die Erbringung von Leistungen gegen eine Geldleistung.
6. Werkvertrag bedeutet die Herstellung eines Werkes (Erfolg wird geschuldet) gegen Geldleistung.
7. Bürgschaft: Verpflichtung eines Dritten gegenüber dem Gläubiger, bei Nichtzahlung des Schuldners, selbst die Zahlung zu leisten.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Muss für eine Schenkung eine Gegenleistung erbracht werden?
2. Was besagt der Grundsatz der Vertragsfreiheit?
3. Muss ein Gelddarlehen verzinst werden?
4. Wodurch unterscheiden sich Dienst - und Werkvertrag?

## 4.2. Übersicht über gesetzliche Schuldverhältnisse

**Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- die Abgrenzung zwischen einem vertraglichen und einem gesetzlichen Schuldverhältnis
- sowie einzelne gesetzliche Schuldverhältnissen
  - ungerechtfertigte Bereicherung
  - Deliktsrecht

sowie die Begriffe

- Verschuldenshaftung
- Gefährdungshaftung
- Verrichtungsgehilfe

kennen lernen.

Sie haben bisher die verschiedensten vertraglichen Schuldverhältnisse kennen gelernt, deren Zustandekommen immer von dem Willen der Vertragsparteien abhängt, denn nur wenn zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen (WE) abgegeben werden, kommt es zum Vertragsabschluß.

Bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen entsteht dagegen zwischen zwei Personen ein Schuldverhältnis, weil ein bestimmter gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, es ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben werden. Eines der gesetzlichen Schuldverhältnisse ist die ungerechtfertigte Bereicherung, hier besteht gemäß § 812 Absatz 1 BGB beim Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ein Herausgabeanspruch. Eine Abgabe von Willenserklärungen ist nicht erforderlich.

*ungerechtfertigte  
Bereicherung*

**Beispiel:** A. hat bei dem Kunsthändler H. ein Bild für € 150.000 gekauft, dass ein Originalbild des Künstlers Schmidt-

Rottluff sein soll. H. wusste beim Abschluss des Kaufvertrages, dass das Bild eine Fälschung war und hat dem A. die Echtheit wider besseren Wissens vorgespiegelt.

Um die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag zu erfüllen (§ 433 Absatz 1 und Absatz 2 BGB), hat H. dem A. das Bild gemäß § 929 Satz 1 BGB übereignet und A. dem H. die € 150.000 (§ 929 Satz 1 BGB).

Kurze Zeit später erfährt A. von einem kunstsachverständigen Partygast, dass das Bild eine Fälschung ist und A. erklärt H. gegenüber gemäß § 123 Absatz 1 BGB die Anfechtung seiner Willenserklärung aus dem Kaufvertrag über das Bild, mit der Rechtsfolge, dass der Kaufvertrag als von Anfang an als nichtig anzusehen ist (§ 142 Absatz 1 BGB).

Durch die erfolgte Anfechtung ist aber nur der schuldrechtliche Kaufvertrag als nichtig anzusehen, nicht aber die Erfüllungsgeschäfte, die Übereignung des Bildes und die Übereignung der € 150.000 gemäß § 929 Satz 1 BGB. Sie erinnern sich an das bereits oben dargestellte Abstraktionsprinzip, ein tragender Grundsatz des BGB, der besagt, dass die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes (Kaufvertrag § 433 BGB) und der Erfüllungsgeschäfte (Sachenrecht § 929 BGB) unabhängig von einander sind.

*Abstraktionsprinzip*

Dieser Grundsatz hat im vorliegenden Beispielfall zur Folge, dass der Kaufvertrag zwar nichtig ist, die Übereignung des Bildes und des Geldes (§ 929 Satz 1 BGB) aber wirksam sind, da die Anfechtung bezüglich dieser Erfüllungsgeschäfte keine Wirkung entfaltet.

Zwischen A. und H. ist hierdurch gemäß § 812 Absatz 1 BGB ein wechselseitiges gesetzliches Schuldverhältnis entstanden, da die Voraussetzungen des § 812 Absatz 1 BGB vorliegen, sowohl H. als auch A. haben etwas durch Leistung erlangt und zwar Eigentum am Bild und Eigentum am Geld und in beiden Fällen ohne einen rechtlichen Grund, da der Kaufvertrag der A. gemäß § 433 Absatz 1 BGB den Anspruch auf Übereignung des Bildes gab und H. gemäß § 433 Absatz 2 BGB den Anspruch auf Übereignung des Geldes, nichtig ist.

*Voraussetzungen  
der ungerechtfertigten  
Bereicherung*

Sie sehen daher, dass für das Entstehen des gesetzlichen Schuldverhältnisses des § 812 Absatz 1 BGB nicht die Abgabe von Willenserklärungen erforderlich ist, sondern alleine das Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes.

Ein weiteres gesetzliches Schuldverhältnis entsteht durch unerlaubte Handlungen (§ 823 BGB). Auch beim Vorliegen einer unerlaubten Handlung werden von den Beteiligten ebenso wie bei der ungerechtfertigten Bereicherung, keine Willenserklärungen abgegeben. Das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten entsteht, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 823 BGB erfüllt sind.

*Unerlaubte  
Handlungen*

**Beispiel:** Bei einer Schlägerei im Nachtclub des S., versetzt der eine Gast dem anderen Gast einen Schlag in das Gesicht, so dass das eine Auge zuschwellt.

Die beiden Gäste des Nachtclubs stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu einander, aber es entsteht zwischen beiden ein gesetzliches Schuldverhältnis, wenn durch den Schlag des einen Gastes der Tatbestand des § 823 Absatz 1 BGB erfüllt worden ist.

*Voraussetzungen der unerlaubten Handlung*

§ 823 Absatz 1 BGB schützt unter anderem den Körper und die Gesundheit eines anderen Menschen. Dieses Rechtsgut ist durch den Schlag verletzt worden, da das Auge zugeschwollen ist, so dass eine Verletzungshandlung und die Verletzung eines Rechtsgutes vorliegen.

Ursache für die Rechtsgutsverletzung war der Schlag, so dass eine Kausalität zwischen der Handlung und der Verletzung besteht. Der Schlag erfolgte auch widerrechtlich (rechtswidrig), da keine Rechtfertigung für den Schlag des Gastes, etwa Notwehr, ersichtlich ist. Der Gast handelte schuldhaft, da er dem anderen Gast den Schlag vorsätzlich in das Gesicht versetzte. Die Rechtsfolge ist der Ersatz des Schadens, wobei auch hier die Frage, in welchem Umfang der Schaden ersetzt werden muss, z.B. Behandlungskosten, Verdienstaufschlag usw. durch die §§ 249 ff BGB geregelt wird, die Ihnen oben schon vorgestellt wurden.

Es ist möglich, dass dieselbe Handlung zum einen eine Vertragsverletzung darstellt und zum anderen eine unerlaubte Handlung. Nehmen Sie einmal in dem oben dargestellten Beispiel der Schlägerei im Nachtclub an, dass der Gast auf den Nachtclubbesitzer S. eingeschlagen hätte und dessen Auge nun geschwollen ist. Hier besteht ein vertraglicher Anspruch des S. gegen den Gast aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Bewirtungsvertrag (§ 280 Absatz 1 BGB) und zusätzlich ein Anspruch aus § 823 Absatz 1 BGB, unerlaubte Handlung. Sie sehen daher, dass vertragliche Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nebeneinander aufgrund desselben Lebenssachverhaltes bestehen können.

*Verschuldenshaftung*

Eine Haftung für den verursachten Schaden erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein Verschulden (§ 276 BGB, Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Handelnden gegeben ist. Das BGB kennt aber im § 833 Satz 1 BGB auch den Fall einer Gefährdungshaftung des Tierhalters, d.h. die Haftung knüpft hier an die Gefahrensituation an, die von einem Tier ausgehen kann.

*Gefährdungshaftung*

In anderen Gesetzen, etwa dem Straßenverkehrsgesetz, finden Sie Fälle einer Gefährdungshaftung. Die Gefährdungshaftung greift jedoch nur in wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen ein, grundsätzlich haftet der Handelnde nur für Verschulden.

*Verrichtungsgehilfe*

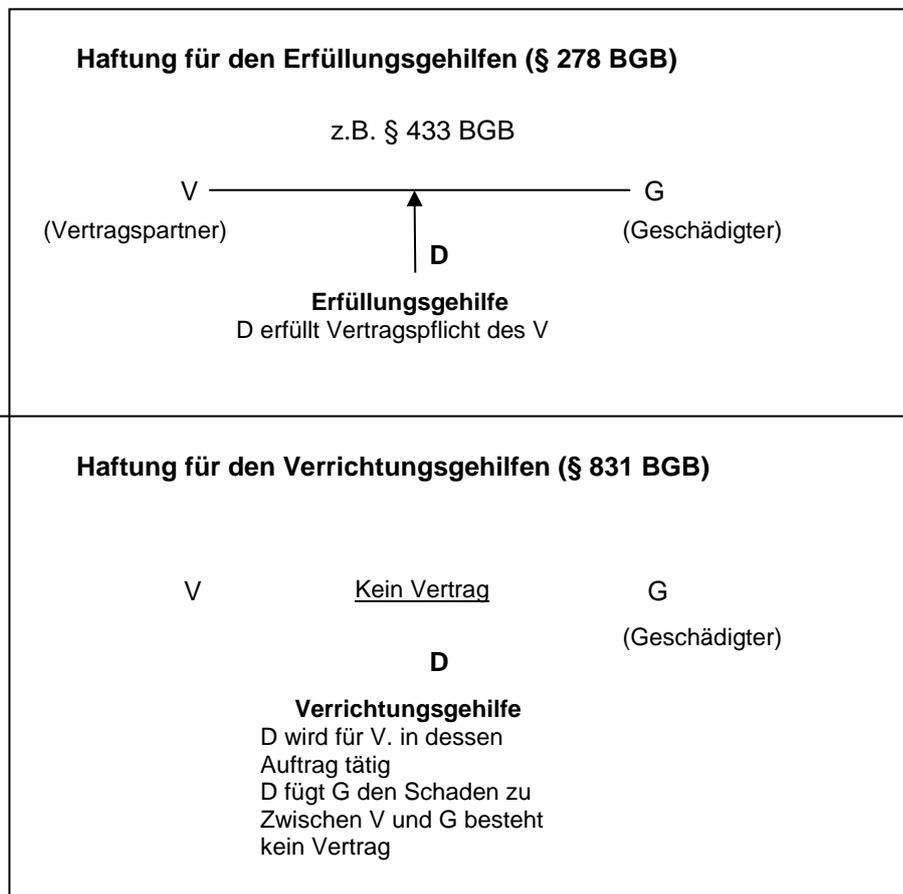
Abschließend soll Ihnen noch die Figur des Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) vorgestellt werden, als Gegenstück zu dem Ihnen schon bekannten Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

Der wesentliche Unterschied zwischen der Haftung für den Erfüllungsgehilfen zur Haftung für den Verrichtungsgehilfen besteht darin, dass im Fall der Haftung für den Erfüllungsgehilfen zwischen dem Geschädigten und dem Auftraggeber/Arbeitgeber des Erfüllungsgehilfen ein Vertragsverhältnis besteht, während zwischen

dem Geschädigten und dem Auftraggeber/Arbeitgeber des Verrichtungsgehilfen ein solches Vertragsverhältnis nicht besteht.

Es besteht jedoch gemäß § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB die Möglichkeit für den Auftraggeber durch den Nachweis der sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen, sich von der Haftung frei zuzeichnen.

**Beispiel:** Klempnermeister S. hat ein altes Bauernhaus in Alt-Friedrichsfelde eingerüstet, um im Auftrag des Hauseigentümers, die Dachrinnen und Fensterbleche zu erneuern. Ein Mitarbeiter auf dem Gerüst lässt unachtsam eine Zange fallen, die einen vorbeigehenden Passanten verletzt. Zwischen dem verletzten Passanten und S. besteht kein Vertragsverhältnis, aber S. haftet für seinen Mitarbeiter gemäß § 831 Absatz 1 Satz 1 BGB.



**Zusammenfassung:**

1. Für die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ist es nicht erforderlich, dass Willenserklärungen abgegeben werden, sondern diese entstehen durch tatbestandliche Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes.
2. Das gesetzliche Schuldverhältnis der ungerechtfertigten Bereicherung § 812 BGB, beweist die vom BGB gewollte Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht.
3. Rechtlicher Grund im Sinne des § 812 Absatz 1 Satz 1 BGB ist ein Schuldverhältnis, z.B. ein Kaufvertrag.
4. Deliktische Ansprüche werden im § 823 BGB geregelt. Geschützte Rechtsgüter: Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht. Haftung für Schäden nur bei Verschulden.
5. § 833 BGB, Gefährdungshaftung, die Haftung knüpft an eine Gefahrensituation an.
6. § 831 BGB regelt den Verrichtungsgehilfen; Gegenteil zum Erfüllungsgehilfen, zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bzw. dessen Auftraggeber, besteht kein Vertragsverhältnis.

**Fragen zur Selbstkontrolle**

1. Was versteht das BGB im § 812 Absatz 1 BGB unter dem Tatbestandsmerkmal „ohne rechtlichen Grund“?
2. Welcher tragende Grundsatz des BGB kommt im § 812 Absatz 1 BGB zum Ausdruck?
3. Ist für die Haftung aus einer unerlaubten Handlung ein Verschulden erforderlich?
4. Grenzen Sie den Verrichtungsgehilfen vom Erfüllungsgehilfen ab.
5. Was versteht man unter einer Gefährdungshaftung? Nennen Sie ein Beispiel aus dem BGB.

## 5. Sachenrecht

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- die Rechtsposition des Besitzes, Erlangung des Besitzes und dessen Schutz
- die Rechtsposition des Eigentums an beweglichen Sachen, Erwerb, Übertragung, Verlust
- den Erwerb und die Übertragung unbeweglicher Sachen
- das Grundbuch mit seiner Einteilung und Bedeutung
- die beweglichen und unbeweglichen Sachen als Kreditsicherung

kennen lernen.

Sie haben im Kapitel 4.1 vertragliche Schuldverhältnisse – Kaufvertrag – und im Kapitel 4.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse – ungerechtfertigte Bereicherung – erfahren, dass das Bürgerliche Gesetzbuch eine strenge Trennung zwischen dem schuldrechtlichen Rechtsgeschäft und dem dinglichen Rechtsgeschäft (der Übereignung) vornimmt und diese Trennung als das Abstraktionsgeschäft bezeichnet wird.

Im folgenden Kapitel sollen Ihnen der Eigentumsbegriff und das dingliche Rechtsgeschäft – die Übereignung – und die Rechtsposition des Besitzes näher erläutert werden.

### **5.1. Besitz**

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff des Besitzes häufig mit dem des Eigentums gleichgesetzt, z.B. Herr H. sagt zu Herrn M., dass er über „Besitz“ im „Brandenburgischen“ verfüge.

*Besitz – Eigentum*

Rechtlich betrachtet, will Herr H. zum Ausdruck bringen, dass er Eigentümer eines Grundstückes im Bundesland Brandenburg ist. Die Rechtsposition des Besitzes wird vom Bürgerlichen Gesetz im § 854 Absatz 1 BGB beschrieben.

Den Besitz an einer Sache hat man erlangt, wenn man in der Lage ist, über diese die tatsächliche Sachherrschaft auszuüben. Der Besitzerwerb kann in der Weise erfolgen, dass der bisherige Besitzer mit seinem Willen die tatsächliche Sachherrschaft auf einen anderen überträgt.

*Definition Besitz*

**Beispiel:** Ein Autovermieter schließt mit einem Berlintouristen einen Mietvertrag über ein Auto für die Dauer von drei Tagen ab (§ 535 BGB). Der Autovermieter überträgt in diesem Fall seine tatsächliche Sachherrschaft über das Auto (Besitz)

mit seinem Willen auf den Touristen, sodass dieser in rechtmäßiger Weise den Besitz erlangt. Eigentümer des Autos bleibt aber der Autovermieter.

<i>Trennung von Eigentum und Besitz</i>	Unmittelbarer Besitzer wird der Mieter, der Berlintourist, und mittelbarer Besitzer wird der Autovermieter (§ 868 BGB). Sie sehen daher an Hand dieses Falles, dass die Rechtspositionen von Eigentum und Besitz unterschiedlich sind, sie können von einem Rechtsträger gleichzeitig wahrgenommen werden, (Eigenbesitz § 872 BGB), oder sich bei verschiedenen Rechtsträgern befinden.
<i>Diebstahl</i>	Der Besitzerwerb kann jedoch auch gegen den Willen des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft erfolgen, wenn ihm die Sache gestohlen wurde. Dies stellt einen Besitzverlust durch verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) dar.
<i>Verbotene Eigenmacht</i>	Der Besitzer kann sich gegen die Verbotene Eigenmacht durch Selbsthilfe gemäß § 859 BGB erwehren, z.B. dem auf frischer Tat betroffenen Dieb die Sache wieder abnehmen. Zusätzlich hat der rechtmäßige Besitzer die Ansprüche aus den §§ 861, 862 BGB auf Wiedereinräumung des Besitzes oder Beseitigung der Besitzstörung, für deren Durchsetzung er jedoch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen muss.
<i>Besitzschutz</i>	

## 5.2. Eigentum

### 5.2.1. Erwerb und Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen

Nachdem Sie im Kapitel 5.1 etwas über die Rechtsposition des Besitzes gelernt haben, sollen Sie im Folgenden die Rechtsposition des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen näher kennen lernen.

<i>Grundgesetz</i>	Das Eigentum wird im Grundgesetz durch Art. 14 GG gewährleistet. § 903 BGB besagt, dass der Eigentümer einer Sache mit dieser nach seinem Belieben verfahren darf, wenn nicht andere Gesetze oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.
--------------------	--

**Beispiel:** Der Eigentümer eines Hauses in der Innenstadt darf dieses nicht einfach nieder brennen, weil er sich als „Aktionskünstler“ betätigen will, da er auf diese Weise die Nachbarhäuser und Menschenleben gefährdet.

<i>Erwerb und Übertragung beweglichen Eigentums</i>	Der Erwerb bzw. die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen wird in § 929 BGB geregelt. Der Erwerb kann jedoch auch von Todes wegen erfolgen, durch Erbschaft, wie Sie im Kapitel 7. sehen werden.
---	--

Der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen gemäß § 929 Satz 1 BGB setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

1. Übergabe der Sache = Realakt (Wechsel der tatsächlichen Sachherrschaft)
2. Einigung über den Eigentumsübergang = Rechtsgeschäft
3. Derjenige, der Eigentum übertragen will, muss auch tatsächlich der Eigentümer sein.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein wirksamer Eigentumserwerb erfolgt ist, ergeben sich im Zusammenhang mit der Prüfung der Punkte 2 und 3 häufig Probleme. Die Einigung über den Eigentumserwerb ist ein Rechtsgeschäft, ein dingliches Rechtsgeschäft, für dessen Wirksamkeit Sie zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen benötigen, die zum Inhalt die Übertragung des Eigentums haben.

*Einigung  
dingliches  
Rechtsgeschäft*

Sie müssen daher bei der dinglichen Einigung prüfen, ob zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen gerichtet auf die Übereignung der beweglichen Sache vorliegen. An Hand welcher Kriterien sich die Wirksamkeit einer Willenserklärung bestimmt, haben Sie oben unter 2. zum Allgemeinen Teil des BGB gelernt.

Auch hier müssen Sie erneut das Abstraktionsprinzip beachten. Die Tatsache, dass die im Rahmen des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes abgegebenen Willenserklärungen wirksam waren, lässt noch nicht zwingend den Schluss zu, dass auch die Willenserklärungen im Rahmen der dinglichen Einigung wirksam sind, da z.B. in dem Fall in dem das schuldrechtliche und das sachenrechtliche Rechtsgeschäft zeitlich versetzt abgewickelt werden, bei einem Geschäftspartner, wenn die dingliche Einigung zeitlich nach dem Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes erfolgt, die Geschäftsfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) entfallen sein kann und somit keine wirksame Willenserklärung vorliegt und somit auch keine wirksame dingliche Einigung zustande kommen konnte.

*Abstraktionsprinzip*

**§ 433 BGB Kaufvertrag = schuldrechtliches Geschäft**

A \_\_\_\_\_ Am 8. Oktober, Kaufgegenstand = ein Schrank \_\_\_\_\_ B

WE (wirksam)

WE (wirksam)

Ergebnis: Es liegt ein wirksamer Kaufvertrag vor

**§ 929 BGB; Übereignung des Schrankes = dingliches Geschäft**

A \_\_\_\_\_ Am 15. November, dingliche Einigung \_\_\_\_\_ B

WE (wirksam)

WE (unwirksam; § 104 Nr. 2 BGB)

Ergebnis: Es liegt keine wirksame Einigung vor = keine Eigentumsübertragung.

Probleme wirft die Eigentumsübertragung auch dann auf, wenn Sie feststellen, dass derjenige, der das Eigentum übertragen will, gar nicht der Eigentümer der beweglichen Sache ist, also das oben genannte dritte Kriterium für eine wirksame Eigentumsübertragung nicht gegeben ist.

**Beispiel:** Nehmen Sie bei dem oben in der Grafik dargestellten Fall der Übertragung des Eigentums am Schrank einmal an, dass der Schrank dem A. nicht gehört, weil dieser Schrank aus einer Wohnung gestohlen worden ist. B als Erwerber des Schrankes weiß von dieser Tatsache jedoch nichts.

*Gutgläubiger  
Erwerb*

§ 932 BGB könnte im vorliegenden Fall die fehlende Eigentümerstellung des A. überwinden, da der Erwerber B gutgläubig ist und ihm auch bezüglich der Tatsache, dass der Schrank gestohlen war, keine grobe Fahrlässigkeit vorgehalten werden kann. Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbers wird jedoch durch den § 935 Absatz 1 BGB stark eingegrenzt, weil das Eigentum unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht.

Durch die Übertragung gestohlener Gegenstände soll der wirkliche Eigentümer nicht aus seiner Rechtsposition verdrängt werden können. § 935 Absatz 1 BGB besagt daher, dass ein gutgläubiger Eigentumserwerb dann nicht möglich ist, wenn der Eigentümer gegen seinen Willen die Sachherrschaft an seinem Eigentum verliert.

Das Gesetz gibt dem Eigentümer neben dem Schutz vor dem gutgläubigen Eigentumserwerb einige weitere Rechte:

- § 985 BGB: den Herausgabeanspruch, soweit nicht auf Seiten des Besitzers z.B. durch einen wirksamen Mietvertrag, ein Recht zum Besitz an der Sache besteht (§ 986 BGB).
- § 1004 BGB: Abwehranspruch sonstiger Störungen; z.B. Abfall wird unberechtigt auf ein Grundstück geschüttet.
- § 823 BGB: Schadensersatzanspruch, der Eigentümer hat einen Schadensersatzanspruch, wenn sein Eigentum beschädigt wird.

### 5.2.2. Erwerb und Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen

Für den Erwerb von unbeweglichen Sachen, Grundstücken, hat das Bürgerliche Gesetzbuch gesonderte Vorschriften geschaffen, da aus Gründen des Verbraucherschutzes einige formale Voraussetzungen an den Eigentumserwerb geknüpft werden.

**Beispiel:** S. muss aufgrund seiner schuldrechtlichen Verpflichtung aus dem Grundstückskaufvertrag (§§ 433 Absatz 1, 311 b Absatz 1 BGB) an Herrn H. das Grundstück Alt-Friedrichsfelde 72 übereignen.

Auf welche Weise erfolgt die Übereignung des Grundstücks?

Sie beachten, dass bereits das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, der Grundstückskaufvertrag, gemäß § 311 b Absatz 1 BGB der notariellen Beurkundung nach dem Beurkundungsgesetz bedarf.

Hierdurch sollen in Grundstücksgeschäften unerfahrene Personen geschützt werden, aufgrund der Erklärungen und Belehrungen durch einen Notar. Die Übereignung des Grundstückes, das dingliche Erfüllungsgeschäft, erfolgt gemäß § 873 Absatz 1 BGB.

*Übereignung  
unbeweglicher Sachen*

Auch hier müssen, wie bei der Übereignung beweglicher Sachen, drei Voraussetzungen erfüllt werden:

- Einigung des Grundstückseigentümers und des Erwerbers über den Eigentumsübergang am Grundstück; diese Einigung ist ein Rechtsgeschäft, das für seine Wirksamkeit zweier wirksamer übereinstimmender Willenserklärungen bedarf.  
Diese Einigung wird vom Gesetz gemäß § 925 Absatz 1 BGB als Auflassung bezeichnet, die bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien vor einem Notar erklärt werden muss.
- Die Rechtsänderung muss in das Grundbuch eingetragen werden, also an die Stelle des S. muss jetzt der Erwerber, Herr H., in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden.
- Der Übertragende S. muss als Berechtigter/Eigentümer im Grundbuch eingetragen sein.

*Voraussetzungen*

*Auflassung*

Die im Grundbuch vorgenommenen Eintragungen von Rechten, gelten als richtig (§891 BGB).

Es stellt sich für Sie nun die Frage, ob auch beim Erwerb von unbeweglichen Sachen ein gutgläubiger Erwerb möglich ist, so wie dies, wenn auch nur in einem eingeschränkten Maße, bei beweglichen Sachen möglich ist.

Stellen Sie sich in unserem obigen Beispiel vor, dass S. zu Unrecht als Eigentümer des Grundstückes Alt-Friedrichsfelde 72 im Grundbuch eingetragen ist, z.B. weil er zunächst als Alleinerbe des Grundstückes galt, er aber durch ein späteres Testament völlig enterbt worden ist.

§ 892 BGB ermöglicht auch den gutgläubigen Erwerb an Grundstücken, wenn der Übertragende, hier S., nicht Eigentümer des Grundstückes ist. Voraussetzung für den gutgläubigen Erwerb ist es, dass der Erwerber gutgläubig ist, d.h. nicht weiß, dass S. tatsächlich nicht der Eigentümer des Grundstückes ist.

*Gutgläubiger Erwerb*

Dieser gute Glaube des Erwerbers muss noch zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem beim Grundbuchamt (bei einem Amtsgericht) der Antrag auf Umschreibung des Grundbuches eingeht. In unserem konkreten Fall heißt dies, wenn Herr H. als Erwerber erst nach dem Zugang des Antrages auf Grundbuchumschreibung beim Grundbuchamt erfährt, dass S. nicht Eigentümer des Grundstückes ist, so ist dies für ihn unschädlich, weil sein guter Glaube geschützt wird. Der gutgläubige Erwerb des Grundstückes ist auf diese Weise möglich.

### 5.2.3. Überblick über das Grundbuch

Sie haben oben beim § 891 BGB gesehen, dass es eine gesetzliche Vermutung für das Bestehen der im Grundbuch eingetragenen Rechte gibt. Im Folgenden soll Ihnen ein kurzer Überblick über die Grundbuchordnung und die Aufteilung des Grundbuches gegeben werden.

#### *Aufgaben des Grundbuchs*

Das Grundbuch hat die Aufgabe, die dinglichen Rechtsverhältnisse an Grundstücken erschöpfend und übersichtlich darzustellen. Es bildet die Grundlage für den Rechtsverkehr mit Immobilien und die wirtschaftlich wichtige Bedeutung, ein Grundstück zur Kreditsicherung einzusetzen.

- Gemäß § 1 GBO (Grundbuchordnung) werden die Grundbücher von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter). Diese Grundbuchämter sind für die in einem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig.
- § 2 Absatz 1 GBO besagt, dass die Grundbücher für Bezirke einzurichten sind, wobei diese Grundbuchbezirke identisch mit den Gemeindebezirken oder in Stadtstaaten wie Berlin, mit den jeweiligen Stadtbezirken identisch sind.
- Gemäß § 3 Absatz 1 GBO erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt.

Das Grundbuchblatt enthält neben der Aufschrift das Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.

#### *3 Abteilungen*

**Bestandsverzeichnis:** Hier wird das Grundstück unter einer laufenden Nummer gebucht. Diese Nummer ist die Voraussetzung für das Grundstück im Rechtssinn. Die Beschreibung erfolgt nach Gemarkung, Flurstücknummer, Wirtschaftsart und Lage.

**Die Abteilung I:** Hier sind der oder die Eigentümer des im Bestandsverzeichnis gebuchten Grundstückes eingetragen. Bei mehreren Eigentümern ist die Angabe des Gemeinschaftsverhältnisses erforderlich (z.B. A, B und C zu je 1/3).

**Die Abteilung II:** Hier werden alle Belastungen des Grundstückes mit Ausnahme der Grundpfandrechte eingetragen; z.B. Wegerechte, Leitungsrechte.

**Die Abteilung III:** Hier werden die Grundpfandrechte; z.B. Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Eintragungen und Änderungen von Eintragungen erfolgen im Grundbuch grundsätzlich nur aufgrund eines Antrages beim Grundbuchamt (§ 13 GBO).

Gemäß § 19 GBO erfolgt eine Eintragung im Grundbuch durch den Rechtspfleger nur, wenn derjenige, dessen Recht durch die Eintragung betroffen ist, eine Bewilligungserklärung für die Eintragung abgegeben hat.

**Beispiel:**

Amtsgericht Tempelhof - Kreuzberg

Grundbuch  
von  
Prenzlauer Berg

Blatt 586

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr. der Grundstücke : 1

Bisherige lfd. Nr. der Grundstücke : --

Flur: 42 824

Flurstück: 27

Wirtschaftsart und Lage: Gebäude und Freifläche Prenzlauer Allee  
174

Größe : 780 m /2

Bestand und Zuschreibung: ----  
Abschreibung:-----

Erste Abteilung:

Eigentümer: Horst Schulze  
Grundlage der Eintragung: Auflassung vom 14.1. 2004

Zweite Abteilung.:

Lfd. Nr. der Eintragung : 1  
Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke: 1  
im Bestandsverzeichnis

Lasten und Beschränkungen: Geh - und Fahrrechte  
an Flur Nr. 42 824 für den jeweiligen Eigentümer der  
Flur Nr. 42 825, Blatt 587; gemäß Bewilligung  
vom 10.10.2004; eingetragen am 3. 12. 2004

Dritte Abteilung:

Lfd. Nr. der Eintragungen: 1  
Lfd. Nr. der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis : 1  
Betrag: € 70.000

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden:

Grundschuld ohne Brief zu siebzigtausend Euro für die Sparkasse  
Berlin, 16 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO ; gemäß  
Bewilligung vom 14. 2. 2004; eingetragen am 14 4. 2004

### 5.2.4. Kreditsicherung

**Beispiel:** Für den Erwerb eines Baggers gewährt die B-Bank dem Bauunternehmer U. ein Darlehen (§ 488 BGB) in der Höhe von € 50.000.

#### *Sicherungseigentum*

Zur Absicherung des Darlehens übereignet der U. der Bank gemäß §§ 929 930, 868 BGB den Bagger zur Sicherheit, bis er das Darlehen an die Bank zurückbezahlt hat.

Die Sicherungsübereignung hat den Vorteil, dass der U. unmittelbarer Besitzer bleibt und mit dem Bagger arbeiten kann, die Bank wird gemäß § 930 BGB mittelbarer Besitzer.

#### *Eigentumsvorbehalt*

§ 449 BGB; der Verkäufer übergibt dem Käufer zwar die bewegliche Sache, aber das Eigentum verbleibt solange beim Verkäufer, bis der Käufer den vollständigen Kaufpreis bezahlt hat.

Die Einigung bei der Übereignung gemäß § 929 BGB erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Absatz 1 BGB) der vollständigen Kaufpreiszahlung.

#### *Hypotheken und Grundschulden:*

**Beispiel:** Wie oben beim Sicherungseigentum, nur der Bauunternehmer U. ist diesmal der Eigentümer eines unbelasteten Grundstückes. Um das Darlehen in der Höhe von € 50.000 abzusichern, kann U. der Bank eine Hypothek oder Grundschuld in der Abteilung III in der Höhe dieses Betrages bewilligen.

Sollte U. nicht in der Lage sein das Darlehen zurückzuzahlen, so kann die Bank gemäß § 1147 BGB die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreiben und auf diese Weise die € 50.000 von U. zurückerhalten.

- Die Hypothek: (§ 1113 BGB) wird an einem Grundstück zur Sicherheit für eine Forderung (Darlehensforderung) bestellt. Die Hypothek kann nicht ohne eine zu sichernde schuldrechtliche Forderung existieren (§1153 Absatz 2 BGB).
- Die Grundschuld: (§ 1191 BGB) wird auch zur Absicherung einer schuldrechtlichen Darlehensforderung bestellt, nur im Unterschied zur Hypothek ist die Existenz der Grundschuld nicht von der Existenz der zu sichernden Forderung abhängig; § 1191 Absatz 2 BGB.

**Zusammenfassung:**

1. Der Besitz wird durch die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über eine Sache erworben § 854 Absatz 1 BGB.
2. Die Rechtspositionen Besitz und Eigentum können entweder ein und demselben Rechtsträger zugeordnet sein oder unterschiedlichen Rechtsträgern, z.B. der Mieter ist der Besitzer, der Vermieter der Eigentümer.
3. Der Besitzer kann die Störung seines Besitzes durch Selbsthilfe gemäß § 859 BGB und den Ansprüchen aus §§ 861; 862 BGB (Wiedereinräumung des Besitzes oder Beseitigung der Besitzstörung) abwehren.
4. Das Eigentum wird besonders durch das Grundgesetz Art 14 GG geschützt, grundsätzlich darf der Eigentümer einer Sache nach seinem Belieben mit diesem verfahren.
5. Die Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache erfolgt gemäß § 929 BGB durch Einigung (dingliches Rechtsgeschäft, zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen) und der Übergabe.
6. Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen ist gemäß § 932 BGB, der durch § 935 BGB stark eingeschränkt wird, möglich.
7. Unbewegliche Sachen, Grundstücke, werden gemäß § 873 Absatz 1 BGB durch Einigung (Auflassung gemäß § 925 Absatz 1 BGB) und die Eintragung im Grundbuch übereignet. Die Einigung, Auflassung, ist das dingliche Rechtsgeschäft, das zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzt.
8. Die Eintragungen von Rechten im Grundbuch gelten als richtig (§ 891 BGB).
9. Das Grundbuch ist in drei Abteilungen eingeteilt: I Eintragung der Eigentümer; II Es werden die Belastungen des Grundstückes eingetragen, mit Ausnahme der Grundpfandrechte (Hypothek und Grundschuld); III Eintragung der Grundpfandrechte: Hypothek und Grundschulden.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Darf sich der Besitzer einer Sache selbst gegen die Entziehung seines Besitzes wehren? Nennen Sie den einschlägigen Paragraphen des BGB.
2. Müssen Besitz und Eigentum immer demselben Rechtsträger zugeordnet werden können?
3. Ist die Einigung beim Erwerb beweglicher Sachen (§ 929 BGB) ein Rechtsgeschäft?
4. Wie wird das Eigentum an unbeweglichen Sachen erworben?
5. Nennen Sie die drei Abteilungen des Grundbuches und die Art der dort vorzunehmenden Eintragungen.
6. Wofür dienen die Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden in das Grundbuch?

## 6. Familienrecht

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll die Grundzüge der Rechtswirkungen

- des Verlöbnisses und der Ehe
- des Güterrechts
- des Unterhaltsrechts
- der Scheidung
- der Verwandtschaft

kennen lernen.

### 6.1. Verlöbnis und Ehe

Das Verlöbnis (§ 1297 BGB) ist ein Vertrag zwischen zwei natürlichen Personen unterschiedlichen Geschlechts, der die wechselseitigen Versprechen beinhaltet, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Im Gegensatz zu den schuldrechtlichen Verträgen, die Sie bisher kennen gelernt haben, z.B. den Kaufvertrag, kann nicht auf die Erfüllung der Verpflichtung, Eingehung der Ehe, geklagt werden.

Bei der Auflösung des Verlöbnisses kann es jedoch zu Schadensersatzpflichten (§§ 1298, 1299 BGB) kommen und zur Verpflichtung zur Rückgabe der Geschenke (§ 1301 BGB).

*Verlöbnis*

Die Ehe wird gemäß § 1310 BGB durch die wechselseitigen Erklärungen vor dem Standesbeamten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, geschlossen. Hier müssen gewisse Voraussetzungen, wie

*Die Ehe*

- Ehemündigkeit (§ 1303 BGB),
- Geschäftsfähigkeit (§ 1304 BGB),
- Verbot der Doppelehe (§ 1306 BGB) und
- Verbot der Eheschließung zwischen sehr nahen Verwandten (§ 1307 BGB)

beachtet werden. Die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353 bis 1362 BGB) beinhalten die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner untereinander.

Die Eheleute sind verpflichtet eine Lebensgemeinschaft zu bilden, sie sind füreinander verantwortlich (§ 1353 BGB). Die Eheleute sollen einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen (§ 1355 BGB), Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit einvernehmlich regeln (§ 1356 BGB), Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 BGB) – hierunter fällt in jedem Fall der Alltagsbedarf, z.B. Nahrung, nicht jedoch Geschäfte größeren Umfanges, wie der Kauf

*Rechte und Pflichten  
in der Ehe*

einer Segeljacht, auch wenn es sich um sehr wohlhabende Eheleute handelt, weil nach der Begründung des Gesetzgebers zu dieser Norm, größere Geschäfte, die zurückgestellt werden können, nicht darunter fallen sollen.

Bei den Geschäften gemäß § 1357 BGB wird der nicht handelnde Ehepartner mit verpflichtet und berechtigt.

## 6.2. Güterrecht und Unterhalt

Der gesetzliche Güterstand ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 BGB). Dieser Güterstand gilt zwischen den Eheleuten, soweit sie nicht durch einen Ehevertrag (§ 1408 Absatz 1 BGB) den Güterstand der Gütertrennung (§ 1414 BGB) oder der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) vereinbart haben.

### *Zugewinngemeinschaft*

Der Begriff der Zugewinngemeinschaft ist beim ersten Betrachten irreführend, da man auf Grund des Wortes „Gemeinschaft“ annehmen könnte, dass das Vermögen der Eheleute zu einem gemeinschaftlichen Vermögen wird.

Tatsächlich jedoch bleiben bei der Zugewinngemeinschaft das Vermögen des Mannes und der Frau getrennt und zwar sowohl das Vermögen, über das beide am Anfang der Ehe verfügen, als auch das Vermögen, das beide während der Ehe erwerben.

**Beispiel:** S. bringt ein hochmodernes Fernsehgerät mit in die Ehe. Dieses Gerät bleibt sein Eigentum, seine Ehefrau erwirbt mit der Eheschließung kein Miteigentum. Die Ehefrau, Frida Vorfelder-Schulze, hat während der Ehe für einen Werbeauftrag € 200.000 Honorar erhalten, S. wird nicht Miteigentümer des Geldes.

### *Zugewinn*

Der Zugewinn, d.h. das Vermögen, das jeder Ehepartner während der Ehe erwirbt, wird erst bei der Beendigung der Ehe, sei es durch den Tod eines Partners, oder im Falle der Scheidung ausgeglichen.

### *Zugewinnausgleich*

Im Falle der Scheidung wird ein Zugewinnausgleich nur dann durchgeführt, wenn der eine Partner während der Ehe mehr Vermögen erworben hat als der andere. Als Zugewinnausgleich wird von dem Partner, der einen größeren Zugewinn hatte, die Hälfte des Überschusses gezahlt (§ 1378 Absatz 1 BGB).

### *Gütertrennung*

Bei der Gütertrennung (1414 BGB) sind zwar wie bei der Zugewinngemeinschaft das Vermögen des Mannes und der Frau getrennt, es findet jedoch bei der Gütertrennung mit der Beendigung der Ehe kein Zugewinnausgleich statt.

### *Gütergemeinschaft*

Bei der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) werden das Vermögen des Mannes und das der Frau gemeinschaftliches Vermögen (§ 1416 BGB). Ein Zugewinnausgleich erfolgt nicht.

Gemäß § 1360 BGB sind sich die Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet. Ist einem Ehegatten allein die Haushaltsführung übertragen, so leistet er auf diese Weise seinen Beitrag zum Unterhalt.

### 6.3. Scheidung der Ehe

Die Ehe kann nur durch ein rechtskräftiges Urteil (§ 1564 BGB) geschieden werden. Es gilt das Zerrüttungsprinzip, das Scheitern der Ehe wird vom Gericht festgestellt.

*Zerrüttungsprinzip*

§ 1566 Absatz 1 BGB	§ 1566 Absatz 2 BGB
Einvernehmliche Scheidung	Streitige Scheidung
Ein Jahr getrennt leben	Drei Jahre getrennt leben
Beide stellen den Antrag geschieden zu werden.	

§ 1568 BGB Härtefälle

*Scheidung*

Scheidungsfolgesachen sind:

- Unterhalt der Ehegatten für einander (§§ 1569 ff BGB),
- Sorgerecht für gemeinsame Kinder (§§ 1626, 1671, 1684 BGB),
- Unterhalt für die Kinder (§ 1601 BGB),
- Zugewinnausgleich bei Bestehen des gesetzlichen Güterstandes (§ 1378 BGB)
- Versorgungsausgleich (1587 BGB).

### 6.4. Verwandtschaft und Unterhalt

Der Begriff der Verwandtschaft wird im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 1589 BGB definiert. Natürliche Personen deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie miteinander verwandt, z.B. Eltern und Kinder, Enkel und Großeltern.

*Verwandtschaft*

Geschwister sind in der Seitenlinie miteinander verwandt, weil sie von derselben Dritten Person abstammen, den gemeinsamen Eltern. Verwandte in gerader Linie sind einander zu Unterhalt verpflichtet, also Eltern den Kindern, aber auch Kinder ihren Eltern, z.B. im Alter (§ 1601 BGB).

**Zusammenfassung:**

1. Nur die vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe erlangt Rechtswirksamkeit (§ 1310 BGB).
2. Die Allgemeinen Wirkungen der Ehe werden in den §§ 1353 bis 1362 BGB geregelt.
3. Die Eheleute können zwischen drei Güterständen wählen: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft.
4. Die Ehe kann nur durch ein rechtskräftiges Urteil geschieden werden (§ 1564 BGB). Es gilt das Zerrüttungsprinzip (§ 1566 BGB).
5. Der Begriff der Verwandtschaft wird in § 1589 BGB geregelt.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Ist das Verlöbnis ein Vertrag?
2. Welches ist der gesetzliche Güterstand? Beschreiben Sie ihn kurz.
3. Schulden sich Ehegatten untereinander Unterhalt?
4. Welche Personen sind in gerader Linie miteinander verwandt?

## 7. Erbrecht

### Lernziele:

Der /Die Lernende soll

- das Prinzip der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge
- das Ehegattenerbrecht
- das Pflichtteilsrecht
- den Erbschein

kennen lernen.

Das Erbrecht hat den Sinn und Zweck durch seine Normen Regelungen zu treffen, auf welche Weise das Eigentum eines verstorbenen Menschen (natürliche Person) nach seinem Tode übertragen werden kann und auf welche Rechtsträger, natürliche oder juristische Personen.

Das Erbrecht hat seit Jahrhunderten die Aufgabe die nächsten Familienangehörigen nach dem Ableben einer natürlichen Person zu versorgen (derartige Regelungen existierten bereits im römischen Recht).

### **7.1. Gesetzliche Erbfolge**

Mit dem Tode eines Menschen geht sein Eigentum als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen über (§ 1922 BGB) Gesamtrechtsnachfolge.

**Beispiel:** S. verstirbt am 24. Oktober 2004 und hinterlässt seine Ehefrau F., mit der er im gesetzlichen Güterstand lebt, seine Eltern E, seine Kinder, K1. und K2., sowie seine Schwester G.

Die Verteilung des Nachlasses erfolgt im vorliegenden Fall nach der gesetzlichen Erbfolge gemäß §§ 1924 ff BGB, der so genannten Erbfolge nach „Parentelen“ (lat. Parentes: die Eltern).

*Gesetzliche Erbfolge*

*Parentelordnung*

Bei dieser Erbfolge werden die Verwandten einer weiter entfernten Ordnung durch die Angehörigen einer näheren Ordnung ausgeschlossen (§ 1930 BGB).

Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, hier die Kinder K1 und K. 2 des Erblassers S. Sie schließen gemäß § 1930 BGB die Erben der zweiten Ordnung, die Eltern und die Schwester (§ 1925 BGB) des S. vom Nachlass aus.

*Erben der ersten  
Ordnung*

*Ehegattenerbrecht*

Der Ehegatte, hier die Ehefrau F., erhält neben der Parentelordnung ein eigenes gesetzliches Erbrecht (§ 1931 BGB). Vom Nachlass des S. erhält daher die Ehefrau F gemäß §§ 1931 Absatz 1 und 3 BGB in Verbindung mit § 1371 Absatz 1 BGB  $\frac{1}{2}$  und die Kinder K1. und K2. gemäß § 1924 Absatz 1 und 4 je  $\frac{1}{4}$ .

Die Eltern und die Schwester erhalten nichts. Sie sehen daher, dass das gesetzliche Erbrecht zunächst die überlebenden nächsten Verwandten des Erblassers bedenkt und die Verwandten der ferneren Ordnungen ausschließt. Es können sich aber auch gesetzliche Erben der fünften und ferneren Ordnungen ergeben (§ 1929 BGB).

*Nachlassverbindlichkeiten*

Der zu verteilende Nachlass umfasst nicht nur das aktive Vermögen des S., sondern auch seine Verbindlichkeiten, passives Vermögen. Der oder die Erben haften gemäß § 1967 Absatz 1 BGB für diese Verbindlichkeiten.

*Begrenzung der Erbenhaftung*

Die Erben können jedoch durch die Beantragung der Nachlassverwaltung (§ 1975 BGB) die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den vorhandenen Nachlass begrenzen und somit verhindern, dass die Gläubiger auf das Privatvermögen der Erben zugreifen können.

*Ausschlagung*

Die Erben können den Nachlass auch innerhalb einer Frist von sechs Wochen ausschlagen (§§ 1943, 1944 BGB), wenn der Nachlass überschuldet ist.

<b>Gesetzliche Erbfolge</b>		
Ehegattenerbrecht unabhängig von der Parentelordnung (§ 1931 BGB)		
Parentelordnung (§§ 1924ff BGB)		
Erste Ordnung (§ 1924 BGB)	Zweite Ordnung (§ 1924 BGB)	Weitere Ordnungen (§ 1926ff BGB)
Abkömmlinge, Kinder	z.B. Eltern des Erblassers	

**7.2. Testamentarische Erbfolge**

Der Erblasser S. könnte aber durch die Errichtung eines Testamentes von der oben dargestellten Erbfolge abweichen, indem er z.B. durch eine testamentarische Verfügung dem K1. einen größeren Erbteil zukommen lässt, als der gesetzliche Erbteil wäre.

*Testamentsformen*

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt folgende ordentliche Testamentsformen (§ 2231 BGB):

1. Das Testament wird zur Niederschrift eines Notars errichtet (§ 2232 BGB)
2. Ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Testament (§ 2247 BGB).

Beim eigenhändigen Testament gemäß § 2247 BGB ist darauf zu achten, dass das Testament eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben ist.

Es führt daher zur Formungültigkeit des Testamentes, wenn der Text mit dem Computer erstellt wird und der Erblasser nur eigenhändig unterschreibt. Das eigenhändige Testament kann auch von Ehegatten als gemeinschaftliches Testament errichtet werden (§§ 2267, 2247 BGB).

*Form*

In einem derartigen gemeinschaftlichen Testament, mit gegenseitiger Erbeinsetzung (§2269 BGB), können die Ehegatten verfügen, dass nach dem Tode des zuletzt Versterbenden der Nachlass an einen Dritten, in der Regel die Kinder, gehen soll (so genanntes Berliner Testament).

*Gemeinschaftliches  
Testament*

### 7.3. Pflichtteil und Ehegatten

Wenn Sie noch einmal den Sinn und Zweck des Erbrechtes betrachten, nämlich die nächsten Angehörigen des Erblassers zu versorgen, so muss das Gesetz für den Fall eine Regelung bereithalten, dass der Erblasser durch ein Testament seine nächsten Angehörigen, z.B. Ehefrau und Kinder von der Erbfolge ausschließt und stattdessen das Rote Kreuz als Alleinerben einsetzt.

Für diesen Fall gibt das Gesetz im § 2303 BGB den Abkömmlingen und dem Ehepartner einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles (§ 2303 Absatz 1 BGB).

*Definition  
Pflichtteilsanspruch*

In der oben dargestellten Nachlassverteilung nach S., würde die Ehefrau F. als Pflichtteil  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses erhalten, nämlich die Hälfte vom gesetzlichen Erbteil  $\frac{1}{2}$  und die Kinder K1. und K2. würden als Pflichtteil  $\frac{1}{8}$  erhalten, die Hälfte von  $\frac{1}{4}$ . Der Pflichtteilsanspruch gegen den Erben, hier das Rote Kreuz, stellt eine Geldforderung dar, ein schuldrechtlicher Anspruch in der Höhe von z.B.  $\frac{1}{4}$  des Nachlasswertes für die F.

### 7.4. Erbschein

Der Erbschein § 2353 BGB stellt ein Zeugnis über das Erbrecht dar, mit dem der Erbe bzw. die Erben, Dritten gegenüber, z.B. einer Bank, ihre Erbenstellung beweisen können.

*Definition  
Erbschein*

In dem Erbschein wird auch die Erbquote genannt, z.B.  $\frac{1}{4}$ . Das Gesetz stellt im § 2365 BGB die Vermutung auf, dass demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet wird, auch das angegebene Erbrecht zusteht.

**Zusammenfassung:**

1. Grundsätzlich erfolgt die Verteilung des Nachlasses gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge §§ 1924 ff BGB (Parentele). Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung sind die Kinder. Der Ehepartner erhält ein gesondertes gesetzliches Erbrecht (§ 1931 BGB).
2. Durch die Errichtung eines Testamentes kann von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden.
3. Das Pflichtteilsrecht verhindert, dass durch eine testamentarisch bestimmte Erbfolge die nächsten Familienmitglieder, z.B. Ehepartner; Kinder; vom Nachlass vollständig ausgeschlossen werden können.
4. Der Erbschein (§ 2353 BGB) stellt ein Zeugnis über das Erbrecht dar.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. Zu welcher Ordnung der Erben gehören die Eltern des Erblassers?
2. Bekommt der überlebende Ehepartner ein eigenes gesetzliches Erbrecht?
3. Gibt es außer der gesetzlichen Erbfolge eine andere Möglichkeit den Nachlass zu verteilen?
4. Wie wird der Pflichtteil berechnet, nennen Sie den einschlägigen Paragraphen?
5. Was ist ein Erbschein?

## **8. Gerichtsverfassung, Verfahren in Zivilsachen**

### **Lernziele:**

Der /Die Lernende soll

- die Abgrenzung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit eines Zivilgerichtes
- den Instanzenzug der Zivilgerichte
- die Grundzüge des Ablaufes eines Zivilprozesses (Klagearten; Beweismittel)
- die Grundzüge des Mahnverfahrens
- die Grundzüge der Zwangsvollstreckung

kennen lernen.

### **8.1. Der Begriff des Zivilprozesses**

Sie haben im materiellen Recht (BGB) erfahren, dass der Verkäufer V. einer Sache gemäß § 433 Absatz 2 BGB den Anspruch auf die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises hat.

Was aber kann der Verkäufer V. unternehmen, um seinen Anspruch durchzusetzen, wenn der Käufer K. sich weigert zu bezahlen? In diesem Fall muss der Verkäufer gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, um seinen Anspruch durchzusetzen, da der Staat das Gewaltmonopol besitzt, das grundsätzlich eine Selbstjustiz ausschließt.

V. wird sich daher die Frage stellen, welches Gericht er anrufen muss. Hier erfolgt erneut die Abgrenzung zwischen dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht. Die Streitigkeit über die Zahlung eines Kaufpreises ist dem Zivilgericht zuzuordnen, da § 433 Absatz 2 BGB eine Norm des Bürgerlichen Gesetzbuches ist und sich die Vertragsparteien gleichrangig gegenüberstehen.

V. muss daher seinen Anspruch vor einem Zivilgericht geltend machen, d.h. die sachliche Zuständigkeit liegt bei den Zivilgerichten. Folgende Gerichte sind die Zivilgerichte :

*Sachliche  
Zuständigkeit*

- Amtsgerichte,
- Landgerichte,
- Oberlandesgerichte (in Berlin das Kammergericht),
- die Zivilsenate des Bundesgerichtshofes.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt anhand der Höhe des Streitwertes, ob der Anspruch des V. vor dem Amtsgericht oder dem Landgericht geltend gemacht werden muss. § 23 Nr. 1 GVG

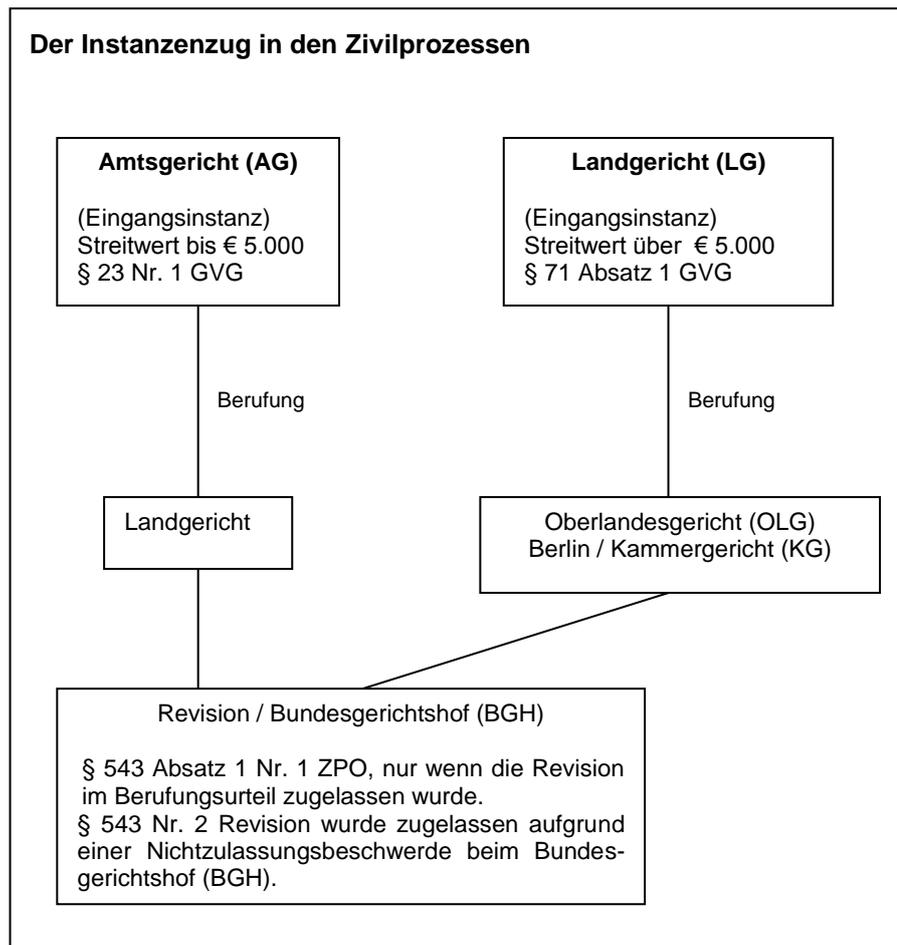
besagt, dass Streitigkeiten über Geldansprüche bis zu einer Geldsumme von € 5.000 vor dem Amtsgericht geltend zu machen sind.

§ 71 Absatz 1 GVG besagt, dass alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Landgerichten verhandelt werden, wenn sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Daher müsste V., wenn die von ihm geltend gemachte Kaufpreissumme über € 5.000 beträgt, diese vor dem Landgericht geltend machen.

Örtliche  
Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich durch den Wohnsitz des Schuldners, da gemäß §§ 12, 13 ZPO (Zivilprozessordnung) sich der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz einer Person befindet.

Instanzenzug



## 8.2. Das Verfahren in erster Instanz

Für den Verfahrensablauf eines Zivilprozesses vor einem Gericht existiert ein gesondertes Gesetz, die Zivilprozessordnung (ZPO). In dieser Prozessordnung ist im Einzelnen geregelt, welche Prozesshandlungen die Prozessparteien vornehmen können und wie das Gericht den Prozess zu führen hat.

Es ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips, dass der Prozessablauf gesetzlich genau geregelt wird. Ein Zivilprozess beginnt, in dem der

Kläger eine Klageschrift (§ 253 ZPO) beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht einreicht.

Gehen Sie einmal davon aus, dass eine noch offene Kaufpreisforderung in der Höhe von € 4.000 eingeklagt werden soll. Die Klage müsste in diesem Fall bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht (§ 23 Nr. 1 GVG) als Leistungsklage (auf ein positives Tun gerichtet, die Zahlung des Geldes) eingereicht werden.

*Leistungsklage*

Andere Klagearten sind die Feststellungsklage (die Feststellung, dass zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht bzw. nicht besteht) und Gestaltungsklage (Anspruch des Klägers auf Durchsetzung eines Rechtes auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses) z.B. Auflösung einer OHG (offene Handelsgesellschaft, Ausschluss eines Gesellschafters).

*Feststellungsklage*

*Gestaltungsklage*

Der Kläger als Prozesspartei muss in seiner Klageschrift (§ 252 ZPO) schlüssig vortragen, dass die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Absatz 2 BGB) vorliegen und hierfür Beweis anbieten, da ihn insoweit für das von ihm angestrebte positive Prozessurteil die Darlegungs- und Beweislast trifft.

Folgende Strengbeweise können angeboten werden:

*Strengbeweise*

- Sachverständiger
- Augenschein
- Parteivernehmung
- Urkunde
- Zeuge

Dem Beklagten wird sodann vom Amtsgericht die Klageschrift unter einer Fristsetzung von zwei Wochen (§ 274 Absatz 3 ZPO) zur Erwiderung zugestellt. (Erwiderung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung).

Danach wird vom Gericht ein Termin für die Güteverhandlung (§§ 278 Absatz 2, 279 Absatz 1 ZPO) angesetzt, an den sich im Falle des Scheiterns in der Regel unmittelbar die streitige Verhandlung anschließt. Für die streitige Verhandlung ist im Zivilprozess der Inhalt der gewechselten Schriftsätze von entscheidender Bedeutung.

Die vom Kläger in der Klageschrift angebotenen Beweise müssen vom Beklagten durch eine erhebliche Erwiderung und das Angebot von Gegenbeweisen entkräftet werden. Ein Beweistermin, in dem die Beweise erhoben werden, z.B. ein Zeuge soll gehört werden, wird das erkennende Gericht nur anberaumen, wenn hierfür aufgrund der Erheblichkeit des Beklagtenvortrages eine Notwendigkeit besteht.

Im Zivilprozess gilt der Verhandlungsgrundsatz (Dispositionsmaxime), der besagt, dass die streitenden Parteien die Freiheit bezüglich der Bestimmung des Streitgegenstandes und damit des Verfahrensablaufes besitzen, das Gericht beurteilt nur den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt.

*Verhandlungsgrundsatz*

Kommt es in der streitigen Verhandlung nicht zu einem Vergleich, der den Rechtsstreit beendet, so muss das Gericht über die von den

*Urteil*

Parteien gestellten Anträge an Hand des vorgetragenen Sachverhaltes in einem Urteil entscheiden.

Eine andere Art der Beendigung des Rechtsstreites liegt vor, wenn die Prozessparteien gegenüber dem Gericht den Rechtsstreit für in der Hauptsache erledigt erklären (§91 A. ZPO), z.B. während des laufenden Rechtsstreites hat der Käufer den Kaufpreis bezahlt.

Das Gericht muss in diesem Fall nur durch einen Beschluss entscheiden, wer die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Grundsätzlich sind die Kosten des Rechtsstreites von der unterlegenen Partei zu tragen (§91 ZPO).

Ist eine Prozesspartei wirtschaftlich nicht in der Lage einen Rechtsanwalt zu bezahlen, so kann unter den Voraussetzungen des § 114 ZPO die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt werden.

### 8.3. Das Mahnverfahren

*Mahnbescheid*

Durch den Erlass eines Mahnbescheides ist der Gläubiger in der Lage bezüglich eines Zahlungsanspruches für eine bestimmte Geldsumme schneller zu einem Vollstreckungstitel zu gelangen, als dies auf dem Wege eines Urteilsverfahrens möglich ist.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist ein Formular, in das vom Gläubiger nur die geschuldete Summe (Zinsen), der Schuldner mit Adresse und der Gläubiger eingesetzt wird und dies an das Zentrale Mahngericht, in Berlin das Amtsgericht Wedding, geschickt wird.

Gegen den Erlass des Mahnbescheides kann der Schuldner innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen (§§ 694, 692 Absatz 1 Nr. 3 ZPO).

*Rechtzeitiger  
Widerspruch*

Wird vom Schuldner rechtzeitig Widerspruch eingelegt, so gibt das Mahngericht die Sache aus Antrag einer der Parteien an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht ab (§§ 696 Satz 1, 692 Absatz 1 ZPO).

*Vollstreckungsbescheid*

Legt der Schuldner aber keinen Widerspruch ein, so wird kraft Antrag des Gläubigers auf der Grundlage des Mahnbescheides ein Vollstreckungsbescheid erlassen (699 Absatz 1 ZPO). Der Vollstreckungsbescheid ist ein Vollstreckungstitel (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner einen Einspruch einlegen, erfolgt der Einspruch, so wird der Rechtsstreit an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht abgegeben (§§ 700 Absatz 3, 692 ZPO). Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen (§§ 338, 339 Absatz 1 ZPO).

## 8.4. Grundzüge der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet aus rechtskräftigen Endurteilen (§ 704 Absatz 1 ZPO) oder aus anderen Vollstreckungstiteln statt, von denen einer der Vollstreckungsbescheid ist (§ 794 Absatz 1 Nr. 4 ZPO). Für Urteile muss eine vollstreckbare Ausfertigung erstellt werden (§ 724 Absatz 1 ZPO).

Das Urteil muss dem Schuldner vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein (§ 750 Absatz 1 ZPO). Die Zwangsvollstreckung wird durch den Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers durchgeführt (§ 753 Absatz 1 ZPO).

### **Zusammenfassung:**

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt an Hand des Streitwertes, welches Gericht sachlich zuständig ist. Bis € 5000 ist das Amtsgericht (§23 Nr. 1 GVG), für diesen Betrag übersteigende Streitwerte das Landgericht zuständig.
2. Die Zivilprozessordnung regelt den Ablauf des Zivilprozesses. Es werden die Klagearten, Prozesshandlungen und Beweisarten geregelt: Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunde, Zeuge u.a. geregelt.
3. Der Verhandlungsgrundsatz ist die tragende Prozessmaxime des Zivilprozesses, die Parteien bestimmen den Streitgegenstand selbst.
4. Der Mahnbescheid dient der schnelleren Erlangung eines Vollstreckungstitels. Der Schuldner kann jedoch innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen, was dann zum Übergang zu einem normalen streitigen Verfahren führt.
5. Die Zwangsvollstreckung findet aus rechtskräftigen Endurteilen oder anderen Vollstreckungstiteln statt.

**Fragen zur Selbstkontrolle:**

1. V. will einen Kaufpreis von € 7000 einklagen, welches Gericht ist sachlich zuständig?
2. Was versteht man unter örtlicher Zuständigkeit eines Gerichtes, wie bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit?
3. Welches Gesetz regelt den Verfahrensablauf des Zivilprozesses?
4. Welche Klagearten kennen Sie?
5. Welche Beweismittel gibt es?
6. Was versteht man unter dem Verhandlungsgrundsatz?
7. Aus welchen Titeln kann man die Zwangsvollstreckung betreiben?

## **9. Musterklausur**

1. Nennen Sie die Voraussetzungen für das Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung (WE).
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt?
3. Der zwölfjährige K. kauft mit den € 250, die er von seinen Großeltern zum Geburtstag geschenkt bekommen hat, von Händler H. eine Stereoanlage. Die Eltern haben gegenüber K. keinerlei Angaben zum Verwendungszweck der € 250 gemacht. Die Eltern wollen, als sie von dem Kauf des K. erfahren, dass H. die Stereoanlage zurücknimmt und dem K. die € 250 wieder herausgibt. H. weigert sich und argumentiert dahingehend, dass die Eltern auf den Verwendungszweck der € 250 keinen Einfluss nehmen können, da dem K. das Geld von seinen Großeltern geschenkt worden ist.
  - 3.1. Prüfen Sie, ob zwischen K. und H. ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist?
  - 3.2. Muss H. von K. die Stereoanlage zurücknehmen und im Gegenzug die € 250 an K. zurückzahlen?
4. Walter M. lässt sich in den Büroräumen seiner Projektentwicklungsgesellschaft von Handwerker H. einen neuen Teppichboden für € 5.000 verlegen. Am 26. April 2002 sind die Arbeiten von H. fehlerfrei fertig gestellt worden und die Rechnung in der Höhe von € 5.000 dem Walter M. zugeschickt worden. Am 31. Dezember 2005 um 10.00 Uhr vormittags stellt H. fest, dass M. seine Rechnung aus dem Jahre 2002 immer noch nicht bezahlt hat.
  - 4.1. Ist die Forderung des H. am 31. Dezember 2005 um 10.00 Uhr vormittags bereits verjährt? Nennen Sie in diesem Zusammenhang den Beginn und das Ende der Verjährung.
  - 4.2. Durch welche Handlungen kann H. die eventuell noch laufende Verjährungsfrist hemmen?

## Lösungen

1. Rechtsgeschäftswille, Handlungswille, Geschäftsfähigkeit, Zugang müssen vorliegen, damit eine wirksame Willenserklärung (WE) vorliegt.
2. Ein wirksamer Vertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende und wirksame Willenserklärungen vorliegen.
- 3.1. Gemäß § 433 BGB sind für das Zustandekommen eines Kaufvertrages zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich. Bei H. liegt unproblematisch eine wirksame WE vor, der Sachverhalt enthält insoweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte. K. ist mit seinen zwölf Jahren beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Gemäß § 107 BGB ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn ein Fall des § 110 BGB vorliegt. Dem K. ist das Geld nicht mit der Zustimmung der Eltern „zu diesem Zweck“ oder zur „freien Verfügung“ überlassen worden. Ein Fall des § 108 Absatz 1 BGB ist nicht gegeben, da die Eltern den Vertrag nicht genehmigt haben. Daher ist kein wirksamer Vertrag zwischen H. und K. zustande gekommen.
- 3.2. H. muss die Stereoanlage zurücknehmen und die € 250 an K. zurückzahlen.
- 4.1. Die Forderung unterliegt gemäß § 195 BGB der dreijährigen Verjährung. Die Verjährung beginnt gemäß § 199 Absatz 1 BGB am 1. Januar 2003 und sie endet am 31. Dezember 2005 (die Datumsanzeige darf noch nicht auf den 1. Januar 2006 umgesprungen sein). Daher ist die Forderung des H. am 31. Dezember 2005 um 10.00 Uhr vormittags noch nicht verjährt.
- 4.2. Gemäß § 204 BGB könnte H. z.B. durch eine Klageerhebung oder einen gerichtlichen Mahnbescheid die noch laufende Verjährungsfrist hemmen. Dies muss jedoch noch am 31. Dezember 2005 erfolgen.

## Lösungen zu den Wiederholungsfragen

### Kapitel 1

1. zum Privatrecht.
2. Ja, die Regelungen des Allgemeinen Teils sind grundlegend, sie müssen in den folgenden Büchern angewandt werden.
3. Tatbestand und Rechtsfolge.

### Kapitel 2.1 und 2.2

1. § 1 BGB, mit der Vollendung der Geburt.
2. Volle Geschäftsfähigkeit § 2 BGB; beschränkte Geschäftsfähigkeit § 106 BGB, Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB.
3. Ja, er ist beschränkt geschäftsfähig § 106 BGB; ein Kaufvertrag ist nicht nur rechtlich vorteilhaft § 107 BGB, da der Kaufpreis gezahlt werden muss.
4. Einwilligung erfolgt zeitlich vor der Abgabe der WE, Genehmigung nach der Abgabe der WE.
5. Der eingetragene Verein ist eine juristische Person.

### Kapitel 2.3

1. § 90 BGB, nur körperliche Sachen.
2. Bleche, die am Auto fest geschweißt sind, § 93 BGB.
3. Grundbegriffe werden im Allgemeinen Teil des BGB behandelt.

### Kapitel 2.4

1. Handlungswille: der Erklärende ist sich bewusst eine Willensäußerung abzugeben keine Reflexhandlung. Rechtsgeschäftswille: der Erklärende hat das Bewusstsein eine rechtlich erhebliche Erklärung abzugeben und sein Wille ist darauf gerichtet einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Erfolg herbeizuführen.
2. Die objektive Erklärungsbedeutung.
3. Ein bestimmtes Verhalten oder eine Gestik stellt auf den konkreten Lebenssachverhalt bezogen eine WE dar, ohne Abgabe einer verbalen Äußerung.
4. Geschäftsfähigkeit und Zugang.

5. Erklärungsirrtum: Fälle des Versprechens oder Verschreibens. Inhaltsirrtum: der Erklärende irrt sich über den objektiven Inhalt, der von ihm abgegebenen Erklärung.
6. § 142 Absatz 1 BGB Nichtigkeit.

### **Kapitel 2.4.5**

1. Ja: § 164 Absatz 1 BGB, der Stellvertreter gibt eine eigene WE ab.
2. Der Bote gibt keine eigene WE ab, er überbringt eine fremde WE.
3. § 167 Absatz 1 BGB, Innenvollmacht, Außenvollmacht, Öffentliche Bekanntmachung (§ 171 BGB).
4. Nein, der Vertretene ist nicht gebunden, er kann aber genehmigen § 177 Absatz 1 BGB.
5. Zwischen dem Vertretenen und der anderen Vertragspartei; nicht mit dem Vertreter.

### **Kapitel 2.5**

1. Nein, beide Vertragspartner müssen geschäftsfähig sein.
2. Nein, es liegt kein Angebot vor, nur eine Aufforderung an den Leser selbst ein Angebot abzugeben.
3. Durch das Verpflichtungsgeschäft gehen die Parteien eine Leistungsverpflichtung ein. Durch das Verfügungsgeschäft werden diese geschuldeten Leistungen erbracht.
4. Das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft sind in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander.
5. Ja, Kaufverträge können grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden.

### **Kapitel 2.6**

1. § 195 BGB; in drei Jahren.
2. § 199 Absatz 1 BGB, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
3. § 204 BGB; z.B. Klage oder gerichtlicher Mahnbescheid.
4. Nein; § 214 Absatz 1 BGB.
5. Der Verpflichtete muss aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr damit rechnen, dass der Berechtigte sein Recht ausübt.

## Kapitel 3.1

1. § 243 Absatz 1 BGB b – Gattungsschuld – Gegenstände mit gemeinschaftlichen Merkmalen, z.B. neue Serienprodukte
2. Der Schuldner muss dem Gläubiger die Leistung bringen.
3. § 269 Absatz 1 BGB bestimmt den Leistungsort.
4. Abschlussfreiheit, ob überhaupt ein Vertrag abgeschlossen wird, Inhaltsfreiheit, z.B. Vertragsinhalt eines Kaufvertrages kann selbst bestimmt werden; neue Vertragstypen können entwickelt werden.

## Kapitel 3.2.1

1. § 286 Absatz 1 BGB: fällige, einredefreie Forderung, durch die Mahnung tritt Verzug ein.
2. Nein, eine verjährte Forderung ist nicht einredefrei.
3. Nein, die Forderung muss fällig sein.
4. Die Leistung muss erbracht werden und ein eventueller Verzugschaden muss ersetzt werden § 280 Absatz 2 BGB.
5. Unter den Voraussetzungen des § 281 BGB.

## Kapitel 3.2.2

1. Wenn die Voraussetzungen des § 275 Absatz 1 BGB erfüllt sind.
2. Nein, eine Lieferung ist bei einer Gattungsschuld weiterhin möglich, da ständig neue Kühlschränke aus der Serie produziert werden.
3. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Absatz 1, 283 BGB.
4. Nein, § 326 Absatz 1 BGB.
5. Nein, § 311 a Absatz 1 BGB.

## Kapitel 3.2.3

1. Aus der positiven Forderungsverletzung, § 280 Absatz 1 BGB.
2. Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Verschulden, Schaden.

## Kapitel 3.2.4

1. Schuldverhältnis gemäß § 311 Absatz 2 BGB; Rechtsfolge § 280 Absatz 1 BGB.

2. Aus § 280 Absatz 1 BGB.
3. Ja, aus einem Vertragsanbahnungsverhältnis, § 311 Absatz 2 BGB.

### **Kapitel 3.3**

1. § 276 BGB, Vorsatz und Fahrlässigkeit.
2. Ja, unter den Voraussetzungen des § 278 BGB; Vertrag zwischen dem Geschädigten und dem Arbeitgeber des Handelnden Schädigers.
3. Nein, § 253 BGB.
4. Ja, § 252 BGB.
5. § 254 BGB, den Geschädigten trifft selbst ein Verschulden für den bei ihm entstandenen Schaden.

### **Kapitel 4.1**

1. § 433 Absatz 1 BGB: Verkäufer muss die Sache übergeben und das Eigentum verschaffen. § 433 Absatz 2 BGB: der Käufer muss den Kaufpreis bezahlen.
2. § 434 BGB; z.B. die vereinbarte Beschaffenheit liegt nicht vor.
3. Die Nacherfüllung.
4. Nein, Stück - und Gattungsschuld werden gleich behandelt.
5. § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB, zwei Jahre bei Mängeln aus dem Kaufvertrag.
6. Grundsätzlich der Käufer, aber siehe § 476 BGB – Verbrauchsgüterkauf – in den ersten sechs Monaten nicht der Käufer.
7. § 476 BGB., Verbrauchsgüterkauf.

### **Kapitel 4.1.2**

1. Nein, § 516 BGB.
2. Neue Vertragstypen können entwickelt werden.
3. Ja, § 488 BGB, wenn ein Zinssatz vereinbart worden ist.
4. Beim Dienstvertrag wird die Erbringung einer Leistung gefordert, beim Werkvertrag ein Erfolg.

## Kapitel 4.2

1. Es fehlt ein wirksames Verpflichtungsgeschäft, der Rechtsgrund für die erhaltene Leistung.
2. Das Abstraktionsprinzip.
3. Ja, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
4. Beim Verrichtungsgehilfen fehlt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Arbeitgeber des Schädigers (Verrichtungsgehilfe).
5. Die Haftung knüpft an eine Gefahrensituation an; § 833 BGB.

## Kapitel 5

1. Ja, Selbsthilfe § 859 BGB oder §§ 861; 862 BGB Wiedereinräumung des Besitzes.
2. Nein, Besitz und Eigentum können verschiedenen Rechtsträgern zugeordnet sein, z.B. Vermieter (Eigentümer) und der Mieter (Besitzer).
3. Ja, das dingliche Rechtsgeschäft, das zwei wirksame übereinstimmende Willenserklärungen erfordert.
4. Gemäß § 929 BGB durch Einigung und Übergabe.
5. Abteilung I: Eintragung der Eigentümer, Abteilung II: alle Belastungen des Grundstücks außer Hypotheken und Grundschulden, Abteilung III: Grundpfandrechte, Hypotheken und Grundschulden.
6. Zur Absicherung eines schuldrechtlich gewährten Darlehens.

## Kapitel 6

1. Ja, es kann jedoch nicht auf Erfüllung geklagt werden.
2. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft; es handelt sich um eine Gütertrennung mit Zugewinnausgleich am Ende der Ehe. (§ 1363 BGB).
3. Ja, siehe § 1360 BGB.
4. § 1589 BGB; z.B. Eltern und Kinder.

## Kapitel 7

1. Zur zweiten Ordnung; § 1925 BGB.
2. Ja, § 1931 BGB.

3. Durch die Errichtung eines Testamentes.
4. § 2303 BGB; die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles.
5. Der Erbschein ist ein Zeugnis über das Erbrecht § 2353 BGB.

## **Kapitel 8**

1. Das Landgericht, Streitwert über € 5.000.
2. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Wohnsitz des Schuldners bestimmt §§ 12,13 ZPO.
3. Die Zivilprozessordnung.
4. Leistungs-, Feststellungs-, Gestaltungsklage.
5. Sachverständiger, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunde, Zeuge.
6. Die Parteien müssen den Prozessstoff selbst vortragen, sie bestimmen den Streitgegenstand.
7. Rechtskräftige Urteile oder z.B. ein Vollstreckungsbescheid.

## **Literatur- und Quellenverzeichnis**

- Gesetzestext des Bürgerlichen Gesetzbuches ( BGB )
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 61. Auflage



gegründet 1919